This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

352.12 F
Funke
Das Wesen der
Polizei.
1844
Library University of Michigan

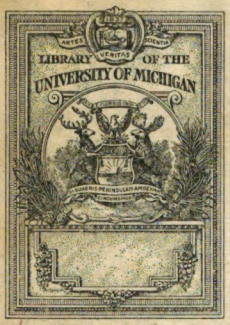

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HV
8209
.S3
F98

Digitized by Google

Digitized by Google

Pad-

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Das

Wesen der Polizei,

zu näherer Feststellung ihres Begriffs und des Grundes
und Umfangs ihrer Wirksamkeit,

für

Theorie, Gesetzgebung und Praxis

beleuchtet

von

Dr. Gottlob Leberecht Funke,
Königl. Sächs. Geheimem Regierungsrathe.

Leipzig,
in der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung.
1844.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Ich arbeite seit längerer Zeit an einem Werke, welches ich unter dem Titel: „Die Polizei-Gesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen in systematisch-chronologischer Ordnung, durch Hinweisung auf einschlagende Bestimmungen, so wie durch Hinzufügung der an die Obrigkeiten ergangenen Anweisungen und sonst befolgten Grundsätze erläutert und ergänzt" ebenfalls im Hahn'schen Verlage erscheinen zu lassen beabsichtige. Da aber auch der Polizeibeamte außerdem eines wissenschaftlichen Leitfadens bedarf, aus welchem er allgemeine Grundsätze schöpfen und sich Rath erholen kann, wenn es zweifelhaft erscheint, von welchem Gesichtspunkte auszugehen sei, ob die Polizei einzuschreiten habe, und wieweit sie gehen dürfe; so hatte ich die Absicht, dem ersten Bande, welcher die organischen und formellen Bestimmungen enthalten soll, eine Darstellung der im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze vorausgehen zu lassen. Allein die Reichhaltigkeit des Stoffes hat diese Darstellung über die Grenzen einleitender Bemerkungen hinausgeführt. Da nun auch die in derselben entwickelten Ansichten, zu deren Ausbildung mir meine amtliche Stellung die mannigfachste Gelegenheit darbot, und welche sich über die schwierigsten, von den meisten Schriftstellern zu wenig beachteten

Digitized by Google

allgemeinen Grundsätze der Polizeiwissenschaft näher verbreiten, wie ich glaube, auf Selbstständigkeit einigen Anspruch machen dürfen und vielleicht nicht ganz ungeeignet erscheinen werden, nicht nur dem Praktiker zum Leitfaden zu dienen, sondern auch zur nähern Begründung der Theorie einen Beitrag abzugeben; so mögen sie, jenem größern Werke vorangehend, als eine besondere Schrift ans Licht treten. Sollten auch meine Ansichten nicht allenthalben volle Beistimmung finden; so werden doch die zu deren Darlegung angestellten Erörterungen vielleicht wenigstens das Verdienst der Anregung zu neuen Forschungen sich erwerben. Uebrigens liegt dieser Schrift zwar die Hauptidee zum Grunde, auf welcher mein Aufsatz über Polizei im 2ten Bande der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung beruhet; allein die Ausführung ist eine völlig verschiedene und weit umfassendere, daher sie mit demselben nur wenig gemein hat.

Dresden im Februar 1844.

Digitized by Google

Inhalt.

§. 1.

Seite

Allgemeine Begründung der Wirksamkeit der Staatsgewalt, insoweit sie hier in Frage kommt 2

Bestimmung des Menschen. Aus dem Verhältniß der Coexistenz entspringende Verpflichtungen. Die Staatsgewalt hält die Staatsbürger an, diesen nachzukommen und beseitigt, was sonst der Erfüllung jener Bestimmung hemmend, hindernd, erschwerend entgegentritt.

§. 2.

Speciellere Gliederung und Characterisirung der diesfallsigen Wirksamkeit der Staatsgewalt . . . 7

I. Die Staatsgewalt führt das Rechtsgesetz aus, sorgt für die Wiederherstellung von Rechtsverletzungen und Rechtsstörungen; wendet künftige Rechtsverletzungen und sonstige Gefährdungen für das Leben, die Gesundheit, das Vermögen, den Wohlstand ab; duldet nicht Verletzungen der Staatsgewalt und ihrer Organe, der Religion, der allgemeinen Ordnung und Ruhe, der Sittlichkeit, des Gefühls, der Sinne, Täuschungen und Belästigungen anderer Art; beseitigt Hemmungen des Verkehrs und regulirt diesen; sorgt für die nöthige Ausbildung des Staatsbürgers, und fördert die höhere Ausbildung, den Wohlstand, das Wohlbefinden 7

II. Zu diesem Zwecke trifft sie vorbereitende Anstalten, ertheilt sie Normen und Vorschriften, vollzieht sie diese, entscheidet sie Differenzen, verhängt sie Strafen, hält sie die Staatsbürger sonst zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten an, greift sie selbstthätig ein, beaufsichtigt sie 14

III. Das Verhältniß ist verschieden, je nachdem sie 1) erfolgte Rechtsverletzungen und Rechtsstörungen wiederherstellt, 2) künftigen Rechtsverletzungen vorbeugt und sonstige Uebelstände beseitigt, 3) fördernd eingreift. Nähere Darlegung des Grundes und Wesens dieser Verschiedenheit 15

§. 3.

Begriff der Polizei im Allgemeinen 21

Digitized by Google

Seite

Die 2te der unter III. vorstehend gedachten drei Kategorien bildet das Gebiet der Polizei. Dies ergiebt sich aus jener Verschiedenheit des Wesens derselben von selbst. Nähere Characterisirung der auf dem Gebiete der Polizei sich bildenden Rechtsverhältnisse und Rechtsansprüche, und Nachweisung der Gründe, aus welchen auch die Cognition über diese der Polizei verbleiben müsse 23

§. 4.

Nähere Abgrenzung des Gebietes der Polizei nach außen hin 29

I. Gegenüber der **Justiz** und zwar

1) gegenüber der Civiljustiz 29

in Bezug a) auf das fließende Wasser und die Luft, b) auf Naturalleistungen und das Surrogat für diese, c) auf mehrere Fälle, bei welchen Polizei und Justiz concurriren, und deren Wirksamkeit collidirt.

2) Gegenüber der Criminaljustiz 34

Die Polizei hat das Recht innerhalb ihres Gebietes Strafen anzudrohen und zu vollstrecken. Hierauf Bemerkungen

a) zu näherer Characterisirung der Criminalvergehen im Gegensatze der Polizeivergehen, unter Bezugnahme auf einzelne Vergehen, welche hiernach zu der einen und zu der andern Kategorie gehören 38

b) Ueber die aus der Persönlichkeit fließenden Rechte als Gegenstand von Rechtsvergehen, im Gegensatze der Verletzung der Sinne und des Gefühls 41

c) Ueber den verschiedenen Character des Angriffs auf die Person, je nachdem diese eine physische oder eine juristische ist, und dabei insbesondere über Renitenz gegen die obrigkeitliche Gewalt als Polizeiexceß 42

d) Ueber die erweiterte Competenz der Polizei in Verhältnissen einer engern, natürlichen oder contractlichen, Verbindung 45

e) Ueber die Vergehen, welche in ihren Anfängen polizeilicher Natur sind, und in Rechtsvergehen sich umwandeln . . 46

f) Ueber das Verhältniß der Vorbereitungen zu Verbrechen, der Gefährdungen und des Erfolgs. 47

g) Ueber die Vollziehung von Strafbestimmungen, wenn die Zuwiderhandlung zugleich als Betrug erscheint und über die Verfälschung obrigkeitlicher Anordnungen 48

h) Ueber Verbote zum Schutz gewisser Rechte 49

Digitized by Google

Seite

i) Ueber die Berücksichtigung von Rechtsvergehen bei Zuerkennung von Polizeistrafen 50

k) Ueber das Verhältniß der Polizei bei Ermittelung von Verbrechen und Verbrechern 50

II. Gegenüber der Verwaltung im engern Sinne . . 53

1) Concurrenz polizeilicher und anderer Rücksichten in verschiedenen Beziehungen; dabei Verhältniß der Polizei zur Nationaldconomie 53

2) Verhältniß der Polizei zur Verwaltung, als Vertreterin verpflichteter Gemeinheiten 57

III. Gegenüber der Finanz- Militär- und Kirchenhoheit und der Kirchengewalt 58

§. 5.

Nähere Begrenzung der Wirksamkeit der Polizei innerhalb ihres Bereichs 60

Nähere Begrenzung der polizeilichen Thätigkeit in Bezug

1) auf die vorbeugenden Maßregeln gegen Verbrechen, insbesondere minder gewaltsame — Betrug — und in Bezug auf civilrechtliche Verletzungen 60

2) Auf Abwendung von sonstigen Gefährdungen 64

3) Auf das, was Andern belästigend und verletzend für die Sinne und für das Gefühl ist 64

4) Auf die Beseitigung von Erschwerungen und Hemmungen des Verkehrs 65

5) Auf das Recht zu strafen. Dabei

a) von der Verschiedenheit der fraglichen Handlungen oder Unterlassungen, je nachdem sie an sich strafbar sind oder nicht, und nähere Bestimmung dessen, was an sich strafbar ist 66

b) Von der hierauf sich gründenden Verschiedenheit der Polizeivergehen, von strafbaren Handlungen und einer strafbaren Handlungsweise, von der Berücksichtigung des Erfolgs 71

c) Von dem Einflusse jener Verschiedenheit auf die Bestimmung der Strafe, von der culpa und dem dolus, vom Versuche, von der ungleichen Theilnahme 73

d) Von der Zumessung der Strafe 77

e) Von der Anwendung von Polizeistrafen auf im Auslande begangene Polizeivergehen; zugleich von dem, was sich in ein Polizeistrafgesetzbuch aufnehmen läßt 78

6) Auf die Abtretung von Eigenthum und Rechten zu öffentlichen Zwecken 80

Digitized by Google

§. 6.

Seite

Welche Normen und Grundsätze der Polizei bei ihrer Thätigkeit zur Richtschnur zu dienen haben? — Administrativjustiz 82

In wieweit Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit, Gleichmäßigkeit, Rechtmäßigkeit in Betracht kommen, je nachdem es sich handelt

1) um Ertheilung allgemeiner Normen und Vorschriften oder . 83
2) um Verfügungen und Entscheidungen im einzelnen Falle . 85
3) Erörterung der Frage, was Administrativjustiz sei, und was von ihr zu halten sei 90

§. 7.

Von den der Polizei zu Gebote stehenden Mitteln . 104

I. Zwangsmittel derselben überhaupt 105

II. Mittel zu Abwendung gewaltsamer Rechtsverletzungen, und zwar theils mittelbare Maßregeln, theils Mittel, welche gewisse Handlungen unmöglich machen sollen, sowohl collective als persönliche 106

§. 8.

Verhältniß der Localpolizeibehörde 110

1) Vom materiellen Gesichtspunct aus betrachtet, insofern es sich fragt, unter welchen Voraussetzungen die Localpolizei allgemeine Maßregeln ergreifen und Strafen androhen könne 111
2) Vom formellen Gesichtspuncte aus betrachtet, insofern es sich fragt, in welchen Fällen juristische Befähigung des Polizeibeamten erforderlich sei 114

§. 9.

Wissenschaftliche Abtheilung der Polizei 117

Abtheilung derselben in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, in höhere und niedere, in Zwangs-, Medicinal-, Gewerbs-, Sitten-, Kirchen-Polizei 117

§. 10.

Ansichten Anderer über den Begriff und die Abgrenzung der Polizei 123

Allgemeine Andeutungen und darauf insbesondere die Ansichten

von Pölitz 124
von v. Mohl 126
von Kuhn 130
von Dr. Günther 135

Digitized by Google

So Vieles auch die Wissenschaftlichkeit der neuern Zeit gesichtet und aufgeklärt hat; so herrscht doch über den Begriff der Polizei, und über den Grund, das Wesen, den Umfang ihrer Wirksamkeit und über ihr Verhältniß zu anderen Functionen der Staatsgewalt noch immer eine eben so große Verschiedenheit als Unsicherheit der Ansicht*). Und doch ist es nicht nur für die Theorie, sondern auch für die Gesetzgebung und die Praxis von hohem Interesse, daß man hierüber ins Klare kommt. Denn je tiefer die polizeiliche Thätigkeit der Staatsgewalt und ihrer Organe in das Leben eingreift, und je näher sie andere Functionen der ersteren berührt, um so sicherer muß der Gesetzgeber sich des Grundes und Zweckes der zu treffenden Bestimmungen und der Stellung, welche die Polizei insbesondere der Justiz gegenüber einzunehmen hat, bewußt sein, damit er nicht die diesfallsigen Grenzen verwischt, wo dies nicht besondere Gründe räthlich erscheinen lassen, nicht mehr beschränkt, als die Nothwendigkeit dies erheischt, und eben so wenig wichtige polizeiliche Rücksichten unbeachtet läßt; je weniger die Gesetzgebung — bei der großen Verschiedenheit und dem steten Wechsel der Verhältnisse und bei der Unmöglichkeit, in allen Beziehungen im Voraus genaue Vorschriften zu ertheilen — die polizeiliche Thätigkeit nach allen Seiten hin scharf zu begrenzen vermag, um so öfter kommt der Polizeibeamte in den Fall, auf allgemeine Grundsätze zurückzugehen, um bemessen

*) Vergl. unten §. 10.

Digitized by Google

zu können, ob er einzuschreiten habe, was ihm obliege und wie weit er gehen dürfe.

In dem Folgenden soll es nun versucht werden, diese Grundsätze näher festzustellen und zu begründen.

§. 1.

Allgemeine Begründung der Wirksamkeit der Staatsgewalt, in soweit sie hier in Frage kommt.

Der Mensch, ein körperlich-sinnlich-geistiges, aber auch zugleich ein vernünftig-sittliches Geschöpf, soll nach einem unbestrittenen, schon aus diesem seinen Wesen von selbst sich ergebenden Gesetze der Natur gesellig leben, und in dem Verkehre mit Andern seinem Wesen entsprechend sich bezeigen, und sich bestreben, soviel als möglich sich zu vervollkommnen und seine Kräfte auszubilden und zu benutzen. Man muß daher auch die Menschen für von selbst verpflichtet erachten, sich Andern gegenüber stets so zu verhalten, wie es vernünftig-sittlichen Geschöpfen ziemt, und insbesondere gegenseitig allen den Ansprüchen zu genügen, welche zu Erreichung dieser ihrer Bestimmung an sie gemacht werden können.

Diese Ansprüche beschränken sich aber keineswegs auf die Sicherheit vor An- und Eingriffen auf und in die, aus dem, schon in der Coexistenz an sich begründeten Rechtsgesetze abgeleiteten Rechte der Individualität (Privatrechte) — wohin zu rechnen sind: das Recht auf die Unverletzlichkeit der Persönlichkeit hinsichtlich des Lebens, des Geistes, des Körpers, der Freiheit zu handeln, insoweit diese nicht im Verhältniß der Coexistenz eine nothwendige Beschränkung zu finden hat, der Ehre, so wie die erworbenen Rechte an Personen und Sachen und gegen bestimmte Individuen aus Obligationen*) — sondern sind vielmehr von doppel-

*) Vergl. Thibaut's Versuche über einzelne Theile des Rechts (2te Ausg. Jena 1817) Bd. 2. Abth. 2. u. Unterholzer's jurist. Abhandl. (München 1810) Abth. 3.

Digitized by Google

ter Art. Dann ist auch, soll jener Zweck erreicht werden, vor Allem erforderlich, daß Jeder diese unbedingt individuellen Rechte beziehendlich gegen Jedermann und gegen die besonders Verpflichteten zu behaupten vermöge, so erheischt doch jenes Gesetz nicht minder, daß auch Niemand etwas vornehme oder unterlasse, was — ohne ein bestimmtes Individuum überhaupt zu berühren, oder ohne wenigstens ein solches im eigentlichen Sinne des Wortes zu verletzen und somit ohne Rechtsverletzung in jener engern Andeutung zu seyn — die Sittlichkeit gefährdet, zu einer Täuschung Anderer führen kann, eine Störung der allgemeinen Ruhe und Ordnung, eine Verletzung — im weiteren, den Eindruck der Empfindung bezeichnenden Sinne des Wortes — des Gefühls oder der Sinne Anderer in sich schließt, oder sonst belästigend für diese ist oder zu werden drohet, was unmittelbar oder mittelbar gefährdend für die Person oder das Eigenthum Anderer ist oder werden kann, was der Befriedigung der Lebensbedürfnisse und dem Gedeihen des Wohlstandes hindernd und erschwerend entgegentritt. Denn die Gefährdung der Sittlichkeit ist unvereinbar mit der Bestimmung des Menschen, sich sittlich zu vervollkommnen; jede Täuschung, jede Belästigung Anderer, jede Störung der allgemeinen Ordnung und Ruhe läuft dem Gebote, sich vernünftig zu verhalten, entgegen; der Anspruch auf Unverletzlichkeit des Gefühls und der Sinne muß für eben so begründet erachtet werden, als der auf Unverletzlichkeit der individuellen Persönlichkeit, weil auch sie nicht minder dem menschlichen Wesen angehören, und der äußere Umstand allein, daß der Natur der Sache nach deren Verletzung an sich nicht unbedingt individuell ist, indem das, was in dieser Beziehung verletzend ist, an sich und der Regel nach nur unbestimmte Individuen berührt, keinen genügenden Grund abgeben kann, sie deshalb der Nichtachtung Preis zu geben; die Erhaltung des Lebens, der Gesundheit, der Güter, das Gedeihen des Wohlstandes endlich stellt sich überhaupt als

Digitized by Google

eine nothwendige Bedingung für die Erfüllung der Bestimmung des Menschen, sich zu vervollkommnen und seine Kräfte auszubilden und zu benutzen, dar. Mag daher auch der Anspruch auf Sicherheit der Individualität gegen Angriffe auf sie und gegen Eingriffe in deren Rechtssphäre vorzugsweise wesentlich erscheinen, so erheischt doch die zweite Kategorie von Ansprüchen nicht minder Berücksichtigung.

Nun liegt es aber in der Sache, daß, wenn Jeder Verletzungen, Gefährdungen, Störungen der einen oder der andern Art selbst zu rächen, zu beseitigen und abzuwenden suchen wollte, dies um so mehr zu einem ewigen Kriege führen müßte, als dieselben, wie sich aus dem Vorhergehenden von selbst ergiebt, nicht immer blos gegen einzelne, bestimmte Individuen gerichtet sind. Auch würde dem einzelnen Menschen die Macht fehlen, andere Menschen zu Erfüllung jener Verpflichtungen zu zwingen. Soll daher dies Alles erreicht werden, so muß eine dritte Gewalt vorhanden seyn, welche die Befugniß und die Macht hat, jene Verletzungen ꝛc. so weit nöthig durch Gehorsam erzwingende Maßregeln abzuwenden und zu beseitigen, und diese Gewalt ist die Staatsgewalt.

Aber nicht allein von den Nebenmenschen gehen Verletzungen, Gefährdungen, Störungen aus; auch die Natur legt nicht nur vielfache Hindernisse in den Weg, welche die Ausbildung und Benutzung der menschlichen Kräfte und dem Verkehre der Menschen unter sich hemmend entgegentreten, sondern sie bringt auch diesen und deren Eigenthume vielfältige Gefahren, und Gleiches gilt von den leblosen Dingen und von den unvernünftigen Geschöpfen. Zwar gestaltet sich bei den Hemmungen und Gefährdungen dieser Art das Verhältniß in sofern anders, als die Beseitigung und Abwendung derselben an sich nicht nothwendig eine Gehorsam erzwingende Gewalt erheischt, sondern auch, so weit dies überhaupt möglich ist, mehr oder weniger durch vereinte Kräfte erzielt werden könnte. Allein dessen ungeachtet ist der

Digitized by Google

Fall in sofern ein gleicher, als jene Hinderniſſe in der Regel für den Einzelnen unüberſteigbar, als eben ſo wenig es dem Einzelnen möglich' ſeyn würde, jene Gefährdungen abzuwenden, während gleichwohl auf freie Vereinigungen zu dieſem Zwecke nicht zu rechnen iſt, und als ſowohl jene Hemmniſſe und dieſe Gefährdungen in der Regel ebenfalls eine unbeſtimmte Menge berühren. Denn hieraus ergiebt ſich, daß auch hier eine dritte Gewalt — die Staatsgewalt — zwingend und ſelbſtthätig wirkend eingreifen muß, wenn jener Zweck erreicht werden ſoll.

Aber auch hiermit iſt der Thätigkeit der Staatsgewalt noch kein Ziel geſetzt. Denn ſie wird finden, daß dem Verkehre der Menſchen unter ſich auch ſonſt vielfache Hinderniſſe und Erſchwerungen ſich entgegenſtellen, daß vielleicht ſelbſt die unbeſchränkte diesfallſige Freiheit als nachtheilig einwirkend erſcheinen kann, und daß überdies, um dem Menſchen die Gelegenheit zu geben, ſich für ſeine Beſtimmung beſſer ausbilden, die ausgebildeten Kräfte im Verkehre mit Andern beſſer benutzen und dem Streben nach Vervollkommnung und Verbeſſerung ſeiner Lage beſſer Gnüge leiſten zu können,

a) gewiſſe Einrichtungen und Anſtalten erforderlich ſind, welche als mehr oder weniger nothwendig ſich darſtellen, wenn der Menſch ſeinen Lebenszweck erreichen will, und deren Herſtellung durch Vermittelung der Staatsgewalt in ſofern ebenfalls als in deren Verpflichtung liegend erſcheint, als der Einzelne nur im Vereine mit Andern hierzu würde gelangen können, ohne das Recht und die Macht zu haben, ſie hierzu anzuhalten, und als überdies dieſe Anſtalten zum Theil das Mittel ſind, die Menſchen für die Erfüllung ihrer Pflichten gegen ſich und Andere zu befähigen, wie die Schulanſtalten;

b) gewiſſe Normen und Einrichtungen für die Regulirung des Verkehrs als räthlich ſich darſtellen, welche

Digitized by Google

dann zu neuen Rechtsverhältnissen führen, und daß überdies

c) Vieles sich thun läßt, den Verkehr und das Gedeihen jenes Strebens zu fördern.

Es wird daher die Staatsgewalt — obschon sie, wenigstens in diesen letztern Beziehungen, den Staatsbürgern Vieles überlassen könnte, weil kein, auf einer bestimmten Basis beruhender Anspruch diesfalls an sie gemacht werden kann, — sich die Aufgabe stellen, auch in diesen Beziehungen die ihr zu Gebote stehenden Mittel selbst zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt anzuwenden.*)

Daß auch die Staatsbürger die Staatsgewalt in ihrer diesfallsigen Wirksamkeit anzuerkennen und sich den zu diesen Zwecken getroffenen Anordnungen und Einrichtungen zu fügen haben, folgt aus dem Verhältnisse der Staatsgewalt zu jenen von selbst. Denn so wie die Wirksamkeit der letztern ohne Gehorsam undenkbar ist, so muß auch die Entscheidung der Frage, was zu Realisirung des Staatszwecks für nothwendig zu erachten sei, lediglich ihrem Ermessen überlassen bleiben, da sie den Gesammtwillen repräsentirt, in soweit nicht constitutionelle Formen ihr diesfalls gewisse Schranken setzen.

Zu diesem Allen tritt aber endlich noch die Religion, als ein nicht minder in der Weltordnung begründetes, für sich bestehendes Institut, hinzu. Es haben daher auch die Staatsbürger sich jeder Störung der vom Staate anerkannten Religionen und jedes Angriffs auf die diesfalls bestehen-

---

*) Es kann nicht zweifelhaft seyn, daß der Zweck des Staats nicht blos in der Sicherung des Rechtszustandes gesucht werden könne, und selbst für die ursprüngliche Gründung der Staaten würde man diesen Zwecken zu enge Grenzen setzen, wollte man den Menschen nur als Rechtssubject im engern Sinne in's Auge fassen. Es würde außerdem die Thätigkeit der Staatsgewalt in ihren hauptsächlichsten Beziehungen der Begründung ermangeln. Höchstens kann man annehmen, daß jener Zweck der wesentlichere sei.

Digitized by Google

den Gemeinschaften zu enthalten, und die Staatsgewalt hat diese zu schützen.

§. 2.

Speciellere Gliederung und Characterisirung der fraglichen Wirksamkeit der Staatsgewalt.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich im Allgemeinen, worauf die verschiedenartige Wirksamkeit der Staatsgewalt beruhet. Betrachtet man aber das, was ihr hiernach obliegt, die Mittel, deren sie sich dabei zu bedienen hat, und den ihrer diesfallsigen Thätigkeit unterliegenden verschiedenen Grund und Zweck näher, so gelangt man zu folgenden Resultaten:

I. Die Aufgabe, welche die Staatsgewalt sich zu stellen hat, umfaßt:

1) die Ausführung des Rechtsgesetzes und die Fortbildung des hieraus sich entwickelnden Privatrechts, wie man den Complex der Rechte in jenem engern Sinne zu bezeichnen pflegt;
2) die Wiederherstellung erfolgter Verletzungen und behaupteter Störungen dieser Rechte, mag es sich nun darum handeln, Ungewißheiten über diesfallsige Rechtsverhältnisse durch Entscheidung zu beseitigen (Civiljustizpflege), oder gewaltsame — absichtlich oder durch Verschuldung zugefügte — Rechtsverletzungen zu ahnden (Criminaljustizpflege);
3) die Abwendung künftiger und das Aufhalten begonnener Rechtsverletzungen, namentlich gewaltsamer, wohin insbesondere gehören:
   a) Maßregeln zu Entdeckung begangener Verbrechen und zu Ermittelung der Verbrecher;
   b) Maßregeln zu Verhütung künftiger Verbrechen überhaupt, und zu diesem Zwecke insbesondere: Aufsicht auf Personen, denen vorzugsweise Ver-

Digitized by Google

brechen zuzutrauen sind, daher namentlich Aufsicht auf die Fremden, das Gesinde, die Bettler, die Vagabonden, womit die Controle über Wohnungsveränderungen zusammenhängt;

Aufsicht auf Orte, wo gefährliche Subjecte vorzugsweise sich aufhalten;

Aufsicht auf das, was Verbrechen bezwecken oder in solche übergehen und zu solchen Veranlassung werden oder Gelegenheit geben kann, daher insbesondere Aufsicht auf das Tragen und den Verkauf verbotener Waffen, auf Vereine, sowohl an sich statthafte als heimliche, auf Aufläufe, Excesse, Volksversammlungen, Jahrmärkte ꝛc.;

c) Maßregeln zu Verhütung gewisser Verbrechen, z. B. des Kindermords durch Aufsicht auf Schwangere; der Feld- und Holzdiebstähle durch Anstellung von Hütern, durch das Verbot des Anbaues von einzelnen Häusern in der Feldmark und in der Nähe von Waldungen ꝛc.; anderer Diebstähle durch das Verbot der Anfertigung von Dietrichen und Hauptschlüsseln für Unbekannte ꝛc.; der Münzvergehen durch das Verbot der Führung von Preßmaschinen ohne Concession, der Nachahmung von Papiergeld für andere Zwecke, der Anfertigung von, dem Gelde ähnlichen Spielmarken ꝛc.; des Betrugs durch Beaufsichtigung der Geschäfte, wobei dieser leicht vorkommen kann, z. B. des Mühlwesens, der Gold- und Silberarbeiter ꝛc.;

d) Maßregeln zu Verhütung nicht criminneller Rechtsverletzungen durch Aufsichtsführung auf leicht gefährdende Geschäftsunternehmungen ꝛc.;

4) die Abwendung der sonst dem Leben, der Gesundheit, der Existenz, dem Eigenthume, dem Wohlstande drohenden Gefährdungen, wohin insbesondere gehören:

a) Maßregeln zu Erhaltung des Lebens und zu Er-

Digitized by Google

haltung und Wiederherstellung der Gesundheit,*) und zu diesem Zwecke namentlich:

Sorge für Aerzte, Geburtshelfer, Hebammen, Maßregeln gegen diesfallsige Mißbräuche, Instructionen für die Hebammen;

Sorge für die Errichtung von Heil- und Versorganstalten, Aufsicht auf die bestehenden;

Sorge für Heilmittel und das Apothekerwesen; Aufsicht auf die Bereitung von Arzneimitteln und den Handel mit diesen und mit Arzneikörpern;

Aufsicht auf die Bereitung, die Aufbewahrung, den Verkauf und den Gebrauch der Gesundheit leicht gefährlicher Gegenstände, insbesondere der Gifte, gifthaltiger oder sonst ungesunder Waaren, namentlich Eß- und Trinkwaaren;

Aufsicht auf die physische Erziehung und Nichtduldung eines der Gesundheit nachtheiligen Verhaltens gegen Kinder und Untergebene, oder auch gegen Dritte, z. B. durch verweigerte Aufnahme von Kranken;

Maßregeln zu Abwendung von Gefährdungen der Gesundheit durch die Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten, oder durch Ekel erregende Krankheiten, wohin auch die Aufsicht auf feile Dirnen und tolle Thiere zu rechnen ist;

Maßregeln zu Abwendung von Gefährdungen der Gesundheit durch leicht nachtheilige Gebräuche, z. B. das Taufen der Kinder in der kalten Kirche;

Maßregeln zu Abwendung von Gefährdungen für die Gesundheit aus ungesunden Räumlichkeiten, daher z. B. Nichtduldung in zu großer Nähe von bewohnten Orten befindlicher Gottesäcker, ungesunder Bauten;

*) Soweit die Maßregeln auf die Wiederherstellung der Gesundheit und auf die Abwendung der dem menschlichen Organismus drohenden Gefährdungen Bezug haben, bilden sie die Medicinalpolizei.

Digitized by Google

Maßregeln zu Verhütung von Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit durch leicht gefährliche Geschäfte, z. B. die Bereitung von Gift, das Graben von Brunnen ꝛc.;

Maßregeln zu Abwendung von Verunglückungen und zu Rettung Verunglückter und Scheintodter;

Maßregeln zu Abwendung von äußern Gefahren für das Leben und die Gesundheit durch leicht gefährliche Handlungen oder Unterlassungen, wohin gehören: die unterlassene gehörige Aufsicht auf Geisteskranke, das Halten gefährlicher Thiere, die nachlässige Aufsicht auf zahme Thiere, das Einspannen unbändiger Thiere, das ungefesselte Führen von leicht gefährlichen Thieren, das schnelle Fahren und Reiten an belebten Orten, das Schlittenfahren ohne Schellengeläute, das Klatschen mit Peitschen und Alles was sonst dahin führen kann, Pferde wild zu machen, das unverwehrte Aufstellen und das Auswerfen von Sachen auf die Straße, das unterlassene Stützen oder Einreißen baufälliger Häuser, die unterlassene Fürsorge bei Bauten zum Schutz gegen die Gewerken und gegen Vorübergehende, das Versperren von Wegen, das unterlassene Zufüllen von Oeffnungen, der unvorsichtige Umgang mit Gewehren, die unterlassene gehörige Verwahrung derselben und das Schießen in Orten, wo für andere Gefahr daraus erwachsen kann;

b) Maßregeln zu Abwendung von Mangel an Lebensbedürfnissen und zu Verhütung einer Vertheuerung derselben durch Anlegung von Getreide- und Holzmagazinen, Verbot des Vor- und Aufkaufens und der Verminderung der Holzculturen, Aufsicht auf die pflegliche Forstwirthschaft, auf den Abbau der Steinkohlen, auf das Jagdwesen und die Fischerei ꝛc.;

c) Maßregeln gegen die Gefährdung der Existenz

Digitized by Google

durch Unfähigkeit zur Selbsterhaltung (Armenpolizei);

d) Maßregeln zu Abwendung von Nothstand und Theuerung in Folge gefährlicher Unternehmungen, z. B. des Auswanderns, oder in Folge äußerer Verhältnisse, z. B. eingetretener Stockungen in den Gewerben, oder in Folge der Begründung eines eignen Hausstandes, ohne fähig zu sein, eine Familie zu ernähren ꝛc., durch beschränkende Bestimmungen, z. B. durch das Verbot des Auswanderns ohne erhaltene Zusicherung der Aufnahme, ohne Mitnahme der Familie, durch das auch zugleich durch sittenpolizeiliche Rücksichten motivirte Verbot des frühzeitigen Heirathens, oder auch durch allgemeine vorbeugende Institute, wohin namentlich die Spar- und Leihcassen, die Renten- und Lebensversicherungsanstalten gehören;

e) Maßregeln zu Abwendung von Verlusten am Vermögen und von Gefährdungen für das Gedeihen des Wohlstandes;

Maßregeln zu Abwendung von Gefahren durch die Elemente und durch Naturereignisse, Viehkrankheiten, schädliche Thiere ꝛc.;

Maßregeln zu Abwendung von diesfallsigen Gefährdungen aus eigenen Unternehmungen, wohin das Verbot hoher Spiele, der Wetten, der Ausspielungen, des übertriebenen Aufwandes bei einzelnen Gelegenheiten, die Beschränkung von Vergnügungen, z. B. der Tanzbelustigungen ꝛc., zu rechnen sind, wobei auch zugleich erhebliche sittenpolizeiliche Rücksichten in Betracht kommen;

Maßregeln zu Abwendung diesfallsiger Gefährdungen aus dem für unstatthaft zu erachtenden oder zu erklärenden Handlungen dritter Personen, wohin zu rechnen sind die Verbote des Wuchers, der Verab-

Digitized by Google

redungen zum Zweck einer Steigerung des Lohns, die Maßregeln zu Verhütung von Uebertheuerungen, insbesondere die Taxbestimmungen;

5) die Nichtduldung

a) dessen, was eine Nichtachtung der Staatsgewalt und ihrer Organe ausdrückt, ohne den Character eines criminellen Vergehens anzunehmen;

b) dessen, was ehrfurchtswidrig gegen die Religion und verletzend für das sittlich-religiöse Gefühl ist, wohin das Fluchen und Schwören, Verwünschungen, Mißbrauch des Eides zu rechnen;

c) dessen, was gefährdend für die Sittlichkeit ist, oder was sich für den vernünftig-sittlichen Menschen nicht ziemt und verletzend für das Gefühl, insonderheit für das sittliche Gefühl, oder sonst belästigend für Andere ist, wohin die Ausstellung unsittlicher Bilder, das Absingen unsittlicher Lieder, der Verkauf unsittlicher Schriften, die Trunksucht, die Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe, das Vagabondiren, die Bettelei, die Thierquälerei gehören;

d) dessen, was aus gleichem Grunde als ordnungswidriges Verhalten in einzelnen, besondere Verpflichtungen auferlegenden Verhältnissen erscheint, wohin namentlich das Verhalten zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Dienstherrschaft und Gesinde, Meistern und Lehrlingen zu rechnen ist;

e) dessen, was zur Täuschung Anderer führt, z. B. Veränderung des Namens, Verbreitung falscher Gerüchte;

f) dessen, was verletzend und belästigend für die Sinne ist, wohin z. B. übeln Geruch verbreitende Verrichtungen, störendes Geräusch, das Auge verletzende Verunreinigungen, Bauten ꝛc. gehören*);

*) Die aus der Natur des menschlichen Wesens sich ergebenden Ansprüche auf Nichtduldung der hier gedachten Verletzungen und Be-

Digitized by Google

6) die Beseitigung der dem Verkehre entgegentretenden Hemmnisse und die Regulirung des Verkehrs zu Beseitigung der, der Gesammtthätigkeit der Staatsbürger diesfalls sich entgegenstellenden Hindernisse, sowohl im Allgemeinen als in einzelnen Beziehungen, z. B. durch Anlegung von Straßen, Regulirung des Geld-, Maß- und Gewichtswesens, Regulirung des Gewerbwesens, insonderheit des Innungswesens, des unzünftigen Gewerbbetriebs, des Gewerbwesens auf dem Lande, des Verhältnisses zwischen Fabrikherrn und Fabrikarbeitern, durch die Regulirung der Benutzung dessen, was sich als Gemeingut darstellt, insonderheit des fließenden Wassers *);

7) die Sorge für die zu Erreichung der vorgedachten Zwecke als nothwendig vorauszusetzende Ausbildung der Staatsbürger, deren Ermangelung eben daher als ein wesentlicher Uebelstand sich darstellen würde, und für die Beseitigung dessen, was diesfalls und insbesondere auf die Jugend nachtheilig einwirken könnte, z. B. durch ein Verbot des Besuchs öffentlicher Orte;

8) die positive Förderung
   a) der höhern Ausbildung für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, z. B. durch Anlegung von Gewerbschulen;
   b) des Wohlstandes, insbesondere durch Maßnahmen

---

lästigungen werden in der Regel zu wenig beachtet, und doch bilden sie die wahre Grundlage für den wesentlichsten Theil der polizeilichen Thätigkeit. Erst durch die Beachtung des Grundes, auf welchem jene Ansprüche beruhen, wird man sich des Grundes klar bewußt, weshalb die darauf bezüglichen Uebelstände nicht zu dulden sind. —

*) Kommt es darauf an, gesetzliche allgemeine Normen zu ertheilen, so werden diese oft Rücksichten verschiedener Art, die denselben Gegenstand betreffen, zusammen zu fassen haben; bei der obigen Darstellung kam es mehr darauf an, die verschiedenen ins Auge zu fassenden Rücksichten darzulegen.

Digitized by Google

zu Förderung der Bodencultur, der Forstwissenschaft und der Gewerbe, z. B. durch Gewährung der nöthigen Mittel, durch Herbeischaffung von Maschinen;

c) des Wohlbefindens und der Annehmlichkeit, z. B. durch Anlegung von Spaziergängen.

II. Diesem Zwecke entspricht die Staatsgewalt dadurch, daß sie

1) vorbereitende Anstalten trifft, wohin zu rechnen sind: die Sorge für genaue statistische Nachrichten, das Halten von Einwohnerverzeichnissen, die Regulirung der Aufnahme in die Communen, um theils im Allgemeinen von den obwaltenden Verhältnissen sich zu unterrichten, theils die einzelnen Subjecte kennen zu lernen, welche die Polizei in irgend einer Beziehung im Auge haben muß;

2) Normen und Vorschriften — Gebote und Verbote — ertheilt, wodurch sie

a) Rechtsverhältnisse feststellt,

b) Strafen gegen Rechtsverletzungen bestimmt,

c) das Verhalten der Menschen gegen einander im Uebrigen näher ordnet,

d) gewisse Einrichtungen zu Regulirung des Verkehrs trifft,

e) den Staatsbürgern auferlegt, gewisse Uebelstände — z. B. den Schmutz, den Schnee in den Straßen — selbst zu beseitigen;

3) für die Entscheidung obwaltender Rechtsstreitigkeiten und für die Bestrafung von gewaltsamen Rechtsverletzungen sorgt, die sonst gegebenen Vorschriften vollzieht, die Staatsbürger anhält, das zu Beseitigung und Abwendung von Rechtsverletzungen, Gefahren und Uebelständen der gedachten Art Erforderliche entweder selbst zu thun, z. B. die schadhaften Ufer herzustellen oder die dazu nöthigen Mittel zu gewähren, z. B. durch Abtre-

Digitized by Google

tung von Grund und Boden, und nicht nur jedes Auflehnen gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe und gegen die von ihr getroffenen Einrichtungen und Anordnungen, sondern auch sonst dolose oder culpose Vernachlässigung der in der Coexistenz begründeten Verpflichtungen nicht duldet und beziehendlich bestraft;

4) selbstthätig eingreift — durch allgemeine Maßregeln und Errichtung von Anstalten; sowie durch die nöthigen Vorkehrungen im einzelnen Falle, um insbesondere
   a) Verbrechen zu verhüten und zwar sowohl im allgemeinen als im einzelnen Falle, z. B. durch Unterdrückung von Aufläufen;
   b) gegen das zu schützen, was sonst in einer der vorgedachten Beziehungen verletzend, belästigend oder gefährdend ist oder werden könnte, möglichst unschädlich zu machen, und Unglück, das sich Jemand selbst zuziehen könnte, abzuwenden, Hemmnisse des Verkehrs und des Erziehungswesens zu beseitigen, und
   c) fördernd auf Wissenschaft, Kunst und Gewerbthätigkeit ꝛc. einzuwirken;
5) beaufsichtigt, was zu Verbrechen, zu Verletzungen, Unglücksfällen, Verlusten führen könnte, z. B. der Vereine, der Schaustellungen, der Schwangern, der leicht gefährlichen Geschäftsunternehmungen.

III. Geht man aber darauf aus, die Staatsthätigkeit in den hier fraglichen Beziehungen — abgesehen von der Gesetzgebung — ihrem innern Zusammenhange nach näher zu characterisiren und sie ihrem Wesen nach auf allgemeine Kategorieen zurückzuführen; so findet man eine wesentliche Verschiedenheit, je nachdem es sich handelt

1) um die Entscheidung über erfolgte Rechtsverletzungen und Rechtsstörungen und um die Bestrafung gewaltsamer Verletzungen dieser Art;
2) um die Abwendung und Beseitigung dessen, was sonst

Digitized by Google

entweder von selbst der Natur der Sache nach, ohne daß es diesfalls einer Bestimmung bedarf, oder in Folge der von der Regierung getroffenen Einrichtungen, als einen Uebelstand sich darstellt, indem es in einer der vorstehend unter 3 bis 7 gedachten Beziehungen als gefährdend, verletzend oder belästigend, oder als Mangel bedrohend anzusehen ist, oder dem Verkehre oder der nöthigen Ausbildung hemmend in den Weg tritt;

3) um die Förderung dessen, was zur höhern Ausbildung und Vermehrung des Wohlstandes und der Annehmlichkeit dient.

Denn im ersten Falle ist über ein bereits verletztes oder gestörtes Recht nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und nach den zu Ausführung des Rechtsgesetzes gegebenen Normen zu entscheiden. Das Object bildet also stets ein individuelles Recht eines bestimmten Rechtssubjectes, gegenüber steht stets eine, von einem gewissen Rechtssubjecte wirklich oder vermeintlich ausgegangene Widerrechtlichkeit — gewaltsame Rechtsverletzung oder Rechtsstörung — oder wenigstens eine von einem solchen diesfalls zu vertretende Thatsache, der Zweck geht immer dahin, das gestörte oder verletzte Recht herzustellen oder auszugleichen, die Mittel sind stets die der Rechtmäßigkeit, und das Allgemeine wird durch Rechte dieser Art nur in so weit berührt, als die Bestrafung gewaltsamer Rechtsverletzungen zugleich den Zweck der Sicherung des allgemeinen Rechtszustandes verfolgt, und als einzelne Rechtsverhältnisse zugleich zum Allgemeinen in einer gewissen Beziehung stehen, wie dies z. B. bei der Ehe der Fall ist.

Ganz anders ist das Verhältniß im zweiten Falle. Denn insoweit es sich

a) um Schutz gegen Rechtsverletzungen handelt, ist nur die Verhütung künftiger Rechtsverletzungen im Allgemeinen in Frage, und somit die diesfallsige Thätigkeit zunächst nicht gegen Widerrechtlichkeiten selbst und unmittelbar gerichtet,

Digitized by Google

sondern gegen das, was einen Uebelstand bildet, weil es künftig einmal die Ursache einer Rechtsverletzung werden könnte, sei es, daß ein Subject diesen Uebelstand bildet, indem von ihm zu befürchten ist, es werde selbst widerrechtlich handeln, oder die Veranlassung zu Widerrechtlichkeiten Anderer geben, oder daß Verhältnisse oder Thatsachen von der Art sind, daß sie leicht zu Verletzungen der Staatsbürger oder ihres Eigenthums führen können. Es ist daher in der Regel weder ein bestimmtes verletztes oder verletzt habendes Subject, und wenigstens jedenfalls keine nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu beurtheilende widerrechtliche Handlung in Frage, wenn auch vielleicht eine solche die Nothwendigkeit, zugleich vorbeugend einzuschreiten, veranlaßt hat, und es kann somit auch nicht von einer Entscheidung über eine Rechtsverletzung und daher überhaupt nicht von einer Rechtspflege die Rede sein. Vielmehr handelt es sich nur darum, daß die Staatsgewalt ihrer Verpflichtung nachkommt, als Beschützerin des allgemeinen Rechtszustandes auch diesfallsige Gefährdungen abzuwenden, und zu diesem Zwecke, soweit dies nothwendig ist, zweckmäßige Verfügungen zu treffen und Maßregeln zu ergreifen, und es hat die zu diesem Zwecke zu entwickelnde Thätigkeit mit der Rechtspflege nichts gemein, als daß auch jene ihrem endlichen Zwecke nach Schutz gegen Rechtsverletzungen gewähren soll. In soweit es

b) darauf ankommt, die Gefährdungen, Verletzungen, Belästigungen, Täuschungen, Unziemlichkeiten, Hemmnisse abzuwenden und zu beseitigen, deren oben unter 4 bis 7 (S. 8 ff.) gedacht worden ist, muß man das Verhältniß als ein dem eben betrachteten völlig analoges ansehen. Denn auch hier ist davon auszugehen, daß die Staatsgewalt verpflichtet sei, diese Uebelstände soweit nöthig durch Zwangsmaßregeln zu beseitigen, und daß demnach auch jeder Betheiligte einen Anspruch darauf habe, daß dies geschehe, es mag nun dieser seinen Grund darin haben, daß das Ge-

Digitized by Google

ſetz der Natur dem Menſchen gewiſſe allgemeine Verpflichtungen gegen die, mit denen er geſellig zu leben hat — außer der Pflicht, die Rechtsſphäre jedes Andern unverletzt zu laſſen — auferlegt hat, oder darin, daß Zwangsmaßregeln oder die Kräfte des Einzelnen überſteigende Vorkehrungen zu Erreichung des Zwecks erforderlich, oder endlich darin, daß gebietende oder verbietende Normen durchzuführen ſind. Auch hier ſind theils Handlungen und Unterlaſſungen in Frage, welche an ſich gegen kein beſtimmtes Individuum gerichtet ſind und daher auch ſchon wegen dieſer ihrer nicht individuellen Natur nicht als Rechtsverletzungen betrachtet werden können, theils Ereigniſſe und Verhältniſſe, welche nicht nur ebenfalls keine beſtimmten Individuen berühren, ſondern auch von keinen Rechtsſubjecten ausgehen und daher aus einem doppelten Grunde nicht den Rechtsvergehen beigezählt werden können. Auch hier hat die Staatsgewalt als Vertreterin des Allgemeinen, der bedrohten, verletzten, beläſtigten, getäuſchten, gehemmten unbeſtimmten Menge aufzutreten und einzuſchreiten, und Grundſätze der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dienen, wie im vorigen Falle, ihr zur Richtſchnur. Dieſes Verhältniß ändert ſich auch nicht weſentlich dadurch, daß ſolche Gefährdungen, Verletzungen, Hemmungen im einzelnen Falle zunächſt auch nur gewiſſe Individuen berühren können, z. B. in ſofern einzelne Perſonen angebettelt werden, da hierdurch der allgemeine Character der fraglichen Handlungen oder Unterlaſſungen ſich nicht ändert, dieſer vielmehr derſelbe bleibt, dafern ſie nur nicht in eine Widerrechtlichkeit übergegangen ſind *). Daſſelbe gilt aber

---

*) Aus obiger Darſtellung ergiebt ſich zugleich, in wiefern Verhältniſſe dieſer Art ſich als Gegenſtände des öffentlichen Rechts — im Gegenſatze des Privatrechts — denken laſſen, und wie es zu verſtehen ſei, wenn man, wie oft geſchieht, ſagt, die Verwaltung, von welcher die Polizei einen hauptſächlichen Theil bildet, habe es mit dem

Digitized by Google

c) auch selbst von den Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar mehr den Character gegen bestimmte Personen oder Verhältnisse gerichteter Unziemlichkeiten an sich tragen, aber dennoch nicht als Rechtsverletzungen betrachtet werden können, sondern gewissermaßen den Uebergang zu diesen bilden, wie dies insbesondere von den Excessen gegen die Religion, gegen die Organe der Staatsgewalt anzunehmen ist. Da es sich jedoch hier, wie in dem unter b. zuletzt gedachten Falle mehr um die speciellere Abgrenzung der polizeilichen Thätigkeit handelt, so wird sich später passendere Gelegenheit finden, diese Fälle näher zu beleuchten.

Ganz verschieden ist wieder das Verhältniß im dritten Falle. Denn hier handelt es sich in der Hauptsache und an sich nicht um Zwangsverfügungen zu Beseitigung von Uebelständen, sondern um die Förderung der Wohlfahrt in Fällen, wo an sich ein Anspruch auf das Einschreiten der Staatsgewalt als vorhanden nicht angenommen werden kann, sondern diese, lediglich durch Gründe der Zweckmäßigkeit geleitet und bestimmt, die Sorge für die Herstellung hierauf abzweckender Einrichtungen übernommen hat, oder sonst für diesen Zweck zu wirken für angemessen erachtet, eine höhere Aufgabe für ihre Wirksamkeit sich stellend, als die der Beseitigung jener Uebelstände. Während diese Thätigkeit, wenn sie fördernd eingreift, ihrem wesentlichen Zwecke nach mehr einen positiven Character annimmt, erscheint dieser mehr als ein negativer, wenn es darauf ankommt, solche Uebelstände zu beseitigen, obschon die dabei zur Anwendung kommenden Mittel positiver Art sein mögen.

Auch läßt sich nicht einwenden, daß, wenn die Staatsgewalt für die Förderung irgend eines Verhältnisses wirksam sei, sie in sofern immer zugleich einen Uebelstand beseitige,

öffentlichen Recht zu thun. Der Ausdruck selbst ist eher geeignet, irre zu führen, als den richtigen Gesichtspunkt zu bezeichnen.

Digitized by Google

als sie nicht eingreifen werde, wenn nicht irgend ein Hemmniß befürchten lasse, es werde das zu befördernde Werk außerdem nicht zu Stande kommen, und daß umgekehrt die Beseitigung von Uebelständen immer zugleich eine Förderung des Wohls der Staatsbürger in sich fasse. Denn der endliche Zweck der gesammten Thätigkeit der Staatsgewalt — die Justiz nicht ausgeschlossen — ist immer auf die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt gerichtet, während jene Unterscheidung auf der Verschiedenheit des nächsten Zweckes der in Anspruch genommenen Thätigkeit der Staatsgewalt und auf der Verschiedenheit des dieser unterliegenden Grundes beruhet.

Eben so wenig darf man sich dadurch irren lassen, daß, jemehr die Staatsgewalt auch kleine Uebelstände zu beseitigen trachtet, um so mehr da, wo in der nämlichen Beziehung neben der Beseitigung von Uebelständen auch ein förderndes Eingreifen stattfinden kann, die endliche Grenze der dem ersten Zwecke gewidmeten Thätigkeit dem Anfangspunkte der Wirksamkeit sich nähert, deren wesentlicher Zweck Förderung des Wohls ist, und daß selbst die Grenzen diesfalls sich verwischen. Denn dies ist nur in gewissen Beziehungen der Fall, und zwar insbesondere da, wo es sich um die Beseitigung von Hindernissen des Verkehrs handelt, zumal nachdem die Zeit die diesfallsigen Ansprüche außerordentlich gesteigert hat. Auch würde man, wollte man sich durch das Ineinanderfließen verschiedenartiger Rücksichten abhalten lassen, einen unterscheidenden Grundsatz aufzustellen, nur selten zu einem solchen gelangen können. Nothwendig muß man daher auch hier daran festhalten, daß die Thätigkeit der Staatsgewalt auf einem wesentlich verschiedenen Grunde beruhet, je nachdem sie die eine oder die andere jener Rücksichten verfolgt. Thut man dies nicht, so fehlt es an jedem sichern Anhalten für die Beurtheilung der Frage, ob mit Zwangsmaßregeln verfahren werden könne. Nur in sofern ist der Umstand, daß es in der Wirklichkeit im ein-

Digitized by Google

zelnen Falle zweifelhaft sein kann, ob die eine oder die andere Rücksicht die vorherrschende sei, von Einfluß, als — wie sich später, wo von dem Verhältniß der allgemeinen Normen zur Entscheidung im einzelnen Falle und von dem der Localpolizei die Rede sein wird (in den §§. 6. und 8.), näher zu Tage legen wird — in den Fällen, wo beide Zwecke scheinbar zusammentreffen, nicht mit Zwangsmaßregeln verfahren werden kann, wenn nicht durch eine allgemeine Norm ein an sich geringer Uebelstand zu einem polizeilichen erhoben worden ist.

§. 3.

Begriff der Polizei im Allgemeinen.

Stellt man nach diesen Betrachtungen die Frage, was Polizei sei, so wird man kaum zweifeln, daß es sich bei deren Beantwortung im Wesentlichen darum handelt, auf der einen Seite das Princip aufzufinden, auf welchem die Wirksamkeit der Polizei, gegenüber der Justiz, beruhet, auf der andern Seite darüber zu entscheiden, ob und in wieweit dieselbe die Thätigkeit der Staatsgewalt zu umfassen habe, welche auf die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt in dem im vorigen §. aufgestellten Sinne gerichtet ist. Vielleicht, daß die Beantwortung, wie ich sie in dem Folgenden auf einfache Weise versuchen will, unbefangenen Augen nicht ganz unbegründet erscheint.

Daß die erste der im vorigen §. unter III. näher beleuchteten drei Kategorieen von Fällen das Gebiet der Justiz bilde, ist im Allgemeinen als unzweifelhaft anzusehen, da es unbestritten ist, daß letzterer die Wiederherstellung gestörter und verletzter Rechte obliegt. Nicht minder unzweifelhaft ist es demnächst, daß es die Polizei im Wesentlichen mit der Beseitigung der Uebelstände zu thun habe, auf welche die zweite jener Kategorien sich bezieht, wenn man auch deren Wirksamkeit nicht immer von diesem Gesichtspunkte aus ins Auge zu fassen pflegt. Dagegen wird gezweifelt, in

Digitized by Google

wie weit die zweite und die dritte Kategorie deren Gebiet ausmachen, indem Einige auch den Schutz gegen künftige Rechtsverletzungen, oder die Entscheidung von Streitigkeiten über die in Bezug auf diese Kategorien sich gestaltenden Rechtsverhältnisse — obschon ohne eine klare Grenzlinie zu bezeichnen — der Justiz zugetheilt wissen wollen, während Andere wieder weniger streng zwischen dem, was zur Beseitigung von Uebelständen geschehen muß, und dem was fördernd geschehen kann, unterscheiden und somit die zweite und dritte Kategorie vermischen.

Dieser dreifache Zweifel ist es daher auch, auf dessen Lösung die Bestimmung des Begriffs der Polizei im Wesentlichen beruhet. Diese Lösung aber scheint sich aus den frühern Betrachtungen von selbst zu ergeben, wenn man von folgenden Gesichtspunkten ausgeht.

Was dem Principe nach entschieden ist, läßt sich nicht zu einem wissenschaftlichen Ganzen verbinden. Ist daher die Wirksamkeit der Staatsgewalt in jeder jener drei Kategorieen eine ihrem innern Wesen nach ganz verschiedene, indem sie in jeder derselben von verschiedenartigen Grundsätzen auszugehen hat, auf einem verschiedenartigen Bestimmungsgrunde beruht, wenigstens zunächst einen verschiedenartigen Zweck verfolgt und verschiedenartiger Mittel sich bedient; so läßt sich auch dieselbe nicht vermischen, indem man außerdem Gleichartiges zerreißen, Heterogenes verschmelzen würde.

In Bezug auf den Schutz vor künftigen Rechtsverletzungen — welchen man unrichtig als Präventivjustiz bezeichnet, da dabei von einer Justiz überhaupt nicht die Rede sein kann — sowie in Betreff des Theiles der Staatsthätigkeit, welchen die dritte jener Kategorieen umfaßt, ergiebt sich dies aus dem, was im vorigen §. über die zwischen diesen im Princip obwaltende Verschiedenheit bemerkt worden ist, von selbst.

Aber auch die Behauptung, daß der Polizeigewalt die

Digitized by Google

Beurtheilung der innerhalb ihres Bereichs entstehenden Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse im Allgemeinen nicht entzogen werden könne, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln, wenn man die eigenthümliche Natur dieser Rechtsverhältnisse ins Auge faßt. Denn hierbei wird man finden, daß der Character der im Bereiche der Polizei, wie in dem der Verwaltung überhaupt, sich gestaltenden Rechte*) — in soweit nicht besondere Rechtstitel einschlagen, welche, da sie privatrechtlicher Natur sind, auch Rechte in diesem Sinne begründen und deren Wirkung auch die Verwaltung anerkennen muß, wenn sie geschehen läßt, daß sie innerhalb ihres Bereichs entstehen — von dem der oben bereits näher betrachteten Privatrechte wesentlich verschieden ist, und daß nur die Polizeigewalt selbst für geeignet und befähigt erachtet werden kann, sachgemäß über die diesfalls entstehenden Differenzen zu urtheilen.

Jene Rechte nämlich gestalten sich theils

a) als im speciellen Fall gewissen Personen ausdrücklich ertheilte oder anerkannte Rechte, und zwar entweder

aa) von Seiten der Staats- oder obrigkeitlichen Gewalt, z. B. die durch Concession erlangten Rechte, das ertheilte Bürgerrecht; oder

bb) von Seiten politischer Institute, z. B. Gemeinden, Innungen, z. B. das Heimathsrecht, das Meisterrecht; theils

b) als gewissen, besonders zu erwerbenden Realitäten, als

---

*) Dieser Verschiedenheit ungeachtet kann man nicht umhin, die daraus entspringenden Befugnisse als Rechte zu bezeichnen, da dies dem Sprachgebrauche gemäß ist, der sich nicht um die wissenschaftliche Verschiedenheit zwischen Privatrechten und andern Rechten kümmert, obschon eben dieser Umstand nicht wenig dazu beigetragen hat, daß es in den meisten Darstellungen an einer genügenden Klarheit fehlt, weil man zu wenig darauf bedacht gewesen ist, jene Verschiedenheit herauszuheben und ins klare Licht zu stellen.

Digitized by Google

zu denselben gehörig, speciell ertheilte oder im Gesetze verliehene Rechte, z. B. das städtische Braurecht; theils

c) als im Gesetz oder in der Verfassung insofern von selbst begründete Rechte, als deren Ausübung unter gewissen Voraussetzungen ohne Weiteres nachgelassen ist, z. B. das Recht, ein Gewerbe an einem Orte, ohne daß es einer besondern Concession bedarf, zu betreiben. Bei diesen ist zunächst die Frage, ob den im Gesetz ausgedrückten Voraussetzungen entsprochen sei; theils

d) als gewissen Verhältnissen dergestalt zustehende Rechte, daß sie ohne Weiteres vorkommenden Falls ausgeübt werden dürfen, z. B. das Verbietungsrecht der Zunftgenossen; theils

e) als Rechte, welche einer Verpflichtung gegen das Allgemeine gegenüberstehen, ohne daß diese zu jenem in irgend einer individuellen Beziehung steht, z. B. das Recht, zu verlangen, daß Niemand etwas unternehme, was für Dritte gefährdend, belästigend oder die Sinne verletzend ist; theils

f) als Rechte, welche einer Verpflichtung gegen das Allgemeine direct entgegenstehen und daher betheiligt sind, wenn es darauf ankommt, zur Erfüllung der letztern anzuhalten, z. B. das Recht, als Verarmter versorgt zu werden; theils endlich

g) als der, im Gesetz oder in der Verfassung begründete Anspruch auf die Ertheilung oder Anerkennung gewisser Rechte unter gewissen Voraussetzungen, z. B. auf Anerkennung des Heimathrechts, auf die Ertheilung des Meisterrechts, wobei es sich ebenfalls darum handelt, ob diesen Voraussetzungen Gnüge geschehen sei.

Von keinem dieser verschiedenartigen Rechtsansprüche läßt sich daher annehmen, daß er den Character eines in die ausschießende individuelle Rechtssphäre eines Einzelnen übergegangenen Privatrechtes habe. Denn die unter a, b und c

Digitized by Google

aufgeführten tragen zwar, wenn die Ertheilung erfolgt ist, und wenn die Ausübung unter dem Schutze des Gesetzes begonnen hat, ebenfalls den Character der Subjectivität und selbst den der Individualität, ja, in gewissen Fällen sogar den der Veräußerlichkeit an sich, und dies nicht nur in dem Falle, wo sie mit Realitäten verbunden sind, sondern auch sonst, z. B. Gewerbspatente. Allein es vermag dieses Verhältniß dennoch nicht ihnen die Eigenschaft eines Privatrechts im gedachten Sinne beizulegen. Denn nicht nur, daß eine solche Ertheilung von Seiten der Staats- oder obrigkeitlichen Gewalt, oder auch von Seiten politischer Institute lediglich in den, zu Ausführung des auf das Allgemeine bezüglichen Staatszwecks bestehenden Einrichtungen ihren Grund hat, und sonach nur als ein Ausfluß der diesfalls gegebenen Normen, und somit als ein reiner Verwaltungsact anzusehen ist, dessen Vollziehung überdies in vielen Fällen selbst als Verpflichtung gefordert werden kann; es begründet auch ein solcher Act in der Regel nur eine rein persönliche Berechtigung, der eben deshalb und weil sie unveräußerlich ist, die wesentlichsten Eigenschaften eines Privatrechts gänzlich abgehen, und tritt eine solche Eigenschaft hinzu, so hat sie ihren Grund in einer besondern, aus eben der Quelle fließenden Verleihung, und kann daher auf das Wesen des Rechtsverhältnisses in seiner Beziehung zur Staatsgewalt keinen Einfluß äußern. Was aber von den besonders ertheilten Rechten dieser Art anzunehmen ist, das muß noch mehr von denen gelten, welche unmittelbar in einem Verwaltungsgesetze ihren Grund haben, wie zum Theil die unter b und c gedachten, indem somit bei diesen lediglich die Anwendung dieses Gesetzes in Frage ist, oder welche, wie die unter d bis g aufgeführten, sogar den Character der Individualität entbehren und daher nur als Ansprüche aus dem Gesetz oder aus der bestehenden Verfassung, oder aus einer an sich begründeten Verpflichtung sich darstellen. Daß dies aber bei den Rechten der zuletzt gedachten Art in der That

Digitized by Google

der Fall ist, davon überzeugt man sich, wenn man erwägt, daß die Rechte unter d zwar unter gewissen Voraussetzungen geltend gemacht werden können, aber nur deshalb, weil ein Gesetz oder die Natur des an sich der Polizeigewalt unterworfenen Verhältnisses es erfordert (zugleich als Pflicht) oder gestattet, ohne daß sie als den einzelnen Individuen als solchen angehörig angesehen werden können, daß es sich bei den Rechten unter e und f in der Hauptsache um eine Verpflichtung gegen das Allgemeine handelt, und zwar theils — wie bei den Rechten unter e — um eine Verpflichtung, auf deren Erfüllung an sich überhaupt gar kein bestimmtes Individuum Anspruch machen kann, weil kein solches als gegenüberstehend angesehen werden kann, und welche daher nur im Interesse des Allgemeinen durch die Polizeigewalt als Vertreterin desselben geltend zu machen ist, theils — wie bei den Rechten unter f — um eine Verpflichtung, deren Erfüllung erst durch die von der Polizeigewalt ertheilten Normen und getroffenen Einrichtungen gewissen Individuen (Gemeinden) auferlegt worden ist, und zu welcher die zunächst Betheiligten sich gewissermaßen als unthätige Objecte verhalten, eine etwaige Differenz aber nur darüber, wem von Mehrern diese Verpflichtung obliege, obzuwalten pflegt, daß endlich die Ansprüche unter g nur als aus dem Gesetz abzuleitende Ansprüche auf die Gewährung eines Rechts erscheinen, ohne daß dieses noch auf ein bestimmtes Subject übergegangen ist, bei welchen sonach ebenfalls im Wesentlichen die Erfüllung einer in einer allgemeinen Einrichtung begründeten Verpflichtung in Frage ist. Bei allen diesen Rechtsverhältnissen handelt es sich daher in der Hauptsache nur um die gesetzmäßige Anwendung der fraglichen Normen, oder um die Durchführung der im Interesse des Allgemeinen getroffenen Einrichtungen oder um die Geltendmachung eines polizeilichen Grundsatzes. Es kann daher auch nur hierauf ein Anspruch gemacht werden, ohne daß das daraus abzuleitende Recht eine jener Eigenschaften hat, welche

Digitized by Google

die Grundlage eines Privatrechts bilden.*) Ist aber dies der Fall, so kann auch nur der Polizeigewalt selbst die Entscheidung der diesfalls entstehenden Streitigkeiten zukommen. Denn daß die Geltendmachung jener allgemeinen Grundsätze nur von ihr ausgehen könne, versteht sich von selbst, und daß ihr auch die Ausführung der von ihr ertheilten Normen und Einrichtungen überlassen bleiben müsse, folgt schon daraus, daß ihr das Recht und die Verpflichtung, das unterliegende Princip durchzuführen, zukommt, und daß somit auch der Schlüssel zur Auslegung jener Normen und zur Würdigung des Wesens und Zwecks jener Einrichtungen nur in ihren Händen ruhen kann. Ueberdies sind aber auch Differenzen dieser Art — namentlich in Gewerbsachen — häufig dergestalt gemischter Art, daß in der nämlichen Sache auf alle diese verschiedenen Entscheidungsquellen — auf die allgemeinen Grundsätze und auf die ertheilten besondern Normen oder auf die Natur der bestehenden Einrichtungen — zurückzugehen ist, während gleichwohl eine Theilung der Competenz nach Maßgabe der in Anwendung zu bringenden Entscheidungsquelle um so weniger für ausführbar erachtet werden könnte, je weniger sich im Voraus übersehen läßt, wo jene Concurrenz Platz greifen werde.**)

Ist aber hiernach auf der einen Seite die dritte jener Kategorien vom Bereiche der Polizei auszuschließen, auf der andern Seite dagegen der Schutz gegen künftige Rechtsverletzungen und die Entscheidung über Differenzen der zuletzt gedachten Art der Polizei zuzutheilen, so folgt hieraus

*) Vergl. meine Schrift: die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz (Zwickau, 1838.), aus welcher die obige Darstellung der verschiedenen Rechtsverhältnisse zum Theil entnommen ist.

**) In Sachsen haben die Verwaltungsbehörden nach dem Competenzgesetz vom 28. Jan. 1835 auch über Irrungen in Verhältnissen des öffentlichen Rechts zu entscheiden, in sofern sich nicht auf besondere Rechtstitel berufen wird, welchenfalls sie nur provisorische Anordnungen ertheilen können. Diese Beschränkung erstreckt sich jedoch auf Gewerbsachen nicht.

Digitized by Google

von selbst, daß die zweite jener Kategorien es ist, welche das Gebiet der Polizei bildet, und daß diese ihr ausschließend zufällt, da sich kaum ein wissenschaftlich haltbarer Grundsatz aufstellen lassen möchte, nach welchem die eine oder die andere dieser Kategorien sich spalten und theilweise der Polizei überweisen oder von dem Gebiete derselben abzweigen ließe.

Die Polizei ist daher nichts anderes, als die, auf die Beseitigung der Uebelstände, welche die zweite dieser Kategorien umfaßt, und auf die Durchführung der zu diesem Zwecke ertheilten Normen und getroffenen Einrichtungen gerichtete Thätigkeit der Staatsgewalt.

Wie demnach das Gebiet der Polizei ein für sich bestehendes, zwischen dem der Justiz und dem der dritten jener drei Kategorien innen gelegenes ist — daher auch die Polizei keineswegs blos als eine Negative der erstern gedacht werden kann — so beruhet auch die Thätigkeit derselben auf einem eigenthümlichen Grunde, indem sie sich als die Erfüllung der dieser obliegenden Verpflichtung, den Ansprüchen auf Beseitigung jener Uebelstände zu begegnen, darstellt. Hat sie zu diesem Zwecke Einrichtungen getroffen oder Normen ertheilt, so handelt es sich zwar zunächst nur um deren Geltendmachung; allein deshalb bleibt immer der Grund, auf welchem ihre diesfallsige Thätigkeit beruhet, derselbe.

Auch wird man diese Ansicht im Allgemeinen in der Praxis verwirklicht finden, wenn man die Wirksamkeit der Polizeibehörden in's Auge faßt und nicht eines Theils sich durch den vagen, den Zweck und das Gebiet der Polizei unrichtig bezeichnenden Begriff: „Wohlfahrtspolizei", andern Theils durch den weitern Wirkungskreis der obern Staatsbehörden, denen zugleich die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt obliegt, ohne daß die polizeiliche Wirksamkeit streng von der übrigen getrennt zu sein pflegt, irre machen läßt.

Digitized by Google

§. 4.

Nähere Abgrenzung des Gebietes der Polizei nach außen hin.

Allein so begründet auch die Andeutungen im vorhergehenden §. erscheinen mögen, so bedürfen sie doch in den folgenden Beziehungen annoch einer nähern Ausführung.

I.

Abgrenzung des Gebietes der Polizei der Justiz gegenüber.

Vorerst ist es nothwendig, das Bereich der Polizei der Justiz gegenüber genauer abzugrenzen. Denn aus dem Vorhergehenden ergiebt sich zwar im Allgemeinen, daß die letztere es nur mit als erfolgt oder wenigstens als versucht behaupteten Rechtsverletzungen zu thun habe, bei welchen bestimmte berechtigte oder verletzte und verpflichtete oder verletzt habende Personen einander gegenüberstehen, der Polizei dagegen die Abwendung künftiger Verletzungen dieser Art, die Beseitigung sonstiger Uebelstände und die Entscheidung der innerhalb ihres Gebietes sich ereignenden Streitigkeiten zukommt. Allein diese Grundsätze sind noch zu allgemein, um ein sichereres Anhalten zu gewähren. Vielmehr bedarf es zu diesem Zwecke annoch eines nähern Eingehens auf das Einzelne, und in dem Folgenden sollen wenigstens die Puncte, welche vorzugsweise Anlaß zu Zweifeln geben, specieller beleuchtet werden.

Soviel

1) die Grenzlinie zwischen der Polizei und der Civiljustiz

anlangt, so ist annoch Folgendes zu bemerken:

1) Setzt die Competenz der Justiz ein Recht an eine bestimmte Person oder Sache voraus, so kann dieselbe sich auf das fließende Wasser als solches (gleich der Luft, bekanntlich schon nach römischem Recht res communis), in soweit nicht ein Quell als solcher in Frage ist, nicht erstre-

Digitized by Google

cken, da daſſelbe ſeiner unbeſtändigen Natur nach nicht im ausſchließenden Eigenthume eines Einzelnen und eben ſo wenig im Geſammteigenthum der angrenzenden Grundſtücksbeſitzer ſich befinden kann, ſondern als veränderlicher Beſtandtheil des Baches oder Fluſſes, der durch daſſelbe gebildet wird, dieſem nicht entzogen werden darf, damit er bleibt, was er iſt, und daher an ſich, gleich dieſem, als ein Gemeingut zu betrachten iſt, deſſen Benutzung, in ſoweit dieſe Angrenzung vorausſetzt, wie hieraus von ſelbſt folgt, zwar nur den angrenzenden Grundbeſitzern zuſtehen kann, das aber im Allgemeinen nur unbeſchadet ſeiner Eigenſchaft als Bach oder Fluß benutzt werden darf. Vielmehr muß man aus dieſer Natur des fließenden Waſſers folgern, daß die nähere Regulirung der Benutzung deſſelben Seiten der Betheiligten lediglich durch die Polizei feſtgeſtellt werden könne.*) Der Juſtiz würde es an einem geeigneten Maßſtabe für die Beurtheilung der Frage, welcher Antheil dem Einzelnen zuzugeſtehen ſei, gänzlich fehlen, da in Ermangelung einer ausdrücklichen Norm, die diesfallſige Beſtimmung der Natur der Sache nach nothwendig dem Ermeſſen überlaſſen bleiben muß, und eben daher nur von der Polizei ausgehen kann. Ueberdies ſpricht aber auch der Umſtand für die Competenz der Polizei, daß bei jener Regulirung in der Regel zugleich das Allgemeine weſentlich betheiligt iſt, indem eine unzweckmäßige Vorrichtung oder eine rückſichtsloſe Gebarung mit dem fließenden Waſſer zu Ueberſchwemmungen und Stockungen des Waſſerlaufs durch das Ausfrieren des Fluſſes führen kann.

Aehnliches würde von der Luft gelten, welche ſich ebenfalls nicht im ausſchließenden Eigenthum befinden kann, wenn nicht die Beſchaffenheit derſelben von der Art wäre, daß eine für Andere nachtheilige Benutzung derſelben in ähnlicher Weiſe

*) Vergl. die nähere Ausführung dieſer Grundſätze in meiner Schrift: die Lehre von den Pertinenzen (Chemnitz, 1830) S. 28 ff., und in meinen Abhandlungen über das Waſſerrecht im Archiv für die civil. Praxis, Bd. 12. S. 274 u. 432 ff.

Digitized by Google

wie bei dem fließenden Wasser nicht wohl vorkommen kann.*)

2) In Bezug auf polizeiliche Naturalleistungen greift die Competenz der Polizei nicht Platz, wenn sie nachträglich gefordert werden, oder wenn an deren Statt Geld beansprucht wird, oder wenn die Kosten beizutreiben sind, welche auf die im Falle der Saumseligkeit für den Verpflichteten verrichtete Leistung verwendet worden sind, da der polizeiliche Grund, auf welchem die Naturalleistung an sich beruhet, derselbe bleibt und beziehendlich auf das Surrogat übergeht. Nur ist vorauszusetzen, daß die Leistung wirklich in einer auf einem polizeilichen Grunde beruhenden Norm oder Einrichtung begründet ist. Solchenfalls kann es denn auch keinen Unterschied machen, ob die Leistung einer Behörde, welche zu Erfüllung allgemeiner polizeilicher Verpflichtungen anhält, oder einer Privatperson zu gewähren ist.**)

Dagegen kann, wenn ein unstatthafter ungesetzlicher Act einer Polizeibehörde oder die unterlassene Befolgung einer polizeilichen Vorschrift die Ursache zu einem Nachtheile wird, ein diesfallsiger Schadenanspruch nur auf dem Justizwege geltend gemacht werden, weil der Schaden Folge einer Schuld ist, und diese nur einen civilrechtlichen Grund zur Verpflichtung, denselben zu ersetzen, abgiebt. Jedoch muß hier auch zunächst der Verwaltungsbehörde die Entscheidung der Vorfrage überlassen werden, ob die Verletzung einer Vorschrift vorliege, oder nicht.

Auf ähnliche Weise hat zwar die Polizeibehörde zu be-

---

*) In Sachsen werden in sofern andere Grundsätze befolgt, als die Streitigkeiten zwischen den am Wasser befindlichen Werken und zwischen diesen und den Unternehmern neuer Werke wegen Beeinträchtigung durch Veränderung des Wasserlaufs, oder zwischen jenen und den anliegenden Grundstücksbesitzern wegen Beschädigung der Grundstücken durch Ueberschwemmungen von den Justizbehörden zu entscheiden sind.

**) So wird es auch in Sachsen gehalten; doch hat sich der aufgestellte Grundsatz noch nicht nach allen Richtungen hin ausgebildet.

Digitized by Google

stimmen, ob die Abtretung eines Stück Grund und Bodens, die Aufgebung eines Rechtes zu allgemeinen Zwecken nothwendig sei; allein die Entscheidung darüber, ob die Entschädigung eine angemessene sei, muß der Justiz überlassen werden, da der diesfallsige Anspruch ebenfalls auf einer rein civilrechtlichen Grundlage ruhet *).

3) Nicht selten tritt eine Collision oder Concurrenz der Competenz ein, wenn die streitigen Verhältnisse eine doppelte Seite haben, eine civilrechtliche und eine polizeiliche. Dies ist namentlich bei denen der Fall, bei welchen ein Contractsverhältniß die Grundlage bildet, z. B. bei der Ehe, dem Dienstverhältniß, dem Verhältniß zwischen Meistern und Lehrlingen. Die Justiz und die Polizei haben dann jede für sich die ihr Bereich berührende Seite zu verfolgen. Jedoch muß man es für zweckmäßig erachten, daß das gegenseitige Verhältniß auf dem Wege der Gesetzgebung näher festgestellt werde, da außerdem namentlich in sofern Collisionen schwer zu vermeiden sind, als es sich fragt, in wieweit die Polizei bei ihren Maßregeln zu Aufrechthaltung der Ordnung voraussetzen dürfe, daß das Contractverhältniß als fortbestehend anzusehen sei **).

Eine gleiche Concurrenz findet statt, wenn Justiz und Polizeifragen bei Differenzen zusammentreffen, z. B. wenn bei Neubauen steuerpolizeiliche Rücksichten und behauptete

---

*) Damit stimmen auch die Grundsätze im Competenzgesetze vom 28. Januar 1835 §. 7. überein.

**) Die Gesindeordnung vom 10. Januar 1835 bestimmt in dieser Hinsicht zu allgemein, daß über die aus dem Dienstvertrage entspringenden Civilansprüche die Justizbehörde, und über Beschwerden wegen ordnungswidrigen Verhaltens die Polizeibehörden zu entscheiden haben sollen, letztere aber auch über Antretung, Fortsetzung oder Aufhebung des Dienstvertrages einstweilige Vorkehrungen treffen dürfen (§. 121. 122. und 123.) und das Gesinde, welches ohne gesetzmäßige Ursachen den Dienst eigenmächtig verläßt, auf Verlangen durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten haben (§. 111.).

Digitized by Google

Servituten zugleich in Frage kommen, oder wenn einer zu ertheilenden Concession aus privatrechtlichen Gründen widersprochen wird, welchen Falls dann mit der Ertheilung der erstern so lange Anstand genommen zu werden pflegt, bis dieser Widerspruch im Wege Rechtens beseitigt ist, oder wenn Schädenansprüche auf den Grund von Amtsvernachlässigungen gemacht werden, welchen Falls über die Frage, ob diese als vorhanden anzunehmen seien, vorerst die Verwaltungsbehörde zu cognosciren hat.

Anders verhält es sich dagegen, wenn Privatrechtstitel*) Rechte in öffentlichen Verhältnissen begründet haben. Hier greift — so lange nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit etwas Anderes bestimmt ist, wie dies in der Regel, namentlich in Bezug auf die Gewerbsachen, zu Vermeidung der außerdem nothwendig eintretenden Collisionen der Fall zu sein pflegt — die Competenz der Justiz Platz (vergl. oben S. 23.), und es fragt sich nur, in wieweit die Verwaltung für nothwendig zu erachten habe, im öffentlichen Interesse interimistische Anordnungen zu treffen, und in wiefern sie hierbei diese Rechtstitel zu berücksichtigen habe. Sie wird dies aber, dafern die angezogenen Rechtstitel zu Zweifeln keinen Anlaß bieten, zu thun immer für angemessen zu erachten haben, da außerdem derjenige, welcher sie in Anspruch nimmt, den Rechtsweg zu betreten indirect gezwungen würde, und dies für die größte Härte erachtet werden müßte **).

*) Den Privatrechtstiteln sollten Privilegien, welche, auf Verwaltungsrücksichten beruhend, von Verwaltungsbehörden ausgegangen sind, nicht beigezählt werden, da dieselben solchenfalls den allgemeinen Normen und speciellen Concessionen als gleichstehend erachtet werden müssen. Indeß wird diesfalls nicht immer sorgfältig genug unterschieden. Auch in Sachsen rechnet das Competenzgesetz vom 28. Januar 1835 §. 11. die Privilegien unbedingt zu den besondern Rechtstiteln.

**) Auch in Sachsen ist dies bisher geschehen, wenn solchenfalls Administrationjustizentscheidungen ertheilt wurden. Zwar ist daran gezweifelt worden, ob dies im Sinne des Competenzgesetzes vom 28. Ja-

Digitized by Google

Wird endlich zu Gunsten eines Privatrechtsverhältnisses die Einwirkung auf eine polizeiliche Einrichtung beansprucht, z. B. die Inhibition einer Legitimation beantragt; so muß der Polizeibehörde die Entscheidung darüber verbleiben, ob etwa polizeiliche Gründe entgegenstehen möchten, während darüber, ob ein solcher Anspruch in Bezug auf das zu Grunde liegende Privatrechtsverhältniß statthaft sei, der Justizbehörde die Cognition zu überlassen ist.

2) Abgrenzung des Gebietes der Polizei der Criminaljustiz gegenüber.

Die Bestrafung der hier in Frage kommenden gemeinen Vergehen kann nur entweder der Justiz oder der Polizei, als den allgemeinen Strafanstalten, zukommen *). Würde

---

nuar 1835 §. 11. gelegen habe, da nach diesem die Competenz der Justiz eintreten soll, dafern sich in Verhältnissen des öffentlichen Rechts auf Privatrechtstitel bezogen wird, und dabei nur bestimmt ist, daß in solchen Fällen einstweilen den Anordnungen der Verwaltungsbehörde nachzugehen sei. Allein aus den Bestimmungen des spätern Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, §. 10. 16. und 23., ist abzunehmen, daß diese Anordnungen, dafern Partheien einander gegenüber stehen, nicht im reinen Verwaltungswege, sondern als Administrativjustizentscheidungen ertheilt werden sollen. Hiernach liegt es daher allerdings in der Sache, daß die Verwaltungsbehörden ihre Anordnungen auf rechtliche Gründe stützen sollen, und als solche bieten sich nothwendig auch ihr vor Allem die besondern Rechtstitel dar, da diese den gesetzlichen Anordnungen vorgehen, und daß sie bei ihren Entscheidungen dieselben gar nicht beachten sollen, ist nirgends ausgesprochen.

*) Die Criminaljustiz und die Polizei üben ein allgemeines Strafrecht aus, in sofern sie an sich strafbare Handlungen mit Strafe belegen. Die Militairhoheit, die Kirchenhoheit und die Finanzhoheit üben eine Strafgewalt nur in soweit aus, als sie die Vernachlässigungen von Verpflichtungen gegen sich mit Strafe belegen und die Strafe als Zwangsmittel wegen Erfüllung solcher Verpflichtungen anwenden. Dies kann aber allerdings die Folge haben, daß die darunter begriffenen gemeinen Vergehen absorbirt werden; z. B. bei Subordinations-Vergehen der Militairs.

Digitized by Google

man daher der Polizei überhaupt eine Strafgewalt abzusprechen haben, so würde man diese nur der Justiz zutheilen können. Es fragt sich demnach vorerst, ob der Polizei das Recht zu strafen entzogen werden könne, und sodann, ob ihr diesfallsiges Gebiet, der Criminaljustiz gegenüber, nach einem besondern Principe abzugrenzen sei. Allein beide Fragen sind zu verneinen. Sie fallen zusammen, dergestalt, daß sich aus der Verneinung der erstern die der zweiten von selbst ergiebt.

Daß der Polizei das Recht, Strafen anzudrohen und zu vollstrecken (abgesehen von der Hülfs-Vollstreckung wegen Geldstrafen), nicht abzusprechen sei, folgt aus der vorhergehenden Darstellung von selbst. Denn die Androhung der Strafe ist als ein nothwendiges Mittel ihrer Wirksamkeit zu betrachten und die Vollstreckung ist nur Folge der Androhung. Sowie daher die Polizei überhaupt Vollzieherin ihrer Normen ist, so muß sie auch die von ihr angedrohten Strafen zu vollstrecken haben *). Hat aber die Polizei überhaupt die Strafgewalt auszuüben, so muß dies nothwendig von dem ganzen ihr an sich zuzutheilenden Gebiete gelten, nicht aber kann davon die Rede sein, daß in Bezug auf die Strafgewalt eine auf einem besondern Grunde be-

*) Vergl. v. Mohl's Polizeiwissenschaft Band I. (Tübingen 1832) S. 30, welcher davon ausgeht, daß die Gerichte nur zur Verhinderung des widerrechtlichen Willens vorhanden seien, nicht auch dazu, um jede Gesetzwidrigkeit zu verhindern, und daß daher auch die Polizeibehörden das Recht haben müßten, sich der Straf- als Zwangsmittel zu bedienen; Stahl's Philosophie des Rechts B. 2. Abthl. 2. (Heidelberg 1837) S. 345, welcher annimmt: Die Polizei übe auch eine Strafgewalt aus. Dies sei nicht etwas der Rechtspflege Entnommenes, sondern liege in ihrem eignen Wesen. Da sie das Gemeinwesen nach seinen Theilen fördere, so müsse sie nicht blos den, der nicht gehorche, zwingen, sondern auch den, der widerstrebe, züchtigen, durch Zufügung von Uebeln die Widerstrebenden zur Erreichung der Ziele bestimmen, die Unerlaubtheit der entgegengesetzten Handlungen ihnen einschärfen; Otto Kuhn's Polizeistrafrecht (Dresden u. Leipzig 1843).

Digitized by Google

ruhende Grenzlinie zwischen der Justiz und der Polizei festzustellen sei. Denn die Strafe ist überhaupt nur Mittel und ist daher auch von den verschiedenen Functionen der Staatsgewalt innerhalb ihres Bereichs als ein solches zur Anwendung zu bringen, soweit es sich überhaupt als anwendbar darstellt.

Auch wird das Recht der Polizei, Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, wie solches in der Praxis ungestört zur Anwendung zu kommen pflegt, in der Theorie von Wenigen nur bezweifelt,*) wenn man es auch aus politischen Gründen für angemessener erachten mag, die Grenzlinie, wie sie jene feststellt, für die Praxis zu modifiziren, und auf der einen Seite gewisse polizeiliche Vergehen, wegen ihrer Wichtigkeit oder wegen ihres Zusammenhanges mit Criminal-Vergehen, den Criminalgerichten und dagegen gewisse, oft mit Polizeivergehen concurrirende, geringfügige Rechtsvergehen der Polizei zur Bestrafung zuzutheilen **).

---

dessen weiter unten (§. 10.) näher gedacht werden wird. Indeß giebt es auch abweichende Ansichten. Noch neuerdings ist die entgegengesetzte von Hefter im Archiv für Criminalr. Neue Folge Jahrgang 1843. S. 113. vertheidigt worden, aber freilich im Wesentlichen nur durch die Berufung auf die Behauptung, daß die Verwirklichung der Strafe Gegenstand des Strafrechts sei.

*) Vergl. die vorige Anmerkung.

**) In wiefern das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom Jahre 1838 mehrere Polizeivergehen in sich aufgenommen hat, wird sich aus den folgenden Anmerkungen ergeben. Dasselbe ist der Fall im Gesetz vom 2. April 1838: die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr. (GB. S. 202.). Auch bestimmt das Competenzgesetz vom 28. Jan. 1838 (GB. S. 55.) §. 13 im Allgemeinen, daß die Competenz der Verwaltungsbehörden aufhören und die der Justizbehörden eintreten soll, wenn die ordentliche Strafe acht Wochen Gefängniß übersteigt. Dagegen überläßt die Gesindeordnung vom Jahre 1835 (GB. S. 18.) §. 122 und 123 der Polizeibehörde die Entscheidung von Beschwerden über ordnungswidriges Betragen und Verhalten beider Theile und über Civilansprüche unter 5 Thlr. —=—=. Auch ist im §. 14 des Competenz-Gesetzes, vergl. §. I. der Verordnung zu dessen

Digitized by Google

Beruhet aber hiernach die von der Polizei innerhalb ihres Bereichs auszuübende Strafgewalt auf demselben Grunde, auf welchen ihre Competenz überhaupt sich stützt; so folgt hieraus auf der einen Seite, daß der Polizei die Bestrafung einer Handlung oder Unterlassung nur zufallen kann, wo dies dem Principe, auf welchem deren Wirksamkeit beruhet, entspricht, da sie außerdem keinen Grund und somit auch kein Recht und keine Verpflichtung zu strafen hat, indem sie sich der Strafe nur als Mittel zur Durchführung des Princips, dessen Vertreterin sie ist, zu bedienen hat, auf der andern Seite, daß die Criminaljustiz in das Gebiet der Polizei auch in dieser Beziehung nicht eingreifen dürfe, und somit gleich dieser nur innerhalb ihres Bereichs eine dieses umfassende Strafgewalt auszuüben habe.

Im Allgemeinen muß man demnach davon ausgehen, daß die Competenz der Criminaljustiz überall Platz zu greifen habe, wo Eingriffe in die Rechtssphären eines Andern, welche einen criminellen Charakter haben, zu ahnden sind, die der Polizei überall da, wo sie für nöthig erachtet, sich innerhalb ihres Bereichs der Strafe als Zwangsmittel zu bedienen, oder wo sie sonst Handlungen oder Unterlassungen für strafbar zu erachten hat, welche als Uebelstände im früher näher beleuchteten Sinne zu betrachten sind.

Diese allgemeinen Andeutungen bedürfen aber in folgenden Beziehungen annoch einer näheren Ausführung, um das Wesen der Criminaljustiz und das Object, mit welchem sie es zu thun hat, aus dem rechten Gesichtspunkte betrachten und die zwischen ihr und der Polizei zu ziehende Grenzlinie schärfer ins Auge fassen zu lernen.

Erläuterung vom 28. Jan. 1838 (GS. S. 70) verordnet, daß wenn Polizei- und Criminalpuncte concurriren, die Polizeibehörde die Untersuchung und Bestrafung eines Polizeivergehens der Justizbehörde mit überlassen kann und umgekehrt, dafern die Strafe beider Vergehen zusammen acht Wochen Gefängniß nicht übersteigt.

Digitized by Google

1) Die Criminaljustiz hat es im Wesentlichen theils mit der Bestrafung der äußern gewaltsamen Angriffe auf die Integrität und das Wesen der Personen, auf das freie Handeln derselben, als ein der Persönlichkeit anklebendes Recht, überhaupt, und auf die Ausübung gewisser Rechte insbesondere, oder auf das Object derselben (namentlich auf die im Eigenthum befindlichen Sachen), theils mit der Bestrafung der gewaltsamen Verletzung besonders übernommener Verpflichtungen zu thun, während die Civiljustiz, deren Gebiet in sofern sich anders gestaltet, es nur mit gestörten und deßhalb ungewissen Rechten an Personen oder Sachen, mit Forderungsrechten an bestimmten Personen und mit der Folge von jenen Angriffen zu schaffen hat, insofern unter gewissen Voraussetzungen wegen des durch diese verursachten Schadens Ansprüche aus derselben erwachsen. Auch ist es, wenn es sich um die Bestrafung eines solchen Angriffs handelt, gleichgültig, ob das verletzte Rechts-Subject eine physische oder eine von irgend einem Zweige der Staatsgewalt und namentlich eine von der Polizeigewalt im Interesse des von ihr zu vertretenden Princips ins Leben gerufene juristische Person oder auch der Staat, das Staatsoberhaupt oder die Staatsgewalt selbst ist, und ob der Angriff auf die Ausübung eines rein privatrechtlichen oder eines öffentlichen Rechts gerichtet war. Denn der Staat, das Staatsoberhaupt und die Staatsgewalt haben ebenfalls den Character juristischer Personen, und ist eine juristische Person vom Staate anerkannt, so hat sie auch gleichen Rechtsschutz wie die physischen Personen in Anspruch zu nehmen, und es liegt um so weniger ein gnügender Grund vor, einen strafbaren Eingriff auf eine solche juristische Person als ausgenommen von dieser Regel anzusehen, als die Criminaljustiz es immer nur mit dem gewaltsamen und deshalb strafbaren Angriff auf das Rechtssubject und das freie Handeln desselben als solchem zu thun hat, und somit, indem sie über die Strafbarkeit jenes Angriffs urtheilt, keineswegs zu-

Digitized by Google

gleich über dieses Rechtssubject und dessen freies Handeln auf irgend eine Weise cognoscirt, und dasselbe gilt, wenn es sich um den Angriff auf die Ausübung eines Rechts handelt. Demnach muß man folgende Vergehen als der Competenz der Criminaljustiz anheimfallend anerkennen:

a) Gewaltsame Angriffe auf das Staatsoberhaupt, die Staatsordnung, die Staatsgewalt und deren Organe, so wie auf die Wirksamkeit derselben (gewaltsame Widersetzlichkeit), insofern nicht in letzterer Beziehung das Verhalten lediglich den Charakter des Ungehorsams gegen eine bestimmte Anordnung — dem dann die gesetzlichen Zwangsmittel entgegenzustellen sind — oder eines Excesses gegen die öffentliche Autorität in dem alsbald (unter 3) näher zu besprechenden Sinne an sich trägt, und dies um so mehr, als jene — die verschiedenen Zweige der Staatsgewalt als Einheit gedacht — die Grundlage für die Möglichkeit des Rechtsschutzes bilden und daher eben deshalb als über den Privatverhältnissen stehend betrachtet werden müssen;

b) Münzvergehen, da sie als gewaltsame Eingriffe in eine wesentliche und der Natur der Sache nach derselben unbedingt vorzubehaltende Funktion der Staatsgewalt zu betrachten sind;

c) Gotteslästerung und gewaltsame Störungen des Gottesdienstes, da sie sich als Verletzungen der Persönlichkeit Gottes und als Angriffe auf die Religions-Ausübung darstellen, im Gegensatze bloßer äußerer Störungen der letztern, der die Ehrfurcht gegen die Religion verletzenden Handlungen, und der Vergehen gegen die Kirchendisciplin im engern Sinne, von welchen unten im III. Abschnitt dieser §§. annoch besonders die Rede sein wird;

d) Meineid, schon als Verletzung der, einem bestimmten Rechtssubjecte gegenüber obliegenden Verpflichtung, die Wahrheit zu sagen oder der zugesicherten Treue, im Gegensatze der mißbräuchlichen, außergerichtlichen eidlichen Zusicherungen, welche lediglich in die Kategorie der, die Ehrfurcht gegen die Religion verletzenden Handlungen fallen;

Digitized by Google

e) Vernachlässigungen und Ueberschreitungen der Amtspflicht, da sie schon an sich und abgesehen davon, daß sie auch oft gegen Dritte zu Rechts-Verletzungen werden, als Verletzung von, bestimmten Verhältnissen gegenüber übernommenen Verpflichtungen anzusehen sind, obschon nicht unbedingt, insofern die geringen Vergehen offenbar nur disciplineller Art sind, daher der Disciplinargewalt gegenüber näher zu bestimmen ist, unter welchen Voraussetzungen eine criminelle Strafe einzutreten haben soll, was allerdings mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist und mehr dem Ermessen anheim gestellt bleiben muß *);

f) Duelle, da sie Angriffe auf die Integrität einer bestimmten Person sind, und der Umstand, daß diese Angriffe unter gegenseitiger Zustimmung erfolgen, denselben den criminellen Charakter nicht zu benehmen vermag, weil der Staat diese Zustimmung für unstatthaft ansieht, und die Bestrafung im Interesse des Allgemeinen erfolgt;

g) Selbsthülfe, da sie einen gewaltsamen Angriff in die vermeintlichen Rechte eines Dritten in sich faßt;

h) Bigamie, Nothzucht, Ehebruch, Unzucht mit Unzurechnungsfähigen und Kindern, da sie als Eingriffe in die Rechtssphäre eines Dritten zu betrachten sind.

Dagegen können nicht als Criminalvergehen angesehen

---

*) Auch das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen hat die Pflichtverletzungen in besondern Verhältnissen in sein Bereich gezogen (Art. 311. ff.), dabei aber bestimmt (Art. 326. vergl. mit §. V. der Verordn. vom 27. April 1827 zur Ausführung einiger Bestimmungen des Criminal-Ges. B. GB. S. 376), daß eine Untersuchung nur auf Antrag der dabei Betheiligten und bei den in öffentlichen Verhältnissen stehenden Personen außerdem auf Antrag der Dienst- und Aufsichtsbehörde stattfinden soll, und daß, wenn letztern Falls die in Frage kommende widerrechtliche Handlung nur mit einer Geldstrafe oder mit einer die Dauer von acht Wochen nicht übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht sei, die Dienstbehörde ermächtigt sei, die Untersuchung selbst zu führen und darin zu erkennen.

Digitized by Google

werden *): Wucher, verbotene Spiele, andere fleischliche Vergehen, als die obgedachten, Verletzungen der Sittlichkeit, insofern sie nicht als individuelle Geringschätzung sich darstellen, Thierquälerei, Anmaßung öffentlicher Dienste, in sofern sie nicht als Betrug strafbar wird, Gesetzübertretungen, da diese nur aus dem Gesichtspunkte des Ungehorsams, nicht als Bekämpfung des Rechtes, Gesetze zu geben, anzusehen sind, die Anmaßung öffentlicher Dienste ebenfalls an sich nur als Zuwiderhandlung gegen die diesfalls bestehenden Vorschriften zu betrachten ist und im übrigen nur polizeiliche Rücksichten gegen das Allgemeine diesfallsige Strafbestimmungen bedingen können, ohne daß dabei die Verletzung eines Rechts in Frage ist.

2) Die aus der Persönlichkeit fließenden Rechte (Privatrechte) können nur auf die Verhältnisse bezogen werden, bei welchen nur die Individualität verletzt werden kann, oder nur sie verletzt wird. Es fällt daher nur der Anspruch des Menschen auf Unverletzlichkeit seiner Ehre, seines Geistes, seines Körpers und seiner Sinneswerkzeuge unbedingt in diese Kategorie, wogegen dies bei der Verletzung der Sinne und des Gefühls nur unter der Voraussetzung der Fall ist, daß dieselbe aus-

*) Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen belegt auch eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Innungen (Art. 117.), Wucher (293.), Incest (Art. 302.), Unzucht als Gewerbe (Art. 305.), Kuppelei (Art. 306.), widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes (Art. 308), Verletzungen der Sittlichkeit und namentlich zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen (Art. 309.), Thierquälerei (Art. 310.), Anmaßung öffentlicher Dienste, namentlich die eines Mäklers, Arztes, Wundarztes und einer Hebamme ohne dazu erlangte Berechtigung (Art. 267. erläutert durch §. II. der Verordnung v. 31. Juli 1839 GV. Nr. 73. S. 203.) mit Strafe; jedoch ist in den Motiven zum Entwurfe ausdrücklich erklärt, daß es nicht immer zu vermeiden gewesen sei, wegen der nähern Verbindung mancher Gegenstände untereinander, auch Manches aufzunehmen, was streng genommen der Polizeigesetzgebung anheim fallen würde.

Digitized by Google

drücklich und unzweifelhaft gegen ein bestimmtes Individuum gerichtet war und entweder erweislich Schmerzen verursacht hat, oder als eine Handlung der Geringschätzung, und in sofern als ein Angriff auf die Ehre sich darstellt. Außerdem kann sie nur als eine unziemliche Belästigung, deren Nichtduldung und nach Befinden Ahndung der Polizei anheim fällt, in Betracht kommen. Denn daß eine Verletzung der Sinne oder des Gefühls unbedingt den Charakter der Injurie annehmen müsse, läßt sich nicht behaupten, da ihr nicht nothwendig die Absicht der Beleidigung zum Grunde liegen muß, wenn es auch in der Sache liegt, daß dies in der Regel der Fall sein wird, und daß Verletzungen dieser Art, wenn sie nicht zugleich eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in sich fassen, oder sonst das Allgemeine berühren, als bloße Belästigungen seltener in Frage kommen, außer in den Fällen, wo eine engere Verbindung zwischen einzelnen Personen, z. B. zwischen Dienstherrschaften und ihrem Gesinde, die Veranlassung zu öfteren Wiederholungen wird und so im Allgemeinen ein unziemliches gegenseitiges Verhalten sich herausstellt. Wollte man davon ausgehen, daß die Angriffe auf das Gefühl und die Sinne den Angriffen auf die Ehre überhaupt gleich zu achten seien, und daher die Competenz der Justiz auch individuelle Belästigungen dieser Art einbedingt, und somit auch für den Fall erstrecken, daß die Absicht der Beleidigung nicht erweislich ist; so würde man nicht nur die Basis verwischen, auf welcher diese Competenz überhaupt beruhet, sondern man würde auch kein festes Anhalten für die Abgrenzung der dahin zu rechnenden Fälle auffinden können, da Rechte stets unbedingt, Verletzungen dieser Art dagegen nur ausnahmsweise und unter gewissen Voraussetzungen individuell sind, und Rechtsverletzungen im criminellen Sinne stets wahre Verletzungen voraussetzen, während jene nur Unannehmlichkeiten hervorbringen.

3) Die Angriffe auf die Person nehmen einen verschiedenen Charakter an, je nachdem sie gegen eine physische oder

Digitized by Google

gegen eine juristische Person gerichtet sind, ohne letztern Falls wesentlich die zu berühren, welche diese repräsentiren. Der Grund erklärt sich von selbst aus der Verschiedenheit des Wesens der juristischen Personen, indem diese körperlos sind, und eben so wenig von einer Verletzung des Geistes und der Ehre bei ihnen die Rede sein kann. Denn bietet sonach die juristische Person eine weniger vielseitige Individualität dar; so muß die Folge hiervon sein, daß die gegen sie gerichteten criminellen Vergehen sich vereinfachen, und dagegen das Gebiet der Polizei in sofern sich erweitert, als das Verhalten gegen eine juristische Person, welches, einer physischen Person gegenüber, als Injurie zu betrachten sein würde, nur als ein polizeilicher Exceß in Betracht kommen kann.

Dies gilt insbesondere auch von dem renitenten oder sonst unziemlichen Verhalten gegen die Staats- und obrigkeitliche Gewalt und deren Organe, in sofern ein solches von der Art ist, daß es weder als ein gewaltsamer Angriff auf diese selbst oder auf deren Wirksamkeit (vergl. oben S. 38), noch als eine Verletzung der Person des Beamten angesehen werden kann, sondern vielmehr nur als ein vielleicht nur geringfügiger Exceß gegen die öffentliche Autorität sich darstellt, ohne eine criminelle Seite darzubieten. Es wird daher die Ahndung eines solchen Verhaltens, gleich der jedes andern Excesses gegen die allgemeine Ordnung, der Polizei anheim zustellen haben, in soweit solche nicht den betreffenden Behörden, auf den Grund der ihnen zustehenden und im Interesse der ihnen unentbehrlichen Autorität nothwendig auch in dieser Beziehung anzuerkennenden Disciplinargewalt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin, zu überlassen ist, und von diesen für angemessen erachtet wird, ein solches Verhalten lediglich aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten *). Die Competenz der Polizei wird

*) Wenn nach Art. 112. des Criminalgesetzbuches für das Königr. Sachsen schon der Auflauf, bei welchem der Obrigkeit oder ihren

Digitized by Google

aber auch selbst für den Fall nicht für ausgeschlossen erachtet werden können, wenn ein solcher Exceß zugleich eine wirkliche Injurie gegen den Beamten in sich schließen sollte, nur daß auch hier keine doppelte Bestrafung stattfinden darf. Wollte man den entgegengesetzten Grundsatz befolgen; so würde nur die Injurie bestraft werden, während zugleich ein polizeilicher Exceß verübt worden ist, und auch diese Bestrafung würde davon abhängig sein, ob auf diese angetragen worden ist.

Ueberdies wird es aber auch in sofern angemessener sein, geringere Vergehen dieser Art, namentlich in soweit sie gegen Polizei-Unterorgane gerichtet sind, der Polizei zur Bestrafung zuzutheilen, da sie in der Regel mit andern Polizei-Excessen und Vergehen zugleich verübt werden, und somit durch eine solche Ueberweisung vermieden wird, daß nicht eine doppelte Untersuchung statt finden muß *).

Dienern Geringschätzung bezeigt worden ist, als ein criminelles Vergehen betrachtet werden soll; so geht dies meines Erachtens zu weit.

*) Die Verordnung v. 31. Juli 1839 die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Beziehung auf mehrere Bestimmungen des Criminalgesetzbuches betr. (GS. Nr. 73. S. 203.) ist in dieser Hinsicht nicht ganz klar. Denn man wird zwar nicht bezweifeln können, daß nach §. III. dieser Verordnung:

1) Real- und Verbalinjurien nur auf den vom Betheiligten erfolgten Antrag auf Bestrafung von der Justizbehörde zu bestrafen seien;
2) daß ihr keine Cognition darüber zustehe, ob Polizeibehörden härtere Strafen verhängen wollen, wenn ein polizeilicher Exceß mit solchen Injurien begleitet gewesen ist, und ein Antrag auf Bestrafung nicht vorliegt;
3) daß die Polizeibehörden dagegen Injurien als solche nicht bestrafen können, weil §. 203 des Crim. Ges. Buchs deren Bestrafung überhaupt vom Antrag des Betheiligten abhängig macht, und man wird daher auch
4) anzunehmen haben, daß, wenn ein Polizeiexceß verbunden mit Realinjurien vorliegt, die Polizeibehörden nicht gehindert seien, jenen

Digitized by Google

Aehnliches gilt im Allgemeinen von den Vergehen gegen die Religion.

4) Auf gleiche Weise muß man die Competenz der Polizei in den Fällen als eine erweiterte ansehen, wo eine engere, natürliche oder contractliche Verbindung, wie sie zwischen Eltern und Kindern, Dienstherschaften und Dienstgesinde, Lehrmeistern und Lehrlingen stattfindet, dem einem Theile in Bezug auf das Verhalten gegen den andern Theil gewisse besondere Rechte einräumt, namentlich das Recht der Züchtigung, den andern Theil dagegen zum Gehorsam verpflichtet. Denn es kann sonach eine solche Züchtigung an sich nicht aus dem Gesichtspunkte der Körperverletzung angesehen, eine im strengen Tone zurechtweisende Aeußerung nicht sofort als Injurie betrachtet werden. Vielmehr muß man eben deshalb annehmen, daß eine Ueberschreitung jener be-

---

wegen des in den letztern liegenden stärkern Angriffs auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit härter zu bestrafen, auch wenn die Injurien gegen einen Polizeidiener gerichtet waren und Letzterer Anzeige davon erstattet, da in dieser noch kein Antrag auf Bestrafung liegt, und daß gleiche Grundsätze auch dann anzuwenden seien, wenn Jemand sich einer Widersetzlichkeit gegen einen Beamten, welche sich nicht im Sinne des §. 205. des Crim. Ges. Buchs als ein criminelles Vergehen darstellt, verbunden mit Real- und Verbalinjurien schuldig macht, da solchenfalls eine solche Widersetzlichkeit ebenfalls in einem strafbaren Lichte erscheint. Dagegen fragt es sich

5) ob Polizeibehörden Real- und Verbalinjurien, welche einem öffentlichen Beamten in officio zugefügt worden sind, ohne daß dieser auf Bestrafung anträgt, als eine Verletzung der öffentlichen Autorität strafen können, wenn

a) dieselben, ohne sonstige Widersetzlichkeit, mit einem für sich bestehenden Polizeivergehen, welches als solches deshalb nicht härter bestraft werden kann, verbunden waren, oder

b) dieselben ohne eine solche Concurrenz vorgekommen sind. Beides dürfte indeß anzunehmen sein, da die Injurien nicht als solche, sondern als Exceß gegen die öffentliche Autorität bestraft werden. Jedoch haben sich die Grundsätze diesfalls noch nicht festgestellt.

Digitized by Google

sondern Rechte zunächst nur als eine solche und daher nur als ein ordnungswidriges Verhalten in Betracht komme, da diese Rechte zur Aufrechthaltung der Ordnung dienen und sonach polizeilicher Natur sind. Allerdings kann ein solches Verhalten auch in ein Criminalvergehen ausarten, wenn es einen andern Charakter annimmt, z. B. wenn die Züchtigung mit ungeeigneten Instrumenten erfolgt ist und eine Verwundung bewirkt hat, und schwierig ist es im Allgemeinen die Grenzlinie diesfalls zu bezeichnen. Indeß wird sich im einzelnen Falle diese Schwierigkeit leichter überwinden lassen, wenn man davon ausgeht, daß im Zweifel ein Polizeivergehen als vorliegend anzusehen sei, was auch der Natur der Sache ganz entsprechend ist *).

5) Es giebt, wie schon aus dem Vorhergehenden abzunehmen ist, Vergehen, welche in ihren Anfängen polizeilicher Natur sein, aber in criminelle übergehen können, ohne daß sich der Anfangspunkt für diese Umwandlung genau bezeichnen läßt. Dahin gehören namentlich, außer den unter 3 und 4 eben gedachten Fällen, die Störungen der Religionsübungen, welche in Angriffe auf diese und somit in Hemmungen derselben ausarten, Aufläufe und Excesse, welche in eine wirkliche Auflehnung gegen die öffentliche Gewalt sich umwandeln können. Indeß wird man in der Wirklichkeit meistens leicht erkennen, welcher Charakter der vorherrschende ist, zumal wenn man den Grundsatz befolgt, daß im Zweifel ein Polizeivergehen als vorliegend anzusehen sei.

*) In der, in der vorigen Anmerkung angezogenen Verordnung vom 31. Juli 1839 ist bestimmt, daß bei Mißhandlungen von noch in der Pflege und Gewalt der Eltern stehenden unerzognen Kindern Seiten der Eltern, oder einer, das Leben oder die Gesundheit der Kinder gefährdenden Vernachläßigung der elterlichen Pflege die Polizeibehörden von amtswegen einzuschreiten haben, und auch zur Untersuchung und Bestrafung befugt sein sollen, insofern sich nicht ein dabei beabsichtigtes Criminalverbrechen herausstellt, oder die zu gewartende Strafe das polizeiliche Strafmaß übersteigt.

Digitized by Google

6) Jede Rechtsverletzung setzt voraus, daß sie vollendet oder begonnen (versucht) worden sei, wenn sie als eine solche in Frage kommen soll, weil außerdem überhaupt die fragliche Handlung noch in keiner Beziehung zu einem bestimmten Rechtssubjecte steht, und ohne eine solche individuelle Richtung eine Verletzung nicht denkbar ist. Daher fallen bloße Vorbereitungen zu Verbrechen, die noch nicht soweit gediehen sind, um als Versuch betrachtet werden zu können, so wie bloße, gegen kein gewisses Rechtssubject gerichtete Gefährdungen*), so lange sie noch keinen Erfolg gehabt haben, in das Gebiet der Polizei, und selbst wenn diesen eine böse Absicht unterlegen haben sollte, können sie nur als Vorbereitungen gelten. Hat dagegen eine Gefährdung bereits einen Erfolg gehabt, z. B. wenn ein unvorsichtig aufgestellter Gegenstand wirklich herabgestürzt ist und einen Vorübergehenden verletzt hat, oder stellt sich eine Gefährdung als gegen ein bestimmtes Individuum gerichtet, dar, z. B. wenn ein Schuß zwar absichtlich gegen eine gewisse Person gerichtet war, aber nicht getroffen hatte; so ist dann die Frage, in wieweit sie als in ein dolöses oder culpöses Rechtsvergehen übergegangen, oder als Versuch eines solchen anzusehen sei. Dasselbe gilt insbesondere auch von den gefährdenden Unterlassungen. Daß daher Gefährdungen und Unterlassungen unbedingt den Polizeivergehen beizurechnen seien, läßt sich nicht annehmen; vielmehr muß man in der angedeuteten Maße unterscheiden **).

---

*) Auch das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen zählt im Art. 29. die Vorbereitungen zu den Polizeivergehen, wogegen es Art. 179 ꝛc. gewisse bloß gefährliche Handlungen und Art. 117. selbst die verbotnen Versammlungen von Gemeinden und Innungen mit Strafe belegt.

**) Vergl. auch Kuhn's Polizeistrafrecht S. 77. und 81. ꝛc., der jedoch obige Unterscheidung nicht hervorhebt.

Digitized by Google

7) Ertheilt eine Verwaltungsbehörde, sei es die Staats-, eine Communal- oder eine Polizeibehörde — eine gewisse Vorschrift, z. B. die, ein gewisses Maß zu gebrauchen oder nach einem bestimmten Tax zu verkaufen, oder fordert sie eine Leistung nach einem bestimmten Maßstabe, z. B. eine Abgabe nach dem Betrage der Miethzinsen, oder von eingehenden Waaren, oder für die Benutzung eines Wegs, und bedroht sie die diesfallsigen Zuwiderhandlungen mit Strafe; so sind diese auch nur als solche von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit der von ihr angedrohten Strafe zu belegen, wenn sie auch dem Staatsfiscus, der Commun oder dritten Personen gegenüber, zugleich als Rechtsverletzungen sich darstellen, und insofern Momente eines criminellen Vergehens in sich fassen und namentlich mit dem criminellen Begriff des Betrugs mehr oder weniger zusammenfallen sollten. Denn man hat solchenfalls nicht davon auszugehen, daß die Verwaltung ein criminelles Vergehen in ihr Bereich ziehe, was ihr nicht zustehen würde, sondern man muß ins Auge fassen, einer Seits, daß die Vergehen der fraglichen Art in den auf administrativen Rücksichten beruhenden Strafbestimmungen der Verwaltungsbehörde ihren Grund haben, und daß diese zu Ertheilung solcher Strafbestimmungen befugt war, anderer Seits, daß dieselbe Handlung nicht doppelt bestraft werden kann, und muß hieraus folgern, daß der Charakter der Vergehen dieser Art als Zuwiderhandlungen gegen diese Strafbestimmung der vorherrschende, der criminelle Charakter derselben dagegen als zufällig und als von jenem absorbirt zu betrachten sei. Hieraus folgt nun aber wieder, daß auch die Bestrafung der ungleichen Theilnahme an einem solchen Vergehen selbst dann, wenn die Verwaltungsbehörde die Strafbestimmung nicht ausdrücklich auf sie erstreckt haben sollte, dieser anheimfalle, da das Vergehen überhaupt einen criminellen Charakter nicht hat, und der entgegengesetzte Grundsatz dazu führen würde, daß die ungleiche Theilnahme härter

Digitized by Google

als die Haupturheber zu bestrafen wären, was man für unstatthaft erachten muß*).

Aehnlich ist das Verhältniß, wenn Jemand der Anwendung einer polizeilichen Vorschrift auf sich dadurch zu entgehen sucht, daß er dieselbe verletzt oder abändert, z. B. Pässe verfälscht, um sich das Fortkommen zu erleichtern. An sich, und wenn ein solches Unternehmen nicht in ein anderes Vergehen übergeht, ist es nur als Renitenz und Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Anordnung zu betrachten**).

8) Einen Collisionsfall bildet die Frage, ob die Erlassung von Verboten zum Schutz gewisser Rechte gegen bestimmte Personen, z. B. eines Verbotes gegen das Einhüten in den Wald oder gegen das Befahren eines Privatweges, von der Justiz oder von der Polizeibehörde auszugehen habe. Ich glaube, daß ersteres anzunehmen sei, da, obgleich ein solches Verbot den Character einer Präventivmaßregel an sich trägt, doch bestimmte Rechtssubjecte einander gegenüberstehen und daher es sich um die Cognition über ein

---

*) Dieser Grundsatz ist auch in den sächs. Zoll- und Steuerstrafgesetzen vom 3. und 4. April 1838 anerkannt. Jedoch können im Uebrigen die diesfallsigen Grundsätze noch nicht als feststehend betrachtet werden, insofern es noch für zweifelhaft erachtet wird, ob, wenn die Verwaltungsbehörde in Betreff der ungleichen Theilnehmer keine Bestimmung getroffen hat, dennoch deren Competenz auch in Bezug auf diese für begründet zu erachten sei.

**) Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen hat zwar Art. 151. die Fälschung von Reisepässen, Wanderbüchern, Dienst-, Geburts- und anderen Zeugnissen nur zum Zweck eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens mit Strafe belegt; allein die Verordnung v. 27. April 1838 zu Ausführung einiger Bestimmungen des Criminalgesetzbuches (GB. S. 336) bestimmt, daß, wenn solches zum ersten Mal verübt und von der Polizeibehörde entdeckt werde, auch ein anderes Verbrechen nicht concurrire, die Bestrafung von dieser zu erfolgen habe.

Digitized by Google

gestörtes Rechtsverhältniß handelt*). Etwas Anderes ist es, wenn es sich um die Abwehrung von offenbarer Gewalt handelt, durch welche die Geltendmachung eines behaupteten Rechtes erzwungen werden soll. Denn die wirkliche Ausführung eines Verbrechens zu verhindern, ist stets Sache der Polizei.

9) Darf auch die Polizei an sich Rechtsvergehen, auch wenn sie mit Polizeivergehen concurriren, nicht bestrafen, so folgt doch hieraus nicht, daß sie bei der Bestrafung von Polizeivergehen die dabei vorgekommenen Rechtsverletzungen gar nicht zu berücksichtigen habe. Sie hat dies vielmehr insofern und insoweit allerdings zu thun, als durch die letzteren die Strafbarkeit der ersteren sich erhöht, z. B. wenn bei einem Excesse zugleich Verletzungen von Personen vorgekommen sind und somit derselbe deshalb als ein die öffentliche Sicherheit mehr gefährdendes Ungebührniß hervortritt. Nur darf dies nicht zu der Folge führen, daß wegen desselben Vergehens eine doppelte Strafe eintritt. Wird daher auch oft die Bestrafung eines solchen Ungebührnisses ausschließend entweder der Justiz als Injurie oder der Polizei als Excess zu überlassen sein, so wird doch jene Rücksicht dann nicht unbeachtet bleiben dürfen, wenn ein Antrag auf Bestrafung eines bei einem Excesse vorgekommenen Angriffs auf eine Person nicht vorliegt, oder wenn eine solche Rechtsverletzung neben dem allgemeinen Excess als ein für sich bestehendes Vergehen sich darstellt.

10) Bei der Ermittelung begangener Verbrechen und der Thäter derselben ist zwar die Bestrafung der Letzteren hauptsächlicher Zweck, daher auch diese Ermittelung zunächst und an sich Sache der Criminaljustiz ist. Allein jener Zweck ist nicht der alleinige. Aus dem begangenen Verbrechen und aus der Art und Weise, wie dies geschehen ist,

*) A. M. ist der Verfasser (Otto Kuhn) der Schrift: die Trennung der Justiz und Administration. Ein Beitrag zur Staatsphilosophie und zum positiven Deutschen Staatsrechte. (Leipzig 1840.) S. 255.

Digitized by Google

läßt sich zugleich abnehmen, welche Maßregeln zu Verhütung künftiger ähnlicher Verbrechen nöthig sind, und die Habhaftwerdung der Verbrecher und deren Bestrafung ist zugleich Mittel zur Verhinderung künftiger Verbrechen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch Abschreckung. Kann daher auch der Criminalbehörde die Befugniß nicht abgesprochen werden, sich jener Ermittelung zu unterziehen, und namentlich dann einzuschreiten, wenn bestimmter Verdacht vorliegt, und darf sie jedenfalls nicht verabsäumen, sofort den objectiven Thatbestand festzustellen, wenn diesfalls Gefahr im Verzuge vorhanden ist, so liegt es doch nicht minder in der Pflicht der Polizei, sich derselben zu unterziehen. Auch muß man es für zweckmäßig erachten, daß dies geschieht, da der Polizei schon vermöge der ihr nothwendig beiwohnenden näheren Kenntniß von den Verhältnissen und von den verdächtigen Personen offenbar vorzugsweise die geeigneten Mittel dazu zu Gebote stehen. Besteht daher eine besondere Polizeibehörde, welcher als Sicherheitspolizei die Verhütung künftiger Verbrechen und die Beaufsichtigung der verdächtigen Personen obliegt, so pflegt, zu Vermeidung von Collisionen, zunächst dieser im Allgemeinen auch die Erforschung der Verbrechen und der Verbrecher überlassen zu sein, zumal da anfangs meistens Ungewißheit über den Thäter herrscht, oft selbst nicht einmal Verdacht gegen bestimmte Individuen hervortritt und daher die diesfalls zu entwickelnde Thätigkeit dem Wirkungskreise der Polizei um so näher steht.

Es liegt aber in der Sache, daß hierdurch die an sich begründete Competenz der Criminalbehörde nicht für unbedingt ausgeschlossen erachtet werden kann. Vielmehr muß auch ihr unbenommen bleiben, wenn sie es für nöthig erachtet, einzuschreiten, so wie die Polizei derselben die Führung der Untersuchung gegen die Schuldigen oder auch gegen die Verdächtigen zu überlassen hat, sobald es an der Zeit ist, sie zu beginnen*).

*) In den obigen Beziehungen muß die Polizei als eine Hülfsanstalt

Digitized by Google

Jedoch ist es schwierig und kaum thunlich, im Allgemeinen zu bestimmen, wenn dieser Zeitpunkt als eingetreten zu betrachten sei. Denn es wird zwar, dafern nur ein Vergehen und ein Thäter in Frage ist, und dieser das Vergehen eingestanden hat, die sofortige Abgabe nicht leicht zweifelhaft sein. Auch hat man im Allgemeinen davon auszugehen, daß, wenn nahe oder entfernte Indicien gegen bestimmte Personen vorliegen, die Polizeibehörde der Criminalbehörde die Entscheidung darüber, ob Grund genug zur Einleitung einer Criminaluntersuchung vorliege, zu überlassen habe. Es fragt sich aber, wie lange die Polizeibehörde ihre polizeilichen Vorerörterungen fortstellen dürfe, wenn zwar bereits Indicien gegen bestimmte Personen vorliegen, zugleich aber Spuren sich zeigen, aus welchen abzunehmen ist, daß jene Indicien sich noch vervollständigen lassen, oder daß annoch mehrere Theilnehmer vorhanden seien, oder wenn mehrere Verbrechen begangen worden sind, wo es dann oft wichtig ist, daß die polizeilichen Erörterungen fortgestellt werden können, ohne daß ein gleichzeitiges Beginnen der Untersuchung Seiten der Criminalbehörde stattfindet. Allein kaum möchten sich hierüber im Voraus feste

---

der Criminaljustiz betrachtet werden. Auch im Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835, §. 13. ist ausgesprochen: Die Pflicht der Polizeibehörde zur Entdeckung der Verbrechen und der Verbrecher und zur Erlangung der letzteren beizutragen, bleibe unverändert, und im Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend, vom 30. Jan. 1835 ist bestimmt, daß die Polizeibehörden bei der ihnen zustehenden Mitwirkung zur Entdeckung begangener Verbrechen ohne Unterschied des Gerichtsstandes die nöthigen Maßregeln ergreifen, die zu Erlangung der Beweismittel nöthigen Erörterungen anstellen und ersten Befragungen veranstalten, auch sich erforderlichen Falls der Person versichern sollen. Auch die Verordn. v. 30. Juli 1839, das Competenzverhältniß zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bei Aufhebung von Leichnamen betr. (GV. N. 61 S. 181), bestimmt, daß in der Regel die erste Cognition für das Ressort der Polizeibehörden gehöre, daß aber die Wirksamkeit der Justizbehörde nicht ausgeschlossen werde, wenn diese den Vorfall zeitiger erfahre und ihn sogleich im Interesse der Justiz zu ihrer Cognition zu ziehen befinde.

Digitized by Google

Bestimmungen treffen lassen. Vielmehr wird es, soll der Zweck erreicht werden, unvermeidlich sein, dem Ermessen der Polizeibehörde diesfalls einigen Spielraum zu lassen, wenn nicht der Uebelstand, der aus einer zu diesem Zwecke länger fortgesetzten polizeilichen Voruntersuchung erwachsen kann, dadurch sich vermeiden läßt, daß beide Behörden unter einen Vorstand gestellt und die Organe der Polizei zugleich als die der Justiz betrachtet werden.

II.

Abgrenzung des Gebietes der Polizei gegenüber der Verwaltung im engeren Sinne.

Diese Abgrenzung ist in einer doppelten Beziehung nöthig. Denn einmal fragt es sich, wie das Bereich der Polizei von der inneren Verwaltung im engeren Sinne, als einer besonderen, auf die allgemeinen Verhältnisse bezüglichen Function der Staatsgewalt — welche man als Regierung im engeren Sinne bezeichnen kann — sich abgrenze, und sodann ist annoch das Verhältniß der Polizeigewalt zu den Behörden, welche zugleich die Vertreter der als Verpflichtete betheiligten Gemeinden sind, festzustellen.

Soviel nun

1) die Abschließung des Gebietes der Polizei gegenüber der Verwaltung in jenem engeren Sinne anlangt, so ergiebt sich zwar der Grundsatz, von welchem hierbei auszugehen ist, aus dem Vorhergehenden von selbst. Allein es stellen sich der Anwendung dieses Grundsatzes insofern Schwierigkeiten entgegen, als beide Verhältnisse sich oft sehr nähern und auf verschiedenartige Weise berühren. Dies nämlich findet statt,

a) insofern, als die Verfolgung einer polizeilichen Rücksicht übergeht in die Befriedigung höherer Ansprüche derselben Art, oder ein solcher Anspruch neben jener in Frage kommt. So kommen z. B. in Betracht

Digitized by Google

aa) bei dem Straßenbauwesen

α) die polizeiliche Rücksicht, das Fortkommen möglichst gefahrlos zu machen, in welcher Beziehung zu sorgen ist, die Wege fahrbar zu machen,

β) die höhere Rücksicht, das Fortkommen thunlichst zu erleichtern, in welcher Hinsicht das Streben bis zum Anlegen von Eisenbahnen ansteigen kann;

bb) bei dem Bauwesen

α) die polizeiliche Rücksicht der Sicherheit der Person vor dem Einsturz, der Abwendung von Gefahren für die Gesundheit und für das Eigenthum in Bezug auf Feuergefährlichkeit,

β) die ebenfalls polizeiliche Rücksicht, daß nicht die Sinne — des Sehens, des Geruchs — durch, der Symmetrie auf eine, die Sinne verletzende Weise Hohn sprechende Gebäude, oder durch Anlegung von übelriechenden Anstalten in des Nachbars Nähe verletzt werden,

γ) die höhere, ohne besondere Vorschrift nicht zu erzwingende Anforderung, dem höhern Geschmacke der Baukunst Gnüge zu leisten;

b) insofern, als die Beseitigung eines polizeilichen Uebelstandes zugleich die Folge der Förderung eines gewissen Verhältnisses oder auch des Wohlstandes überhaupt hat. So treffen z. B. zusammen

aa) bei dem Brandversicherungswesen

α) die polizeiliche Rücksicht der Abwendung völliger Verarmung,

β) die allgemeine Rücksicht der Förderung des Wohlstandes;

bb) bei dem Gewerbwesen

α) die polizeiliche Rücksicht der Regulirung des Verkehrs durch Beseitigung der Hemmnisse, oder durch Beschränkung der Willkür,

Digitized by Google

β) die allgemeine Rücksicht der Förderung der Gewerbsthätigkeit, welche man zuweilen als Gewerbscuratel bezeichnet;

cc) bei den Ablösungen von Frohnen ꝛc.

α) die polizeiliche Rücksicht der Beseitigung von Hemmungen der freien Benutzung der Kräfte und des Eigenthums,

β) die allgemeine Rücksicht der Förderung des Wohlstandes;

c) insofern, als Rücksichten verschiedener Art concurriren. So z. B. begegnen sich

aa) bei den Heimathssachen

α) die polizeiliche Rücksicht der Ausweisung und der Sorge für den Unterhalt,

β) die communliche Rücksicht der Anerkennung der Heimath und der Aufnahme als Communmitglied;

bb) beim Anhalten der Kinder zur Schule

α) die polizeiliche Rücksicht, sie vor Verwilderung zu bewahren und für ihre allgemeine Ausbildung zu sorgen,

β) die kirchliche Rücksicht der religiösen Ausbildung.

In den Fällen unter a. ist es, wie von selbst einleuchtet, schwierig, allgemeine Grundsätze aufzustellen. Da jedoch die diesfallsige Abgrenzung mit der Erörterung der Frage zusammenfällt, wie weit die Polizei als solche im einzelnen Falle gehen dürfe und wo sie einzuschreiten habe, auch wenn es an bestimmten Normen fehlt, und hiervon im §. 5. besonders die Rede sein wird, so bedarf es hier eines nähern Eingehens auf dieselbe nicht. In den Fällen unter b. kommt der letzte Zweck der von der Staatsgewalt zu entwickelnden Thätigkeit, auch fördernd einzuwirken, nicht besonders in Betracht, da es sich vorerst fragt, ob ein Verhältniß, dessen Beseitigung in Erwägung kommt, für einen polizeilichen Uebelstand anzusehen

Digitized by Google

sei, dergestalt, daß die Polizeigewalt sich für verpflichtet zu erachten hat, einzuschreiten, oder nicht. Auch hier schlagen daher die Grundsätze ein, wie sie im §. 5. aufzustellen sein werden. In den Fällen unter c. endlich hat man, um zu vermeiden, daß nicht bei einem und demselben Gegenstande verschiedene Behörden concurriren, bei jeder einzelnen Branche abzuwägen, welche Rücksicht die überwiegende sei, und darnach die Vertheilung zu bewirken. Man wird aber hierbei davon auszugehen haben, daß, wenn bei einem Verhältnisse, das sich nicht wohl spalten läßt, polizeiliche Rücksichten, bei welchen das Allgemeine betheiligt ist, einschlagen, die ganze fragliche Branche angemessener der Polizei zuzutheilen sei *).

---

*) Häufig ist man sich nicht klar über das Verhältniß der Polizeiwissenschaft zur Volkswirthschaftslehre. Allein ist man nur mit sich über den Begriff der Polizei einig, so ist es auch nicht schwierig, dieses Verhältniß festzustellen. Die Grundsätze, nach welchen die polizeiliche Thätigkeit sich zu richten hat, bilden im Allgemeinen die Polizeiwissenschaft; die Grundsätze dagegen, nach welchen für die Förderung des Wohlstandes zu sorgen ist, gehören der Volkswirthschaftslehre an. Zieht man daher diesen Theil der Staatsthätigkeit zur Polizei, so folgt hieraus, daß auch die Polizeiwissenschaft zum Theil identisch mit der Volkswirthschaftslehre werden muß, wenn auch jene vielleicht sich mehr darauf beschränkt, die einschlagenden Verhältnisse insoweit zu beleuchten, als es nöthig ist, um beurtheilen zu können, welche Maßregeln zu ergreifen seien. Setzt man aber dem Begriffe der Polizei engere Grenzen in dem Sinne, wie wir es gethan haben, so sind beide Wissenschaften im Principe wesentlich von einander verschieden. Wenn daher dennoch beide zum Theil in der Behandlung anscheinend gleiche Gegenstände sich begegnen, so liegt der Grund hiervon — vorausgesetzt, daß die Behandlung beider von richtigen Grundsätzen ausgeht — darin, daß mehrere Institute in der That beiden Wissenschaften angehören, nur daß sie von beiden nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln sind. Dies gilt z. B. von den Brandversicherungen, von den Frohnablösungen, von den Feuerlöschanstalten, von der Armenversorgung, indem, wie zum Theil aus der frühern Darstellung sich von selbst ergiebt, diesen Verhältnissen verschiedenartige Rücksichten zum Grunde liegen, auf der einen Seite die Abwendung von Uebelständen, auf der andern die Förderung des Wohlstandes. Wenn daher Rau in seiner Volkswirthschaftslehre §. 15. meint, es sei die Volkswirthschaftspflege

Digitized by Google

Hierüber muß man aber

2) die polizeiliche Thätigkeit auch wohl unterscheiden von dem, was von einer Verwaltungsbehörde als Vertreterin öffentlicher Verhältnisse, z. B. von den Stadträthen, als Verwaltern der öffentlichen städtischen Angelegenheiten zu geschehen hat, um den aus polizeilichen Rücksichten an die Commun zu stellenden Anforderungen Gnüge zu leisten. Denn es verhalten sich diese beiden Verhältnisse wie das eines Berechtigten zum Verpflichteten, und sind daher als einander direct gegenüberstehend zu betrachten. An sich muß man es daher auch als eine Anomalie betrachten, wenn beide Verhältnisse von einer Behörde vertreten werden, weil es solchenfalls in der untern Instanz an der nöthigen Controle fehlt, daß von der verwaltenden Behörde als solcher auch den polizeilichen Anforderungen Gnüge geschieht. Wird dagegen die Polizei von einer besondern Behörde verwaltet, so wird es dieser zukommen, darüber zu wachen, daß die communliche Behörde den polizeilichen Verpflichtungen gehörig nachgeht, während dieser die Ausführung dessen, was diesfalls geschehen muß, obliegt, z. B. die Aufnahme und Entlassung von Gemeindegliedern, die Armenversorgung, die Sorge für gutes Pflaster, für gute Beleuchtung, für Reinlichkeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, insoweit nicht die Polizei dies den einzelnen Communmitgliedern zur Pflicht gemacht hat, welchenfalls sie dieselben auch anzuhalten hat, dieser Pflicht nachzukommen *). Indeß stellt sich auch jene Anomalie insofern als

früher als ein Theil der Polizeigeschäfte angesehen worden, und noch jetzt pflegten einzelne hierher gehörige Lehren, z. B. von den Brandversicherungen, von den Armenversorgungen, dem Tarwesen, zur Polizeiwissenschaft gerechnet zu werden, so beruht diese Behauptung auf einer Ungenauigkeit der Begriffe.

*) Das der allgemeinen Städteordnung für das Königreich Sachsen v. J. 1832. beigegebene Regulativ sub D., welches die Grenzen zwischen der Polizei- und zwischen der Städte-Verwaltung zieht, hat in dieser Beziehung kein festes Princip verfolgt, und hat daher die Durchführung die-

Digitized by Google

minder bedenklich dar, als die Besorgung dieser Angelegenheiten ebenfalls in der Hand einer Behörde ruht, welche als solche besondere Pflichten hat. Es läßt sich daher in der Praxis wohl rechtfertigen, wenn man derselben diese Versorgung unbedingt überläßt, zumal da es der Oberbehörde vorbehalten bleibt, darüber zu wachen, daß sie ihren diesfallsigen Verpflichtungen gehörig nachkommt.

III.

Abgrenzung des Gebietes der Polizei gegenüber andern Functionen der Staatsgewalt und der Kirchengewalt.

Der Militär- und der Finanzhoheit gegenüber bietet diese Abgrenzung für die Wissenschaft keine Schwierigkeiten dar, wenn auch die Polizeigewalt mit denselben namentlich insofern oft in Berührung kommt, als einer Seits Militärpersonen sich Polizeivergehen schuldig machen, andern Theils das Berg-, Forst-, Fluß- und Jagdregal polizeiliche Maßregeln erheischen und diese wohl auch zum Theil von der Finanzhoheit auszugehen pflegen *).

Schwieriger ist es, diese Grenze in Betreff des Kirchen-

---

ser Trennung sehr erschwert, indem es, in Ermangelung einer wissenschaftlichen Basis, an einem sichern Leitfaden diesfalls gebricht. Denn es ist nach diesem Regulative der Verwaltungsbehörde nicht nur im Allgemeinen die Herstellung und Unterhaltung der Wege und der Beleuchtungsanstalten — ohne jene verschiedenen Beziehungen zu trennen — zugetheilt, sondern es ist ihr auch überwiesen: das Anhalten der Kinder zur Schule, das Taxwesen, die Aufsicht auf Maß und Gewicht, die Revision der Apotheken, die Aufsicht auf das Bauwesen, die Handhabung der Ordnung auf den Jahrmärkten, die Aufsicht auf Gewerbe, obschon dies rein polizeiliche Functionen sind.

*) Auch in Sachsen findet dies zum Theil statt. So z. B. gehen die die geschlossene Jagdzeit betreffenden Anordnungen von dem Ministerium des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich aus. Vergl. auch die Elb-Ufer- und Dammbau-Ordnung v. 7. Aug. 1819. (GS. N. 29. S. 197).

Digitized by Google

und Schulwesens zu bestimmen. Denn ist es auch, soviel zunächst das Verhältniß der Kirche betrifft, unzweifelhaft, daß der Polizei nur die Abwehr und Ahndung äußerer Störungen oder Hemmungen der Ordnung und Zucht im Kirchenwesen obliegen und zukommen können, insoweit nicht die Competenz der Justiz Platz zu greifen hat (vergl. oben S. 39), daß dagegen die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im innern Kirchenwesen als ein Ausfluß der Kirchengewalt — obschon auch zuweilen als Kirchenpolizei im engern Sinne bezeichnet*) — der Kirchendisciplin zu überlassen sei, so wird doch einer Seits sich oft zweifeln lassen, ob eine vorliegende Handlung oder Unterlassung der einen oder der andern Kategorie zugehöre, wenn dieselbe Verächtlichkeit gegen das Kirchenwesen zeigt und zugleich äußere Störung verursacht, und anderer Seits wird es sich bei Vorkehrungen, welche sich auf kirchliche Einrichtungen beziehen, nicht selten fragen, welche Rücksicht die vorherrschende sei, z. B. bei Mißbräuchen bei den Taufen**). Aehnlich ist aber auch das Verhältniß beim Schulwesen, wenn dasselbe, das, wie oben (S. 55) bemerkt worden ist, an sich schon eine doppelte Seite darbietet, eine polizeiliche und eine kirchliche, in Rücksicht auf die letztere seinem

*) Hierin ist ein wesentlicher Grund zu suchen, weshalb so häufig die auf das Kirchenwesen bezügliche Polizei mit der Kirchendisciplin verwechselt wird.

**) In Sachsen gehören z. B. zum Geschäftskreise der Kirchenbehörden die Bestrafung der sogenannten Kirchenfalsa (Reser. v. 19. Juni 1812, Cod. Aug. 3te Forts. I. 180.) und des leichtsinnigen Rücktritts von Ehegelöbnissen (Verordn. v. 31. März 1835, GB. N. 40. S. 234). Dagegen ist die Verordn. v. 22. Mai 1840, die Abstellung schädlicher Gewohnheiten bei den Taufen betr. (GB. N. 109. S. 353), von dem Ministerium des Cultus und des Innern gemeinschaftlich ergangen, die Ausführung dagegen den Polizeibehörden überlassen. Letzteres gilt auch von den Vorschriften wegen zeitiger Veranstaltung der Taufen im Reser. v. 2. Mai 1817 (Cod. Aug. 3te Forts. I. 120). Vergl. auch noch Weber's system. Darstell. des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts. 2. Aufl. Theil I.

Digitized by Google

innern Wesen nach nicht der Polizei überwiesen ist. Häufig machen Handlungen oder Unterlassungen außerhalb der Schule sich geltend, die gleichwohl mit dem innern Schulwesen und dessen Zwecke im engsten Zusammenhange stehen, z. B. wenn Schulkinder die Schule versäumen und anzuhalten sind, dieselbe zu besuchen, oder wenn verderbliche Folgen davon zu fürchten sind, daß sie öffentliche Vergnügungsorte besuchen. In der Regel pflegt indeß wenigstens die Ausführung diesfallsiger Vorschriften den weltlichen Behörden überlassen zu sein, die Erlassung solcher Vorschriften dagegen von den betreffenden Behörden gemeinschaftlich zu erfolgen *).

§. 5.

Nähere Begrenzung der Wirksamkeit der Polizei innerhalb ihres Bereichs.

Dieser Begrenzung bedarf es, um ein bestimmtes Anhalten für die Beurtheilung der Frage zu gewinnen, wieweit die Polizei gehen dürfe und zu gehen verpflichtet sei, wenn sie ihrem Zwecke gnügen will.

Im Allgemeinen ergiebt sich zwar aus dem Vorhergehenden, daß die Polizei einzuschreiten habe, wenn Uebelstände zu beseitigen und abzuwenden sind, wie sie im 2. §. unter I. 3. bis 7. als solche bezeichnet worden sind. Allein diese Bezeichnung gewährt noch kein sicheres Anhalten; vielmehr bedarf es annoch eines nähern Eingehens auf die diesfalls ins Auge zu fassenden Gesichtspuncte. Aber auch hierbei beschränke ich mich darauf, die Kategorien von Fällen, welche vorzugsweise Schwierigkeiten und Zweifel darbieten, etwas näher zu beleuchten. Ich rechne dahin

1) die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Polizei vorbeugende Maßregeln gegen minder gewaltsame

*) In Sachsen ist die Bestimmung, daß die Schulkinder sich des Besuchs der Tanzbelustigungen zu enthalten haben, in der Armenordnung vom 22. Oct. 1840 §. 139. ausgesprochen. Auch das Anhalten der Kinder zum Besuche der Schule ist den Polizeibehörden überwiesen worden.

Digitized by Google

Rechtsvergehen, namentlich gegen Betrug und gegen Rechtsverletzungen, welche der Civiljustiz anheimfallen, zu ergreifen habe. Denn es leuchtet zwar ein, daß jedenfalls die Rechtsverletzung in objectiver und beziehendlich in subjectiver Hinsicht eine wahrscheinliche sein müsse und daß die vorbeugenden Maßregeln nicht unverhältnißmäßige Opfer erheischen dürfen. Auch wird man, soviel insbesondere

a) die gegen Betrügereien zu ergreifenden Vorkehrungen anlangt, nicht bezweifeln können, daß die Polizei — abgesehen von der über bekannte Betrüger und über die Gattungen von Subjecten, denen Betrügereien vorzugsweise zuzutrauen sind, auszuübenden Controle — dahin zu wirken habe, daß diejenigen, welche eine gewisse Art von Betrug dauernd ausüben zu wollen drohen, z. B. falsche Spieler, daran gehindert werden, ihr Handwerk fortzusetzen, daß nicht das allgemeine Publicum durch falsches Vorgeben getäuscht werde, z. B. durch Aufforderung zur Mildthätigkeit unter erdichteten Vorspiegelungen, und daß nicht insbesondere das ungebildete Publicum betrügerisch irre geleitet werde, z. B. durch Wahrsagerei, durch Anpreisung von Wunderarzneien. Wohl aber fragt es sich, wie weit die Polizei zu gehen habe, um den im Verkehre, namentlich im gewerblichen Verkehre vorkommenden Betrügereien zu begegnen. Meines Erachtens hat man bei Lösung dieser Frage von folgendem Gesichtspuncte auszugehen.

Es kann nicht davon die Rede sein, daß die Polizei jedes einzelne Geschäft, das möglicherweise zu einem Betruge führen kann, überwachen könne. Vielmehr hat sie sich diesfalls auf die Fälle zu beschränken, welche eine besondere Veranlassung dazu darbieten. Als solche aber kommen hauptsächlich in Betracht, einmal der Gebrauch unächten Maßes oder Gewichtes, sodann der Verkauf verfälschter Waaren und endlich der Verkauf über den durch obrigkeitliche Taxe bestimmten Preis, oder die Verabreichung mindern Gewichtes oder Maßes, als dabei vorausgesetzt ist. In der ersten und letzten Beziehung erscheinen aber die Vorbeugungsmaßregeln als zusammenfallend mit

Digitized by Google

der Aufsichtsführung über die Ausführung der diesfalls ertheilten Vorschriften, die wiederholte Visitationen voraussetzt. Im zweiten Falle dagegen wird nur da einzuschreiten sein, wo eine besondere Veranlassung vorliegt, zumal da gesundheitspolizeiliche Rücksichten meistens ohnehin eine Aufsichtsführung nöthig machen werden.

Aehnlich ist das Verhältniß

b) wenn es sich darum handelt, civilrechtliche Verletzungen — und dabei zugleich die sonst aus den Geschäftsverbindungen, welche diesfalls in Frage kommen, drohenden Verluste — zu verhüten, wozu die Polizei im Allgemeinen nach den aufgestellten Grundsätzen jedenfalls nicht minder verpflichtet ist. Auch hier liegt es in der Sache, daß sie nur unter der Voraussetzung einschreiten kann, daß entweder die diesfallsige Gefahr als eine allgemeinere, das größere Publicum berührende sich darstellt, oder die drohende Rechtsverletzung eine zu Tage liegende und unzweifelhafte ist. Die erstere Rücksicht greift namentlich Platz, wenn die Staatsgewalt sich bewogen findet, zu bestimmen, daß gewisse Institute, z. B. Leihcassen, Sterbecassen, Sparcassen, Actienvereine, der Bestätigung nach vorgängiger Prüfung der Statuten bedürfen, um darüber zu wachen, daß sie dem Publicum gnügende Sicherheit gewähren und daß ihnen nicht die Eigenschaft einer juridischen Person abgeht, was sowohl für die dabei unmittelbar Betheiligten, als für dritte Personen leicht zu Rechtsstörungen und zu Rechtsverletzungen führen kann*). Die letztere Rücksicht kommt z. B. in Betracht, wenn eine neue nachbarliche Vorrichtung den angrenzenden Grundstücksbesitzern wesentlichen Schaden zufügt, z. B. eine Dampfmaschine durch das Auswerfen von Steinkohlenruß, indem solchenfalls die Polizei den

*) In Fällen dieser Art wird jedoch eine Vernehmung mit der Justizaufsichtsbehörde stattzufinden haben, da vorauszusetzen ist, daß ihr näher bekannt sei, welche Vorsichtsmaßregeln sich als nothwendig oder als räthlich darstellen. Auch hat von jener die Gewährung der dabei etwa in Frage kommenden Ausnahmen vom gemeinen Recht auszugehen.

Digitized by Google

Erbauer anhalten darf und wird, durch Anwendung hoher Essen oder sonst den Schaden abzuwenden*). Dasselbe gilt auch, wenn übermäßiger Wildstand oder das Ausfliegen von Feldtauben das Eigenthum beeinträchtigt, und dies um so mehr, je größer die Schwierigkeiten sind, welche sich der Geltendmachung eines Schadenanspruchs auf dem Rechtswege entgegenstellen würden.

Zu weit würde es aber führen, wenn man mit von Mohl**) annehmen wollte, daß auch die, über die bei mehrern Arten der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich bei Käufen über Immobilien, bei Eheverträgen, bei Testamenten zu beobachtende Form etwa bestehenden Vorschriften, sowie die Vormundschaft über Unmündige ꝛc. hierher zu ziehen seien — davon ausgehend, daß es hierbei darauf ankomme, Rechtsverletzungen vorzubeugen, weil durch den Kaufvertrag die Rechte Dritter beeinträchtigt werden könnten, oder weil, wie bei Eheverträgen und Testamenten, die Rechtsgeschäfte schwierig seien, oder weil ein Staatsbürger aus physischen oder moralischen Gründen nicht im Stande sei, die seinem Eigenthume drohenden Gefahren zu würdigen und abzuwenden. Denn der wesentliche Grund, aus welchem für jene Geschäfte eine gewisse Form vorgeschrieben, dem Unmündigen ꝛc. ein Vormund bestellt wird, ist nicht in der Abwendung von Rechtsverletzungen zu suchen, wenn auch dieser Zweck zugleich mit erreicht wird, sondern es geschieht dies offenbar vielmehr hauptsächlich, theils um den Beweis zu erleichtern und Streitig-

*) Vergl. meine Abhandlung über diesen Gegenstand in meinen Beiträgen zur Erörterung pract. Rechtsmaterien (Chemnitz 1830). Ob dem, welchem Schaden droht, auch eine Civilklage zu Gebote stehen würde, z. B. eine novi operis nunciatio, eine actio de pluvia arcenda, kann dabei weiter nicht in Betracht kommen. Die Polizei hat das Verhältniß lediglich von ihrem Gesichtspunkte aus in's Auge zu fassen und darf sich um so weniger abhalten lassen, einzuschreiten, wenn sie hierzu nach obigem Grundsatz befugt ist, je mehr dies dem Betheiligten zum offenbaren Nachtheil gereichen würde.

**) System der Präventivjustiz S. 333 ff.

Digitized by Google

keiten vorzubeugen, wie bei Testamenten und den diesen gleichzuachtenden Eheverträgen, theils weil der Staat selbst ein Interesse daran hat, daß keine Ungewißheit über das Eigenthum von steuerbarem Grund und Boden herrsche, theils endlich, weil es nothwendig ist, daß die Unmündigen, Abwesenden ꝛc. vertreten werden. Daher haben auch jene Vorschriften und Vorkehrungen von den Justizbehörden auszugehen, wenn es nicht vielleicht für angemessen erachtet wird, diesfalls besondere Beamte mit Auftrag zu versehen.

In anderer Beziehung ist es minder schwierig, zu bemessen, ob und welche vorbeugende Maßregeln zu ergreifen seien. In der Hauptsache ergeben sich diese schon aus dem, was oben S. 7 hierüber bemerkt worden ist, daher es genügt hierauf zu verweisen.

2) Was für das Leben die Gesundheit und das Eigenthum — abgesehen von den Rechtsverletzungen — als gefährdend zu betrachten sei, wird im einzelnen Falle großentheils unschwer zu bestimmen sein, wenn es auch schwierig sein mag, im Voraus Alles genau zu bezeichnen, was deshalb nicht zu dulden sei. Die Verhältnisse sind zu mannigfaltig und gestalten sich zu verschiedenartig, als daß dies möglich sein sollte. Es können daher nur theils allgemeine Vorschriften gegeben, theils einzelne offenbar gefährdende Handlungen und Unterlassungen herausgehoben werden. Ueberdies muß aber auch in sofern dem Ermessen im einzelnen Falle ein größerer Spielraum gelassen werden, als sich die Voraussetzung, unter welcher eine Gefährdung Platz greift, oft nicht genau begrenzen läßt. Z. B. wenn das schnelle Reiten verboten, die Weigerung, einem Kranken Obdach zu gewähren, als unstatthaft bezeichnet, das Aufstellen leicht herabstürzender Gegenstände untersagt wird. Vergl. oben S. 8 ff.

3) Vorzugsweise schwierig ist es der Thätigkeit der Polizei in Bezug auf das, was sie als belästigend und als verletzend für die Sinne und für das Gefühl nicht dulden darf, bestimmte Grenzen zu setzen.

Digitized by Google

Denn wird auch Niemand bezweifeln, daß, selbst ohne daß ein bestimmtes gesetzliches Anhalten vorhanden ist, z. B. das öffentliche Aushängen eines das sittliche Gefühl verletzenden Bildes, das Einbauen eines schiefen Gebäudes in eine in gerader Linie angelegte Straße, die Errichtung eines allen Regeln des Geschmacks Hohn sprechenden Gebäudes mitten in eine schön angelegte Häuserreihe, der Betrieb eines weit umher dauernd den übelsten Geruch verbreitenden Geschäfts in einer belebten Straße, oder gar die Anlegung einer Düngerstätte an einer solchen Straße, nicht zu dulden sei; so ist doch der Uebergang zu dem, was diesfalls für statthaft oder unstatthaft zu erachten sei, zu unmerkbar, als daß sich leicht bestimmte allgemeine Grundsätze aufstellen ließen, welche zur Norm dienen könnten, wenn es auch minder schwierig ist, in einzelnen Beziehungen gesetzliche oder auch statutarische Normen zu ertheilen, z. B. Bauordnungen zu errichten. Fehlt es an einer solchen Norm, so muß im einzelnen Falle ermessen werden, ob sich der fragliche Uebelstand in der That als eine Verletzung des Gefühls oder der Sinne darstellt, auf dessen Beseitigung dem Allgemeinen, oder wenigstens der Nachbarschaft im Allgemeinen ein Anspruch nicht wohl versagt werden kann, und im einzelnen Falle wird sich dann auch in der Regel die Entscheidung als weniger schwierig herausstellen. —

4) Fragt man, unter welchen Voraussetzungen die Polizei Hindernisse und Erschwerungen des Verkehrs zu beseitigen habe, so gestalten sich zwar die Ansprüche diesfalls nach Maßgabe der einschlagenden localen Verhältnisse sehr verschieden und es hat die Zeit dieselben gewaltig gesteigert. Diese Steigerung ist aber allmählig erfolgt, und so wird sich in der Regel leichter ermessen lassen, was Zeit- und Localverhältnisse erheischen. Wo es nicht von selbst sich zu Tage legt, daß etwas geschehen müsse, z. B. zu Herstellung und Unterhaltung von Wegen und Stegen, wird es meistens sich um Maßregeln handeln, welche sich ohne eine allgemeine gesetzliche Anordnung, oder ohne daß ein localstatutlicher Beschluß vorhergegangen ist, nicht erzwin-

Digitized by Google

gen und durchführen lassen, weil sie sich für unbedingt nothwendig nicht erachten lassen.

5) Eine nähere Erörterung erheischt die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Polizei strafen dürfe, und ob der Zuerkennung einer Strafe nothwendig eine Strafendrohung vorausgehen müsse. Um sich hierüber klar zu werden, muß man Folgendes ins Auge fassen:

a) Die Handlungen und Unterlassungen, deren Bestrafung im Berichte der Polizei in Frage kommt, sind von dreifacher Art. Einmal an sich völlig statthafte und erlaubte Handlungen oder Unterlassungen, welche die Polizei verbietet oder gebietet, um dadurch einen polizeilichen Zweck zu erreichen, und welche daher unbedingt erst durch das Verbot oder Gebot unerlaubt, und entweder als Renitenz gegen dieses oder wegen der zugleich angedroheten Strafe strafbar werden. Dahin ist z. B. zu rechnen: das Verbot des Hausirens, des Tragens von Gewehren in fremden Jagdrevieren, von Instrumenten zum Holzfällen in fremden Wäldern, das Gebot des Gebrauchs bestimmter Maaße und Gewichte, des Verkaufs nach bestimmtem Preise, des Gassenkehrens, und Aehnliches gilt von den Handlungen, welche sich in Folge einer bestehenden Einrichtung als unstatthaft darstellen, z. B. vom Betriebe eines von obrigkeitlicher Concession abhängigen Gewerbes. Sodann Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar eine gefährdende, verletzende oder belästigende Eigenschaft an sich tragen, dennoch aber ohne ausdrückliche Strafandrohung nicht für strafbar erachtet werden können, weil der Grad der Wahrscheinlichkeit, daß sie gefährlich werden könnten, ein so geringer ist, oder der Character der Verletzlichkeit als so zweifelhaft sich darstellt, daß man höchstens einen moralischen Grund, sie zu vermeiden, als vorhanden annehmen kann; wohin z. B. der Verkehr zwischen einem verpesteten und einem gesunden Orte, das Klatschen mit der Schlittenpeitsche, das Ueberschreiten der Eisenbahn, das Treiben von Glücksspielen, gerechnet werden kann. Endlich solche Handlungen oder Un-

Digitized by Google

terlassungen, welche den Character der Strafbarkeit unbedingt an sich tragen. Jedoch liegt es in der Sache, daß Handlungen der zweiten Gattung in die der letzten übergehen können, z. B. das schnelle Reiten, je nachdem mehr oder weniger Frequenz am betreffenden Orte statt findet und mehr oder weniger schnell geritten wird.

In den Fällen der ersten Art sind die Strafen unbedingt in die Kategorie bloßer Zwangsmittel zu setzen. So wie daher das Maaß derselben überhaupt nicht nach dem Princip der Gerechtigkeit, der Wiedervergeltung für gethanes Unrecht, sondern lediglich nach der Wichtigkeit des durch dieselbe zu erreichenden Zweckes und nach dem Verhältniß, in welchem die fragliche Handlung zu diesem steht, z. B. nach dem Grade, der Größe und der Wahrscheinlichkeit der Gefahr, zu bemessen ist, so ist auch die Nothwendigkeit derselben lediglich darnach zu beurtheilen, in wieweit die Aufrechthaltung der betreffenden Vorschrift und der Zweck derselben sie erheischt. Beruhen daher auch Strafen dieser Art und das Maaß derselben keineswegs auf Willkühr, so fehlt es doch an einem gnügenden Anhalten, sie ohne Weiteres zuzuerkennen. Daß daher solche Strafen ohne Androhung nicht zuerkannt werden können, leuchtet von selbst ein. Dasselbe muß aber auch von den Strafen der zweiten Gattung angenommen werden, da auch hier davon auszugehen ist, daß die fraglichen Handlungen oder Unterlassungen an sich nicht ohne Weiteres strafbar sein würden.

Anders verhält es sich dagegen mit den Strafen der dritten Gattung. Diese müssen eben deshalb, weil sie auf dem Principe der Gerechtigkeit beruhen, auch selbst ohne vorhergegangene Strafandrohung zuerkannt werden können. Denn läßt sich auch nicht annehmen, daß Alles, was die Polizei als polizeiliche Uebelstände der oben bezeichneten Art nicht dulden darf, deshalb sofort und von selbst strafbar sei — wie dies schon jene zweite Gattung von zu strafenden Handlungen erkennen läßt, — so läßt sich doch eben so wenig behaupten, daß keine Handlung oder Unterlassung, welche dem Gebiete der Po-

Digitized by Google

lizei angehört, an sich, und ohne vorhergegangene Strafandrohung strafbar sei. Vielmehr hat man davon auszugehen, daß es gewisse allgemeine Merkmale und Bedingungen der Strafbarkeit gebe, und daß, wo diese als vorhanden anzunehmen seien, auch im Gebiete der Polizei Bestrafung einzutreten habe, da der Anspruch auf Erfüllung der Jedem im Staate gegen das Allgemeine, und gegen jeden Andern obliegenden Verpflichtungen, wie sie in den ersten beiden Paragraphen geschildert worden sind, nicht minder begründet ist, als der Anspruch auf Unverletzlichkeit des Rechtsgebietes, die Bestrafung somit in dem einen wie in dem andern Falle ein Gebot der Gerechtigkeit ist, wenn auch das Object der strafbaren Handlung oder Unterlassung ein verschiedenes ist *).

*) Den oft ausgesprochenen Grundsatz, daß ohne Androhung eine Strafe nicht stattfinden könne, vermag ich im Allgemeinen als richtig nicht anzuerkennen. Die Gerechtigkeit erfordert Bestrafung, wo die allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung vorhanden sind, und die Vernunft sagt Jedem, der in einem Staate, in welchem die Strafe als ein anerkanntes allgemeines Zwangsmittel besteht, lebt, von selbst, daß er solchenfalls straffällig sei, und ersetzt somit die Strafandrohung. Wie könnten z. B. grobe Excesse gegen die allgemeine Ordnung, Renitenz gegen die obrigkeitliche Gewalt, grobe Vernachlässigung der Pflicht, Hülflosen beizustehen (deren Verabsäumung sich selbst in culposen Todtschlag verwandeln kann, wenn der Tod die Folge ist) blos deshalb ungestraft bleiben, weil keine ausdrückliche Strafandrohung vorausgegangen ist? Auch hat die Praxis nie gezweifelt, daß eine solche nicht nothwendig vorauszusetzen sei. Wie oft ermangelt eine solche Androhung in den Ländern, denen es an einem allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche fehlt. Die Praxis hat dann durch die Zuerkennung von Strafen in einzelnen Fällen das näher bezeichnet, was sie als strafbar betrachtet, und so läßt sich auch annehmen, daß dies einer allgemeinen Androhung gleich zu achten sei. Auch würde jener Grundsatz vielleicht weniger allgemein anerkannt worden sein, wenn man immer genau zwischen den verschiedenen an sich strafbaren und nicht strafbaren Fällen unterschieden hätte. Nur wenn ein allgemeines Polizeistrafgesetzbuch eingeführt ist, ohne — wie dies durchaus nothwendig ist — einen allgemeinen Grundsatz über das, was strafbar sein soll, an die Spitze zu stellen, läßt sich zweifeln, ob man anzunehmen habe, daß der

Digitized by Google

Will man es aber versuchen, im Allgemeinen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Handlung oder Unterlassung im Bereiche der Polizei — also vorausgesetzt, daß sie weder an sich schon als ein criminelles Vergehen sich darstellt, noch dadurch zu einem solchen geworden ist, daß sie einen verletzenden Erfolg gehabt hat, oder, gegen ein bestimmtes Subject gerichtet, als Versuch eines solchen Vergehens anzusehen ist — strafbar sei; so ist dies allerdings schwierig, da nicht nur die Grenze für das, was nicht duldbar ist, eine schwankende ist, sondern auch die allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit keinesweges als feststehend betrachtet werden können. Nach meiner Ansicht muß man von folgenden Grundsätzen ausgehen.

Man wird kaum bezweifeln können, daß im Allgemeinen der Grund der Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung nur darin gesucht werden könne, daß Jemand absichtlich oder in Folge einer ihm zur Last zu legenden Verschuldung den Zwangspflichten nachzukommen verabsäumt hat, welche ihm als solchem obliegen, da dolus und culpa für die nothwendigen allgemeinen Bedingungen aller Strafbarkeit erachtet werden müssen, und ohne Verabsäumung einer Zwangspflicht ein Vergehen überhaupt nicht denkbar ist. Auch wird man sich, wenn man ins Auge faßt, was ich hierüber in den ersten beiden §§. verglichen mit S. 34 ff. bemerkt habe, damit einverstehen, daß im Allgemeinen hierbei nur in Frage kommen könne: ein renitentes oder sonst unziemliches Verhalten gegen die Organe der Staatsgewalt und deren Einrichtungen und Anordnungen, das Auflehnen gegen die allgemeine Ruhe und Ordnung, die Verabsäumung der Jedem gegen jeden Andern obliegenden Verpflichtung, nichts zu unternehmen oder zu unterlassen, was gefährdend für die Person oder das Eigenthum ist oder werden könnte, was für Andere belästigend oder täuschend, oder an sich unziemlich oder verletzend für das Gefühl oder die Sinne

---

Gesetzgeber alle nicht als strafbar bezeichnete Handlungen oder Unterlassungen auch nicht habe bestraft wissen wollen.

Digitized by Google

ist. Allein es ist, sollen Handlungen oder Unterlassungen dieser Art für polizeilich strafbar erachtet werden können, vorauszusetzen, einer Seits, daß sie nicht in ein criminell strafbares Vergehen übergegangen sind, anderer Seits, daß sie entweder einem Gute — dem Leben, der Gesundheit, der Freiheit, der Ehre, dem Eigenthume — Gefahr drohend sind und mindestens auf einer groben Fahrlässigkeit beruhen, oder daß sie den Character eines gewaltsamen Eingriffs in die allgemeinen oder in besonderen Beziehungen als bestehende anerkannte Ordnung oder eines gewaltsamen Auflehnens gegen die Erfüllung der Pflichten gegen das Allgemeine an sich tragen, woraus von selbst folgt, daß in den Fällen der letzten Art Absichtlichkeit vorhanden sein müsse. Denn wollte man weiter gehen, so müßte man schon jede Verletzung des Gefühls oder der Sinne auch ohne vorhergegangenes Verbot für strafbar erachten, und dies würde zu weit führen, da es sich hierbei nur um Beseitigung von Unannehmlichkeiten handelt. Daß aber auch in Fällen der ersten Art, wenn sich nicht Absichtlichkeit zu Tage legt, wenigstens eine grobe Schuld vorauszusetzen sei, wenn wegen Gefährdungen sofort Strafe soll eintreten können, muß man daraus folgern, daß die bloße Gefährdung minder bestimmt im Bewußtsein des Menschen von selbst als strafbar sich ankündigt als die wirkliche Verletzung jener Güter, so wie sie überhaupt minder klar als eine solche sich herausstellt.

So richtig aber auch diese Grundsätze im Allgemeinen erscheinen mögen, so wird doch immer in allen diesen Beziehungen die Grenze der polizeilichen Strafbarkeit sich schwer im Voraus genau bestimmen lassen, daher es in der Sache liegt, daß das Ermessen bei Bestimmung der Strafe nicht ganz ausgeschlossen werden kann*).

*) Aus Obigem geht zugleich hervor, daß ich dem nicht beistimmen kann, wenn Einige davon ausgehen, daß ein Unterschied zwischen an sich statthaften und nicht statthaften Handlungen sich nicht machen lasse. Auch Kuhn in seiner angezogenen Schrift über das Polizeistrafrecht scheint diesen Unterschied nicht anzuerkennen, indem er S. 111 ff. es als eine

Digitized by Google

b) Aus der vorhergehenden Darstellung ergiebt sich zugleich eine dem Polizeistrafrechte eigenthümliche Verschiedenheit der Polizeivergehen, je nachdem diese entweder solche positive oder negative Handlungen zum Gegenstande haben, welche an sich völlig statthaft sind, oder solche, deren Unstatthaftigkeit wenigstens nicht sofort erkennbar und von selbst im Bewußtsein als begründet angenommen werden kann, oder endlich solche, welche von selbst als unstatthaft und selbst als strafbar sich ankündigen, obwohl sich eine scharfe Grenzlinie diesfalls nicht herausstellt.

Hierüber macht sich aber auch in sofern eine Verschiedenheit geltend, als entweder bestimmte Handlungen oder Unterlassungen — es mögen diese an sich für strafbar zu erachten sein, oder nicht — bei Strafe verboten oder geboten werden, z. B. das Klatschen mit der Schlittenpeitsche, das Schlittenfahren ohne Schellengeläute, das Hausiren, oder eine gewisse Handlungsweise als ein Polizeivergehen mit Strafe belegt wird, welchen letztern Falls wiederum entweder jene im Allgemeinen näher bezeichnet wird, z. B. das, was als ver-

---

Eigenthümlichkeit der polizeilichen Hemisphäre der Strafrechtspflege hervorhebt, daß hier nicht selten Handlungen zu bestrafen seien, deren öffentliche Immoralität (Strafbarkeit) nicht sofort im Bewußtsein oder in der subjectiven Ueberzeugung eines Jeden sich stringent ankündige, und bemerkt, daß dieses Kriterium manche Rechtslehrer nicht passend so auszudrücken pflegten: es werde dadurch eine bloße Art äußern Ungehorsams zu einem wahren Delicte erhoben. Allein nur von solchen Handlungen, welche verboten werden, weil sie möglicher Weise auch gefährdend werden könnten, z. B. der Verkehr eines in einem von der Pest heimgesuchten Orte wohnenden Individuums mit einem noch davon befreiten kann Aehnliches gesagt werden; es werden aber, wie aus obigen Beispielen hervorgeht, oft Handlungen verboten, welche an sich durchaus gar nichts auch nur Unmoralisches an sich tragen, und die Wichtigkeit eines Unterschiedes, in der oben angedeuteten Maaße aufgefaßt, ist unleugbar ein sehr wesentlicher. In der Nichtbeachtung desselben liegt der Grund, weshalb Vieles von dem schwankend ist, was Kuhn in seiner Schrift über den Unterschied zwischen Criminal- und Polizei-Vergehen, S. 65 ff. und 127 f., bemerkt hat.

Digitized by Google

botenes Spiel, als Excess betrachtet werden soll, oder die Bezeichnung vom möglichen Erfolge abgenommen wird, z. B. von der Feuergefährlichkeit. Die Vergehen der letztern Art stellen sich als mehr oder weniger strafbar dar, je nachdem der Grund, weshalb sie für strafbar erachtet werden, in einem größern oder geringern Grade Platz greift. Daher wird namentlich bei allen an sich strafbaren Handlungen in der Regel eine gewisse Handlungsweise mit Strafe bedrohet werden, weil bei diesen das Princip der Gerechtigkeit den Maßstab für die Bestrafung abgiebt, und daher die verschiedenen Grade der letztern in Betracht kommen müssen. Diese sind aber, wie dies die eigenthümliche Natur der Polizeivergehen dieser Art von selbst mit sich bringt, meist sehr unbestimmt und lassen sich in der Regel nicht genau abgrenzen, z. B. bei Excessen, daher auch nothwendig dem Ermessen ein größerer Spielraum verbleiben muß.

Endlich greift aber auch noch in sofern eine Verschiedenheit Platz, als der Erfolg der verbotenen Handlung oder Handlungsweise nicht gleichmäßig in Betracht kommt. Ist nämlich eine bloße Gefährdung in Frage, so liegt es in der Sache, daß die als eine solche sich darstellende Handlung einen verletzenden Erfolg noch nicht gehabt haben dürfe, weil sie sonst in die Verletzung und damit in das Bereich der Justiz übergegangen sein würde. Aber auch bei andern Polizeivergehen fragt es sich nur, ob sie als solche erscheinen, und der Erfolg kommt nicht besonders in Betracht. Denn theils fällt dieser mit dem Vergehen selbst zusammen, ohne sichtbare Spuren zurückzulassen, z. B. bei Excessen gegen die äußere Ordnung — was darin seinen Grund hat, daß überhaupt das Object der Polizeivergehen der Regel nach ein nicht individuelles ist — theils ist nicht nach dem Erfolg zu fragen, weil nur der mögliche Erfolg in Betracht kommt, oder weil nicht der Erfolg der einzelnen Handlung das Verbot motivirt hat, sondern der Erfolg der verbotenen Handlungen im Allgemeinen, z. B. bei Gewerbebeschränkungen.

Digitized by Google

c) Diese Verschiedenheit ist aber in folgenden Beziehungen von dem wesentlichsten Einfluß.

aa) Wo nicht die Bestrafung bestimmter Handlungen oder Unterlassungen in Frage ist, kann ein Minimum und Maximum der Strafe festgesetzt und dem Ermessen bei deren Zuerkennung ein Spielraum gelassen werden, während entgegengesetzten Falls nur die Wiederholung eine erhöhete Strafe nach sich ziehen kann. Indeß geschieht es dennoch nicht selten, daß auch Handlungen, welche an sich nicht auf gleiche Weise begangen werden und welche auch nur unter der Voraussetzung, daß sie einen gewissen Grad erreicht haben, als ein polizeilicher Uebelstand erscheinen und streng genommen bald einen größern, bald einen geringern Uebelstand bilden, dennoch mit einer bestimmten Strafe bedrohet werden, z. B. das schnelle Reiten und Fahren.

bb) Bei an sich nicht strafbaren aber durch eine ausdrückliche Bestimmung verbotenen oder gebotenen Handlungen und Unterlassungen kann darauf, ob sie absichtlich oder aus Fahrlässigkeit begangen worden sind, etwas nicht ankommen, weil sie nur als Zuwiderhandlungen gegen eine ausdrückliche Bestimmung in Frage kommen. Von einer culpa kann dabei nur in Bezug auf die Vertretung Dritter, welche der Bestimmung zuwider handelten, und in sofern die Rede sein, als es sich fragt, ob die etwaige Unkenntniß einer solchen Bestimmung anzurechnen sei. Sollte daher auch nur aus Unachtsamkeit gegen eine Vorschrift dieser Art gefehlt worden sein, so kann solche doch — abgesehen davon, daß sie in der Regel unerweisbar sein wird, weil die Triebfeder einer Handlung überhaupt nicht leicht erkennbar ist — nicht in Betracht kommen, außer höchstens als Milderungsgrund.

Dasselbe gilt aber auch von den Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar schon an sich strafbar sein würden, zugleich aber durch eine ausdrückliche Bestimmung bei Strafe verboten oder geboten sind, weil auch sie dann lediglich aus dem Gesichtspunkte der Zuwiderhandlung zu beurtheilen sind, ob-

Digitized by Google

schon nach dem, was oben unter b. hierüber bemerkt worden ist, Fälle dieser Art seltener vorkommen werden.

Ist dagegen die Strafbarkeit einer Handlung oder Unterlassung der letztern Art an sich in Frage, oder handelt es sich um die Handhabung einer Bestimmung, durch welche eine gewisse Handlungsweise im Allgemeinen und ohne daß eine genau bezeichnete Thatsache verpönt ist, als Polizeivergehen mit Strafe bedrohet ist, so ist die Strafbarkeit nach allgemeinen Grundsätzen über Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen. Insbesondere sind daher die Grundsätze über dolus und culpa in Anwendung zu bringen, in soweit überhaupt die culpa in Betracht kommen kann. Dies kann aber nur in Bezug auf die Gefährdungen und Verletzungen, welche indirect Folge einer Handlung oder Unterlassung sind, der Fall sein. Denn es kann die culpa nur in Frage kommen, wo die nicht zu duldende Wirkung auch indirect Folge einer Handlung sein kann, z. B. wenn ein Blumentopf so unverwahrt in's äußere Fenster gestellt wird, daß er leicht herunterfallen, wenn ein Licht so gestellt wird, daß es durch äußere Einwirkung leicht feuergefährlich werden kann, nicht da, wo das Vergehen in der Thatsache eines gewaltsamen Eingriffs unmittelbar besteht, z. B. in einem Excesse gegen die allgemeine Ruhe oder gegen einen Beamten. Auf gleiche Weise ist zwar ein culposer Todtschlag, nicht auch ein culposer Diebstahl denkbar.

cc) Auch bei Beurtheilung der Frage, in wieweit der Versuch im Bereiche der Polizei strafbar sei, kommt jene Verschiedenheit der Polizeivergehen wesentlich in Betracht. Denn bei Strafbestimmungen, durch welche an sich nicht strafbare Handlungen oder Unterlassungen mit Strafe bedrohet werden, kann die angedrohete Strafe nur Platz greifen, wenn das Verbot oder Gebot wirklich übertreten worden ist, der bloße Versuch, dies zu thun, dagegen kann nur unter den Gesichtspunkt einer mehr oder weniger hervortretenden Renitenz gegen die obrigkeitlichen Anordnungen und Vorschriften gestellt werden. Auch kann daher die in diesen angedrohete Strafe, da dieselbe nicht im Principe

Digitized by Google

der Gerechtigkeit begründet ist, sondern nach der Wichtigkeit der dabei in Frage kommenden polizeilichen Rücksicht bemessen wird und nur Abschreckung bezweckendes Zwangsmittel zu Verhütung der fraglichen positiven oder negativen Handlung ist, für die Bestimmung der Strafbarkeit des bloßen Versuchs, der verhältnißmäßig von viel geringerem Interesse für die Polizei ist, nicht unbedingt den Maßstab abgeben, obschon auch die Renitenz um so mehr als strafbar erscheinen mag, je wichtiger der Zweck war, der durch die fragliche polizeiliche Anordnung erreicht werden soll. Vielmehr wird die Bestrafung des bloßen Versuchs in den meisten Fällen gar nicht in Betracht kommen, da die Gerechtigkeit sie nicht erheischt, in der Regel der Zweck der Strafe schon als erreicht erscheint, wenn sie die wirklichen Uebertreter trifft, überdies diese Strafe selbst meistens nur eine geringe ist, und daher der Niemanden belästigende bloße Versuch größtentheils unbemerkt vorübergeht oder wenigstens nicht zur Anzeige kommt. Nur wenn die Tendenz einer Strafbestimmung besonders wichtig ist, oder es sich um eine oft wiederkehrende verbotene Handlungsweise handelt, wird die Bestrafung eines bestimmt hervortretenden Versuchs in Frage kommen können.

Derselbe Grundsatz wird auch Platz greifen müssen, wenn gewisse an sich strafbare Handlungen oder Unterlassungen aus besondern polizeilichen Rücksichten, unter Androhung einer über das Maaß, was an sich nach dem Principe der Gerechtigkeit angemessen erscheinen würde, herausgehenden Strafe verboten oder geboten werden, nur daß dann die Renitenz in einem strafbareren Lichte erscheinen wird, weil sie zugleich die Beabsichtigung einer an sich strafbaren Handlung in sich faßt.

Ist dagegen die Strafe für an sich strafbare Handlungen oder Unterlassungen lediglich nach Grundsätzen der Gerechtigkeit normirt, so werden auch in Ansehung der Strafbarkeit des Versuchs die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze Platz zu greifen haben. Allein dennoch bringt es auch hier der Umstand, daß die Polizeivergehen größtentheils leichterer Natur

Digitized by Google

sind und daher auch nur mit einer geringern Strafe belegt zu werden pflegen, und daß es sich bei denselben wenigstens in der Regel nicht um die Verletzung bestimmter Individuen handelt, welche einen Anspruch auf die Bestrafung geltend machen könnten, von selbst mit sich, daß der bloße Versuch in einem minder strafbaren Lichte erscheint und selbst ungeahndet bleiben kann.

Aus Allem geht übrigens zugleich hervor, daß sowohl der Character als der Maßstab für die Strafbarkeit des Versuchs bei Polizeivergehen ein eigenthümlicher ist, und daß somit auch die criminelrechtlichen Grundsätze keineswegs ohne Weiteres auf denselben angewendet werden können.

dd) Aehnliche Rücksichten kommen bei Bemessung der Strafbarkeit der Theilnehmer (der intellectuellen und der ungleichen), der Gehülfen und der Begünstiger in Betracht. Denn muß auch wohl im Allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der Grad der Strafbarkeit derselben nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sei, so liegt es doch in der Sache, daß diese sich in der Regel nur als eine geringe darstellen wird, und daß sie eben daher bei Polizeivergehen — bei Hinterziehung von Abgaben (vergl. oben S. 48) geschieht dies eher — meist gar nicht in Frage kommt, weil, wenn es sich um die Ueberschreitung eines bestimmten Verbotes oder Gebotes handelt, man nur den zu strafen pflegt, der sich dessen schuldig gemacht hat, zumal wenn die Strafe nur eine geringe ist und die fragliche Handlung oder Unterlassung an sich nicht strafbar sein würde, und weil auch Anzeigen gegen solche Theilnehmer nicht leicht angebracht werden. Auch würde es in vielen Fällen zu ganz unverhältnißmäßigen Belästigungen führen und mit dem nothwendig einfachen und raschen Verfahren in Polizeisachen unvereinbar sein, wenn jede diesfalsige Spur verfolgt werden sollte. Man wird daher auch kaum den allgemeinen Satz aussprechen können, wie ihn ein Criminalgesetzbuch aufzustellen pflegt, daß die Theilnahme nach einem bestimmten im Voraus bemessenen Maßstabe zu bestrafen

Digitized by Google

sei, sondern wird sich begnügen müssen, entweder die Voraussetzungen genauer zu bezeichnen, unter welchen, nach Maßgabe der Gattung oder Größe des Vergehens, auch den intellectuellen und ungleichen Theilnehmer eine Strafe treffen soll, oder wird dem Ermessen einen noch größern Spielraum einzuräumen haben.

d) In wiefern Schuld, Fahrlässigkeit und Böswilligkeit bei Bemessung der Strafbarkeit in Betracht komme, ergiebt sich aus den vorhergehenden Bemerkungen von selbst. Der Grad der Strafbarkeit richtet sich nach dem Grade der Böswilligkeit und Schuld, und dieser bedingt wieder die Höhe der Strafe. Aber auch auf die zu wählende Strafart kann der Grad der Böswilligkeit und Schuld, nächst der Beschaffenheit des Vergehens selbst, von Einfluß sein. Im Uebrigen kommt bei der Wahl der Strafe in Betracht, daß der Character der Polizeivergehen — den, die vor Allem heilig zu haltenden Rechte der Einzelnen verletzenden Criminalvergehen gegenüber — im Allgemeinen ein milderer ist, daß, wo die Strafe allgemeines Zwangsmittel zu Erreichung polizeilicher Zwecke ist (vergl. oben S. 67), dieser Zweck auch bei der Wahl der Strafart zunächst zu berücksichtigen ist, und daß auch in dieser Hinsicht deshalb dem Ermessen ein größerer Spielraum zugestanden werden kann, weil die Polizeistrafen oft nur Zwangsmittel für an sich statthafte Handlungen sind und die Polizei zugleich die Vertreterin des verletzten Allgemeinen ist. Namentlich hat diese Eigenthümlichkeit der Verhältnisse die Folge, daß sich insbesondere Geldstrafen im Bereiche der Polizei häufiger als anwendbar darstellen, sobald man nur den Zweck der Strafe — der sich in diesem insofern zum Theil eigenthümlich gestaltet, als nicht immer die Gerechtigkeit, sondern der zu erreichende polizeiliche Zweck den Maßstab für letztere abgiebt*)

*) Der Zweck der Correction ist ein für sich bestehender und kann nicht als den Polizeistrafen im Allgemeinen eigen betrachtet werden. Er greift nur in den besondern Fällen Platz, wo entweder, wie bei Kindern, die Erziehung im Allgemeinen noch Zweck ist, oder wo ein Gewohnheitsübel, z. B. das Vagabondiren, die Trunksucht, abgewöhnt werden soll.

Digitized by Google

— zu erreichen hoffen darf. Auch kann aus gleichem Grunde um so eher alternativ auf Gefängniß und Geldstrafe erkannt und eine Verwandlung der erstern in die letztere und umgekehrt verfügt werden.

e) Auch in Bezug auf die Anwendung der Strafen auf im Auslande begangene Polizeivergehen treten im Polizeistrafrechte Eigenthümlichkeiten hervor. Man muß in dieser Hinsicht folgende Kategorieen von Normen und Vergehen unterscheiden:

aa) Vorschriften, welche der Natur der Sache nach überall zu befolgen sind, z. B. wegen des Visirens der Päße und Wanderbücher;

bb) Vorschriften zu Verhütung von Nachtheilen für die betreffenden Personen und dem zufolge für das Allgemeine, z. B. gegen verbotene Spiele, gegen Trunksucht, Betteln, Vagabondiren;

Es hat daher solchenfalls die Detention, welche hier lediglich allgemeines Zwangsmittel ist, keine bestimmte Dauer, wie sie als Strafe haben müßte, sondern es richtet sich dieselbe darnach, ob man den Zweck erreicht hoffen darf. Indeß bleibt dabei der zugleich in Betracht kommende Grad der Strafbarkeit nicht unberücksichtigt. Sie wird durch die Detention mit verbüßt und kann auch dahin führen, Verschärfungen eintreten zu lassen. A. M. ist Knhn in seiner Schrift: das Polizeistrafrecht S. 96 ff., indem er im Allgemeinen annimmt, daß bei Polizeistrafen und Polizeidelicten der Gesichtspunct der Zucht in Absicht auf Correction und beziehendlich Belehrung und Besserung überhaupt im Vergleich zu den criminellen Delicten und Strafen als ein hervorstechenderes und mehr im Vordergrunde stehendes Moment und jedenfalls als ein unmittelbar mit zu erstrebender Strafzweck sich geltend mache, während die Correctionsanstalten ausschließend den Correctionszweck zu verfolgen hätten, obschon auch er im Allgemeinen davon ausgeht, daß das Polizeistrafrecht nichts Anderes als Gerechtigkeit wolle (S. 12 u. 25). Es ist diese seine Ansicht Folge dessen, daß er überhaupt die Durchführung der sittlichen Idee der Polizei zutheilt, obschon dies in Bezug auf die Strafen um so weniger gerechtfertigt erscheint, als ein großer Theil der Strafen nicht nach dem Princip der Gerechtigkeit, sondern nur als Zwangsmittel angedroht und nach dem zu erreichenden Zwecke bemessen werden. Vergl. oben S. 67.

Digitized by Google

cc) an sich und nach allgemeinen Grundsätzen strafbare Handlungen oder Unterlassungen, z. B. Excesse gegen die allgemeine Ordnung, Renitenz;

dd) Verbote oder Gebote von Handlungen, deren Strafbarkeit nicht als von selbst anerkannt betrachtet werden kann, welche daher nur für strafbar erachtet werden können, weil eine Strafe ausdrücklich angedroht ist, und welche daher auch nur in Bezug auf die besondere Gesetzgebung des betreffenden Staates strafbar sind, z. B. Verbote des Knallens mit der Schlittenpeitsche, Gebot des Führens von Schellengeläute;

ee) Vorschriften, welche nur auf bestimmte inländische Verhältnisse Bezug haben und bei welchen daher der Character der besondern Gesetzgebung des betreffenden Staates noch mehr hervortritt, z. B. Bauordnungen;

ff) Verbote an sich statthafter Handlungen zu Aufrechthaltung polizeilicher Einrichtungen, z. B. des Hausirens, von welchen dasselbe gilt.

Hiernach aber wird man kaum zweifeln können, daß nur die ersten drei Kategorieen von Vorschriften für solche zu achten seien, deren Nichtbeachtung auch dann mit der angedrohten Strafe zu belegen sei, wenn dieselbe im Auslande erfolgt ist, nicht auch die drei letztern*).

---

*) Fragt man, was für Bestimmungen in ein Polizeistrafgesetzbuch aufzunehmen seien, so bieten sich mannigfache Zweifel dar. Der Grund hiervon liegt theils darin, daß es bei der Verschiedenheit des überdies schwankenden Characters der Polizeivergehen schwierig ist, das zu bezeichnen, was strafbar sein soll, und zwar sowohl in Bezug auf die Polizeivergehen selbst, als hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen culpa und dolus in Betracht kommen, Versuche, Theilnehmer, Gehülfen, Begünstigte, im Auslande begangene Vergehen strafbar sein sollen, und daß eben deshalb nothwendig dem Ermessen ein größerer Spielraum eingeräumt werden muß, andern Theils darin, daß viele Strafbestimmungen Verhältnisse berühren, welche der Zeit angehören, mit dieser kommen und gehen und daher dieser jedesmal anzupassen sind, während andere mit allgemeinen polizeilichen Regulirungen in so engem Zusammenhange stehen, daß

Digitized by Google

6) Endlich bedarf auch die Frage annoch einer kurzen Beleuchtung, unter welchen Voraussetzungen die Polizei Pri-

---

sie sich von diesem nicht trennen lassen und wieder andere örtlichen Verhältnissen anzupassen sind und sich wesentlich nach diesen zu modificiren haben. Auch muß dies nothwendig die Folge haben, daß einerseits nur gewisse allgemeine und für sich bestehende Polizeivergehen in ein Polizeistrafgesetzbuch aufgenommen werden können und somit dieses immer nur ein unvollständiges sein kann, und daß andrerseits in vielen Beziehungen dem Ermessen ein weit größerer Spielraum verbleiben muß, als in einem Criminalgesetzbuche; Eigenthümlichkeiten, welche zugleich einen erklärlichen Grund abgeben, weshalb auf ein besonderes Polizeistrafgesetzbuch ein minderer Werth zu legen ist. — Soll ein solches errichtet werden, so muß es meines Erachtens in einen allgemeinen und in einen besondern Theil zerfallen. Jener hat die allgemeinen Grundsätze über die Anwendung des Gesetzbuchs, über die Strafen und deren Vollziehung, insbesondere über das Recht der Unterbehörden, dergleichen anzudrohen, über die Bestrafung des Versuchs und der Theilnehmer ꝛc., über Berücksichtigung des dolus und der culpa, über Zumessung der Strafe festzustellen, dieser wird — abgesehen von den etwaigen Bestimmungen über die Bestrafung concurrirender kleiner Rechtsvergehen — sich zu beschränken haben

a) auf eine allgemeine Characterisirung dessen, was strafbar sein soll;

b) auf für sich bestehende Strafbestimmungen zu Verhütung von Verbrechen, z. B. wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, wegen der Fertigung und des Verkaufs gefährlicher Waffen, wegen des Besitzes falscher Gewichte und Maaße im Handel, wegen des Eingehens von Verbindungen und der Veranstaltung von Versammlungen ohne Anzeige;

c) auf Strafbestimmungen zu Abwendung von Gefährdungen der Person, der Existenz überhaupt, des Vermögens und des Gedeihens des Wohlstandes, insoweit sie nicht im engen Zusammenhange mit allgemeinen Regulirungen stehen, wie dies z. B. mit den meisten, der Medicinal-, der Feuer-, der Strom- und der Straßenpolizei angehörigen Strafbestimmungen der Fall ist;

d) auf Strafbestimmungen wider Excesse gegen die öffentliche Gewalt, gegen die allgemeine Ruhe und Ordnung und gegen die in besondern Verhältnissen zu beobachtende Ordnung;

e) auf Strafbestimmungen gegen Verletzungen der Religion, der Sittlichkeit, des Gefühls, der Sinne und gegen belästigende Unziemlichkeiten, insoweit sie nicht ebenfalls mit allgemeinen Regulirungen in

Digitized by Google

vatpersonen anhalten dürfe, Eigenthum und Rechte zu öffentlichen Zwecken abzutreten, oder auch das zur Abwendung und Beseitigung von Gefahren Erforderliche selbst zu thun.

Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, dem Gnüge zu leisten, was polizeiliche Zwecke im allgemeinen Interesse erheischen. Er hat daher nicht nur den Beschränkungen sich zu unterwerfen, welche die Staatsgewalt zu Regulirung des Zusammenlebens und Verkehrs einzuführen für nothwendig befindet, sondern er hat auch sich zu fügen, wenn allgemeine Zwecke einen Eingriff in seine Privatrechte erheischen, indem entweder ein Theil seines Eigenthums zur Verwendung für diese Zwecke in Anspruch genommen, oder erfordert wird, daß er sich in Bezug auf die Disposition über sein Eigenthum dem unterwirft, was polizeiliche Rücksichten erheischen. In letzterer Beziehung ist die Beschränkung eine doppelte. Einmal darf Niemand in einer Weise über sein Eigenthum verfügen, welche verletzend und gefahrdrohend ist, daher z. B. Niemand einen Blumentopf so ins äußere Fenster stellen darf, daß er leicht herunterfallen könnte, Niemand ein Haus so bauen darf, daß es dem Sinne für Schönheit Hohn spricht, und sodann muß Jeder mit seinem Eigenthume die Veränderungen vornehmen, welche nöthig sind, um das zu beseitigen, was für Andere verletzend und gefahrdrohend ist, und muß daher z. B. ein den Einsturz drohendes Haus einreißen, einen Ueberschwemmung veranlassenden Uferabriß herstellen*). Es ist jedoch stets vorauszusetzen, daß aus der Unterlassung unmittelbar Schaden für das Allgemeine erwächst, und daher dieser Fall wohl von dem zu unterscheiden, wenn aus einer auf dem Eigenthume eines Dritten

einigem Zusammenhange stehen, wie dies z. B. mit den allgemeinen Bauordnungen, mit dem Vagabondiren und Bettelwesen der Fall ist;

f) auf die Verpflichtung zu Anzeigen, z. B. von Verwundungen im Duell, von Gerüchten von begangenen Verbrechen, von dem Aufenthalt von Verbrechern.

*) Vergl. oben §. 2. Punct I. 4 u. 5. und Seite 64.

Digitized by Google

befindlichen Vorrichtung Vortheil für das Allgemeine erwachsen ist, z. B. wenn eine durch ein eingelegtes Wehr herbeigeführte Anspannung des Flußwassers benutzt worden ist, einen Ort mit Wasser zu versorgen, indem dieser Umstand an sich keineswegs einen hinreichenden Grund abgeben würde, den Eigenthümer des Wehres zu dessen Herstellung anzuhalten, wenn nicht nahrungspolizeiliche Gründe hinzutreten. Handelt es sich dagegen um die Abtretung von Eigenthum, so ist vorauszusetzen, daß der dadurch zu erreichende Vortheil ein allgemeiner und im Verhältniß zu dem vom einzelnen Staatsbürger zu bringenden Opfer ein bedeutender sei, daß nur die Abtretung des wirklich Nothwendigen erfordert und daß Entschädigung dafür gewährt werde.

§. 6.

Welche Normen und Grundsätze der Polizei bei ihrer Thätigkeit zur Richtschnur zu dienen haben? — Administrativjustiz.

Es ist hier die Frage zu erörtern, inwieweit Zweckmäßigkeit, Nothwendigkeit, Gleichmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Polizei zur Richtschnur zu dienen haben und inwiefern in dessen Folge gewisse Differenzen für eine besondere Administrativjustiz sich eignen; eine Frage, welche um so mehr einer nähern Beleuchtung bedarf, je häufiger Mißverständnisse in dieser Beziehung obwalten, indem man zu allgemein und ohne gehörig zu unterscheiden, den Grundsatz aufstellt, die Polizei, sowie überhaupt die Verwaltung habe im Interesse des Gemeinwohls nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit zu handeln*). Dies ist

*) Auch Otto Kuhn stellt in seiner Schrift: das Wesen der deutschen Administrativjustiz (Dresden und Leipzig 1842) den Grundsatz auf, daß die Verwaltung selbst in streitigen Fällen keineswegs immer nach dem Principe der Gerechtigkeit zu entscheiden habe, indem er, um darzuthun, daß die Administrativjustiz nichts Anderes als Administration sei und somit nicht Justiz sein könne, annimmt, daß sowohl nach Grundsätzen der Theorie, als nach der aus der Praxis zu schöpfenden Erfahrung Entscheidungen über öffentliche Verhältnisse der Staatsbürger oft auf ganz neue, noch niemals

Digitized by Google

jedoch — auch abgesehen davon, daß dieser enge Begriff irgend ein näheres Anhalten nicht gewährt — durchaus unrichtig. Vielmehr muß man folgendermaßen unterscheiden:

1) Handelt es sich um allgemeine Vorschriften, Anordnungen und Maßregeln, und sollen

a) durch dieselben weder Beschränkungen auferlegt, noch Leistungen oder Unterlassungen gefordert werden, so wird es in der Hauptsache nur darauf ankommen, nach Gründen der Zweckmäßigkeit zu erwägen, ob die beabsichtigte Maßregel für

---

in Anwendung gebrachte Maximen ꝛc. der Politik zu stützen seien, und dies an Beispielen von in der deutschen (vornehmlich sächsischen) Praxis vorgekommenen Administrativjustizentscheidungen nachzuweisen sucht. Dabei ist derselbe jedoch nicht darauf ausgegangen, zu beweisen, daß dies auch der Theorie nach nicht anders sein könne, dessen er sich vielmehr deshalb für überhoben erachtet, weil von Keinem derjenigen, welche das Gegentheil behauptet hätten, dieses erwiesen worden sei. Allein nicht nur, daß daraus, daß in einzelnen Entscheidungen auf das Gemeinwohl Bezug genommen ist, sich noch keineswegs so unbedingt folgern läßt, daß dies der Theorie oder auch nur der Praxis entsprechend sei, wenn man nicht zugleich nachweist, daß auch der betreffende Fall wirklich administrativjustizmäßig zu behandeln gewesen sei, und daß das etwa unterliegende Gesetz den Grundsätzen der für die richtige zu achtenden Theorie sich anschließe, da ein Gesetz von abweichenden Grundsätzen ausgehen und eine Entscheidung dasselbe unrichtig anwenden oder auch im zweifelhaften Falle oder sonst aus besondern Gründen eine vielleicht unrichtig in der untern Instanz als Administrativjustizsache behandelte Differenz formell auf dem betretenen Wege gelassen haben kann; es läßt sich auch bei den von ihm angeführten Entscheidungen größtentheils sofort nachweisen, daß in denselben eines Theils von Grundsätzen der Politik nur in Betreff der darin angezogenen allgemeinen Normen die Rede ist, theils der Entscheidungsgrund aus der Natur der fraglichen Einrichtungen und Institute entlehnt und somit, wie sich später näher darlegen wird, keineswegs auf Grundsätze der Politik gestützt ist, theils in denselben zugleich administrative Verfügungen ertheilt waren. Weiter unten wird sich zeigen, welche Grundsätze hierüber in Sachsen bestehen. Man würde eine durchaus unrichtige Meinung von der sächsischen Administrativjustiz fassen, wenn man glauben wollte, es könne jemals die Entscheidung einer wahren Administrativjustizsache auf Grundsätze der Politik im obigen Sinne gestützt werden.

Digitized by Google

eine angemessene, allgemeine, polizeiliche Zwecke fördernde betrachtet werden könne, und ob sie des Aufwandes, den sie etwa erheischt, werth sei. Je unzweifelhafter Letzteres der Fall ist, um so weniger wird man beengt sein. Führen dagegen

b) allgemeine, zu Beseitigung von Uebelständen als erforderlich sich darstellende Maßregeln Beschränkungen der einen oder der andern Art mit sich, erheischen sie Leistungen oder Unterlassungen — was namentlich dann oft der Fall sein wird, wenn die Abwendung künftiger Rechtsverletzungen, die Abwendung von Gefahren oder Verlusten, welche der Person oder dem Eigenthume drohen, die Nichtduldung dessen, was störend für die allgemeine Ordnung oder verletzend für das Gefühl oder die Sinne ist, oder die Beseitigung von Hemmungen bezweckt wird, welche sich dem Verkehre entgegenstellen —; so ist sich darüber zu fassen, unter welchen Voraussetzungen die Polizeigewalt sich für verpflichtet zu erachten habe, den Uebelständen dieser Art entgegenzutreten, und welche Maßregeln eben deshalb zu diesem Zwecke als nothwendig und zugleich als demselben entsprechend sich darstellen, damit nicht weiter gegangen werde, nicht größere Opfer erfordert werden, als Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit erheischen. Zugleich ist aber dabei darauf zu achten, daß nicht die Grundsätze der Gleichmäßigkeit verletzt und nicht dem Einen verhältnißmäßig größere Opfer angesonnen werden, als dem Andern, daß daher, wo sich dies nicht vermeiden läßt, Entschädigung gewährt werde. Dies erheischt der im Principe der politischen Gerechtigkeit enthaltene Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit. Findet

c) die Staatsgewalt für angemessen, zu Regulirung und Erleichterung des Verkehrs, um höhern Ansprüchen zu gnügen, gewisse, über die Grenzen der unbedingten Nothwendigkeit herausgehende Einrichtungen zu treffen, welche beschränkend für Andere sind, z. B. Innungen zu errichten, das Gewerbwesen auf dem Lande an Beschränkungen zu binden, so hat sie sich zwar hierbei im Wesentlichen von Grundsätzen der

Digitized by Google

Zweckmäßigkeit leiten zu lassen, da sie Maßregeln dieser Art nicht für unbedingt nothwendig anzusehen hat und sie daher auch nicht schlechthin verpflichtet ist, dieselben zu ergreifen. Aber auch in Fällen dieser Art kann die Frage der Nothwendigkeit nicht für gänzlich ausgeschlossen angesehen werden. Sie ist nur nicht unbedingt maßgebend, sondern wird erst bedingt durch jene höhern Ansprüche. Es wird daher auch die Polizeigewalt keineswegs sich für ermächtigt halten können, mit Beschränkungen verbundene Maßregeln sofort einzuführen, wenn sie nur zweckmäßig erscheinen. Vielmehr wird sie insbesondere zu erwägen haben, ob der Gewinn, der aus einer solchen Maßregel muthmaßlich für das Allgemeine entspringt, im Verhältniß zu jenen Beschränkungen und zu den Opfern, welche von Einzelnen gefordert werden sollen, als überwiegend betrachtet werden könne. Fragt es sich

d) insbesondere, ob und nach welchem Maßstabe Strafen angedroht werden können, so kommt dabei in Betracht, ob eine an sich strafbare Handlung oder Unterlassung in Frage ist, und welcher Grad von Strafbarkeit derselben beiwohnt, oder ob es sich nur darum handelt, eine an sich nicht strafbare Handlung oder Unterlassung zu Erreichung polizeilicher Zwecke bei Strafe zu verbieten oder zu gebieten, und in welchem Grade es wichtig erscheint, daß diesen Verboten und beziehendlich Geboten nachgegangen werde, indem solchenfalls die Strafe nur Zwangsmittel ist. (Vergl. oben S. 66).

2) Sind im einzelnen Falle Verfügungen zu treffen oder Entscheidungen zu ertheilen, so ist das Verhältniß ein ganz anderes und man muß folgendermaßen unterscheiden:

a) Ist eine allgemeine positive Norm*) vorhanden,

*) Zunächst verstehe ich hierunter geschriebene. Aehnliches gilt aber auch, wenn Herkommen oder Verjährung als entscheidend anzusehen sind, oder wenn es auf Anwendung von Privilegien ankommt. An die Stelle des Gerichtsbrauchs treten die von den obersten Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätze, an welche sie jedoch — insoweit sie nicht als verfassungsmäßig feststehend und in dessen Folge als die anerkannte Grundlage für be-

Digitized by Google

so ist diese anzuwenden, und die Frage, ob dieselbe auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu bemessen. Ist aber dabei zugleich darüber zu entscheiden, ob eine Maßregel nothwendig sei, z. B. ob die Nothwendigkeit, eine Straße anzulegen, Grund und Boden zu allgemeinen Zwecken abzutreten, vorliege, so kann die Beurtheilung dieser Frage nur Sache eines pflichtmäßigen Ermessens sein. Dasselbe gilt, wenn die allgemeine Norm vorschreibt, in welcher Weise etwas geschehen soll, z. B. wie gebaut werden soll, oder wenn sich darüber zu fassen ist, ob eine Voraussetzung als vorhanden anzusehen sei, welche nur Gegenstand einer administrativen Erwägung sein kann, z. B. ob Jemand krank sei. Auch muß bei der Auslegung der fraglichen Norm als einer subsidiarischen Entscheidungsquelle immer auf das derselben unterliegende Princip zurückgegangen werden, wobei dann, wie sich aus den frühern Erörterungen ergiebt, das Ermessen nicht ausgeschlossen werden kann. Es bedeutet daher Rechtmäßigkeit hier soviel als Gesetzmäßigkeit, indem die Verwaltung zunächst an die Befolgung der von ihr gegebenen Normen, nach allgemeinen Regeln der Auslegung, gebunden ist.

b) Ist keine allgemeine Norm vorhanden, so kann

aa) ein Zwang nur angewendet, eine Handlung, eine Leistung nur gefordert, eine Unterlassung nur geboten werden, wenn es darauf ankommt, Uebelstände der vorstehend unter 1b gedachten Art aus dem Wege zu räumen, oder wenn eine diesfallsige Verpflichtung von selbst aus der Natur und dem Verhältniß einer zu polizeilichen Zwecken verfassungsmäßig bestehenden Einrichtung oder eines in gleicher Absicht gegründeten Instituts abzuleiten ist, z. B. aus der Natur eingeführter Innungen. Denn so wie in Fällen der ersten Art die Polizei unbedingt einzuschreiten verpflichtet ist, somit auch es

---

stimmte Rechtsverhältnisse sich darstellen — weniger streng gebunden ist. Dagegen kommt die auctoritas prudentum kaum in Frage, da der practische Theil der Verwaltungstheorie noch wenig angebaut ist.

Digitized by Google

zu thun berechtigt sein muß, so ist an sich auch nur unter der Voraussetzung, daß ein solcher Uebelstand zu beseitigen ist, jeder Staatsbürger das zu diesem Zwecke Erforderliche zu thun oder zu unterlassen für von selbst verpflichtet anzusehen, dafern nicht bereits gewisse Einrichtungen an der Staatsgewalt ins Leben gerufen oder als verfassungsmäßig bestehend anerkannt sind, denen dann jeder Staatsbürger nicht minder sich zu fügen hat.

Jedoch wird dabei immer vorauszusetzen sein, daß der fragliche Uebelstand entweder in der That unbedingt und unzweifelhaft im Allgemeinen oder in einer vorliegenden besondern Beziehung als ein solcher zu betrachten oder von der Staatsgewalt als ein solcher anerkannt sei. Dies gilt namentlich von solchen Uebelständen, welche an sich allgemeiner Natur sind und an allen Orten vorkommen können, wenn auch nicht immer in ganz gleicher Maße, oder welche nur unter gewissen Voraussetzungen, denen auch sonst begegnet werden kann, im einzelnen Falle wirklich Platz greifen, oder welche minder wesentliche Beziehungen berühren. Denn kann man auch der Staatsgewalt das Recht nicht absprechen, auch in Fällen, wo Etwas nicht von selbst und unzweifelhaft als ein nicht zu duldender polizeilicher Uebelstand erscheint oder erst allmälig und durch ein größeres Umsichgreifen zu einem solchen sich gestaltet, auszusprechen, daß polizeiliche Maßregeln dagegen zu ergreifen seien, da es in ihrer Pflicht liegt, polizeiliche Uebelstände zu beseitigen, und würde man es auch für unangemessen und nachtheilig halten müssen, wenn sie in dieser Hinsicht wesentlich beschränkt sein sollte, da sich im Voraus bestimmte Grenzlinien diesfalls nicht ziehen lassen, so muß man doch annehmen, daß in Fällen dieser Art ein Ausspruch der Staatsgewalt vorauszugehen habe, da die Unterbehörde nur da beschränkend einschreiten darf, wo entweder die Natur der Sache unbedingt und unzweifelhaft oder eine allgemeine Norm sie dazu berechtigt, wogegen es der höhern Behörde vorbehalten bleiben muß, zu ermessen, ob ein vielleicht nur möglicher Uebelstand so erheblich sei, daß er die

Digitized by Google

Last der diesfalls erforderlichen Beschränkungen überwiege. So wird z. B. die Regierung es für nothwendig erachten können, leicht gefährliche Feuerzeuge zu verbieten, das Auswandern zu beschränken und diesfallsige Verlockungen zu verhindern, wenn auch ohne eine diesfallsige Vorschrift von der Unterbehörde nicht würde haben eingeschritten werden können.

Insofern nun aber hiernach von der Polizei jedesmal zu erörtern ist, ob die eine oder die andere jener Voraussetzungen wirklich vorhanden und demnach das Einschreiten nothwendig und beziehendlich in der Natur der einschlagenden Verhältnisse begründet sei, hat sie auch nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu urtheilen. Allein im Uebrigen muß die Entscheidung der Frage, ob ein solcher Fall vorliege und welche Mittel erforderlich und zweckentsprechend seien, dem Ermessen anheimgestellt bleiben, da sich keine bestimmten Grenzen vorzeichnen lassen.

Aehnliches gilt insbesondere

bb) von der Androhung und Zuerkennung von Strafen, welche nicht im Voraus entweder im Allgemeinen oder für den besondern Fall angedroht sind.

So wie die Androhung von Strafen als Zwangsmittel im einzelnen Falle nur unter der Voraussetzung erfolgen kann, daß ein Verbot oder Gebot zu Beseitigung eines polizeilichen Uebelstandes, welcher nach allgemeinen Grundsätzen von selbst und unbedingt als ein solcher sich darstellt, zu erlassen ist, oder daß eine Handlung oder Unterlassung in Gemäßheit einer bestehenden Norm oder der in anerkannter Wirksamkeit stehenden Verfassung und somit bedingt als unstatthaft zu betrachten ist, indem die Statthaftigkeit von einer gewissen Voraussetzung abhängig gemacht ist, z. B. wenn der Betrieb eines Gewerbes an Concession gebunden und Jemand dasselbe, ohne eine solche erlangt zu haben, zu betreiben anfängt, oder daß zu Erfüllung einer diesfalls begründeten Verpflichtung, z. B. das Meisterrecht zu ertheilen, anzuhalten ist, so kann die Zuerkennung einer nicht angedrohten Strafe nur erfolgen, wenn eine an sich

Digitized by Google

und unbedingt strafbare Handlung oder Unterlassung nach den oben hierüber aufgestellten Grundsätzen vorliegt.

Oft werden die von den Obrigkeiten im einzelnen Falle angedrohten Strafen als Ordnungsstrafen bezeichnet; allein man sieht leicht, daß dies auf keinem bestimmten Principe beruht, da in völlig analogen Fällen auch in allgemeinen, von der Staatsgewalt ausgegangenen Verordnungen Strafen angedroht sein können. Auch ist der Begriff insofern ein schwankender, als sich keine feste Ansicht darüber gebildet hat, welche von den verschiedenen Fällen, in welchen die Obrigkeit nach den vorstehenden Bemerkungen Strafen androhen kann, darunter zu subsumiren seien.

Ist endlich

cc) in Differenzen unter mehreren Betheiligten über das gegenseitige Verhältniß zu einer Verbindlichkeit, oder über die Frage, ob dem Antrage, einem Andern Etwas zu verbieten, stattzugeben sei, oder über die Weigerung, Etwas zu leisten, oder über einen sonstigen Anspruch zu entscheiden, so sind ebenfalls die unter aa aufgestellten Grundsätze in Anwendung zu bringen. Denn so wie die Polizeigewalt überhaupt, in Ermangelung einer allgemeinen Norm, nur unter der Voraussetzung, daß entweder ein polizeilicher Uebelstand zu beseitigen oder eine verfassungsmäßig bestehende Einrichtung durchzuführen ist, einschreiten kann, so kann auch zwischen Staatsbürgern unter sich nur in einem solchen Falle eine Verpflichtung oder ein Anspruch in Frage kommen, da außerdem das Thun und Lassen derselben für ungebunden erachtet werden muß.

Ist aber in solcher Maße zu unterscheiden, so ergiebt sich daraus zugleich von selbst, daß die Rücksicht auf das Gemeinwohl und auf die Zweckmäßigkeit für sich allein und unmittelbar und ohne daß sich dieselbe unter einen der vorgedachten Gesichtspuncte bringen läßt, niemals den Grund abgeben kann, vom Staatsbürger eine Leistung oder Unterlassung zu fordern. Die allgemeine Wohlfahrt giebt vielmehr in dieser Beziehung, gleichwie bei jeder andern im Staatszweck be-

Digitized by Google

gründeten Einrichtung nur den letzten Grund für die diesfallsige Thätigkeit der Staatsgewalt ab. Findet es diese daher zweckmäßig, daß Etwas zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt geschieht, so muß sie zunächst, ehe ein Zwang gegen den Einzelnen eintreten kann, Etwas zu diesem Zwecke zu thun oder zu unterlassen, eine allgemeine Norm geben, auf deren Grund dann das Erforderliche verfügt werden kann. Daß es dagegen einer solchen Norm nicht auch da bedarf, wo es sich fragt, ob Jemand etwas an sich Statthaftes vornehmen dürfe, versteht sich von selbst, so wie daraus, daß ein Verbietungsrecht nicht gegen eine an sich statthafte Handlung in Anspruch genommen werden kann, von selbst folgt, daß diese unverwehrt sei. Ob sie aber an sich statthaft sei oder nicht, ist wiederum lediglich darnach zu beurtheilen, ob sie ohne Weiteres in die Kategorie der unbedingten polizeilichen Uebelstände fällt oder nicht.

3) Fragt man, unter welchen Voraussetzungen eine Differenz zur Administrativjustizsache werde, so bietet die Lösung dieser Frage nicht geringe Schwierigkeiten dar. Denn ist es auch — abgesehen davon, daß, wie sich von selbst versteht, von einer Administrativjustizsache nicht die Rede sein kann, wenn ein dem Gegenstande nach dem Civilrecht angehöriges Rechtsverhältniß streitig ist — im Allgemeinen klar, daß eine Administrativjustizentscheidung der Natur der Sache nach nur unter der Voraussetzung denkbar ist, daß die Entscheidung lediglich und unbedingt auf Grundsätze der Rechtmäßigkeit zu stützen ist, und somit nicht auch da, wo zu ermessen ist, was nothwendig und zweckmäßig sei, da diese Voraussetzung sich von selbst als nothwendige Bedingung darstellt, wenn von einer justizmäßigen Entscheidung überhaupt die Rede sein können soll, so läßt sich doch zweifeln, ob auch in der That die Differenzen, wo dies der Fall ist, sich als eine besondere, für sich bestehende Kategorie von Sachen herausstellen. Um hierüber ins Klare zu kommen, muß man meines Erachtens folgendermaßen unterscheiden:

Digitized by Google

a) Handelt es sich darum, daß die Polizei ihrer Verpflichtung, polizeiliche Uebelstände zu beseitigen, nachkommt, so läßt sich nicht annehmen, daß eine Administrativjustizsache vorliege. Denn eines Theils kommen hierbei Grundsätze der Rechtmäßigkeit nach dem, was hierüber früher bemerkt worden ist, nur insofern in Frage, als die Polizei nur unter der Voraussetzung, daß ein solcher Uebelstand wirklich vorhanden ist, einschreiten darf, wogegen es im Uebrigen Sache des Ermessens ist, ob dies nothwendig sei und was zu geschehen habe; andern Theils hat sich dieselbe dabei als Vertreterin des Allgemeinen lediglich durch das, was ihr die Rücksicht auf das Allgemeine zur Pflicht macht, bestimmen zu lassen. So wie sie daher selbst nicht als Partei betrachtet werden kann, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Polizeigewalt handelt, so darf sie auch nicht dulden, daß sich irgend Jemand als Partei einmische, noch kann sie geschehen lassen, daß eine Rechtskraft — vielleicht auf einem unrichtigen Erkenntniß der untern Instanz beruhend — ihre Wirksamkeit lähme, noch darf sie einem dritten Element ein entscheidendes Gewicht einräumen, sondern hat vielmehr lediglich sich selbst als gegenüberstehend zu betrachten, wenn ihr Widerspruch entgegengesetzt wird. Schon hiernach kann daher in solchen Fällen von einer Entscheidung im Sinne der Justiz nicht die Rede sein, weil diese der Natur der Sache nach sich gegenüberstehende Parteien und ein drittes entscheidendes Element voraussetzt. Jedoch darf man hieraus nicht die Folgerung ableiten, als sei sie ungebunden. Vielmehr erscheint auch in diesen Fällen ihr Verhältniß insofern als ein dem richterlichen analoges, als sie sich, nach dem, was hierüber bemerkt worden ist, ebenfalls nach bestimmten Grundsätzen zu richten hat.

Dasselbe ist aber auch dann anzunehmen, wenn die Polizei die von ihr zu polizeilichen Zwecken erlassenen Verbote oder Gebote und sonst ertheilten Vorschriften geltend macht, und selbst dann, wenn es auf die Durchführung von Einrichtungen ankommt, wodurch zu Regulirung des Verkehrs Beschränkungen,

Digitized by Google

welche sich ohne eine solche allgemeine Norm gegen die Einzelnen an sich nicht würden geltend machen lassen, eingeführt worden sind, insoweit die Geltendmachung jener Normen und die Durchführung jener Einrichtungen wirklich in Frage ist. Denn dem Principe nach bleibt auch hier das Verhältniß genau dasselbe, da man annehmen muß, daß jene Normen und diese Einrichtungen auf der Erwägung beruhen, daß sie zu Beseitigung polizeilicher Uebelstände nothwendig waren, und der Umstand, daß sich die Verwaltung durch Ertheilung solcher Normen insofern, als sie dieselben sodann nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit in Anwendung zu bringen hat, die Hände bindet, auf das Verhältniß ihrer Stellung keinen Einfluß haben kann. Dies läßt sich selbst dann nicht annehmen, wenn eine Norm in jeder Beziehung das Ermessen, welches an sich einzutreten gehabt haben würde, näher begrenzt und daher selbst die Beurtheilung der Frage, ob eine Maßregel nothwendig sei, an bestimmtere Vorschriften bindet, oder wenn in einer solchen Norm unter gewissen Voraussetzungen denen, die denselben zu gnügen vermögen, ein Anspruch auf Etwas, z. B. auf die Ausübung der Hebammenkunst, der Chirurgie an einem Orte, auf Erlangung des Bürgerrechts zugestanden ist. Immer muß die Rücksicht als durchschlagend erachtet werden, daß auch solchenfalls die Polizei der Verpflichtung, Uebelstände zu beseitigen, nachzukommen hat, daß es sich auch solchenfalls nur um die Vollziehung von Normen handelt, welche von ihr ausgegangen und dem von ihr zu vertretenden Zwecke entsprechend zur Anwendung zu bringen sind, und daß ihr die Vollziehung der von ihr ertheilten Vorschriften um so weniger entzogen werden kann, als dieselben häufig im engsten Zusammenhange mit sonst von ihr zu ergreifenden Maßregeln und zu fassenden Entschließungen stehen, z. B. wenn es sich fragt, ob ein Individuum, dessen Heimathsangehörigkeit zweifelhaft ist, aus polizeilichen Gründen auszuweisen sei, und als nicht selten zugleich die Dispensation von einer solchen Norm in Frage kommt, z. B. von den Vorschriften über die zweckmäßige Erlernung eines Handwerks.

Digitized by Google

Auch läßt sich nicht einwenden, daß die Verwaltung in solchen Fällen gewissermaßen als Richter in eigner Sache erscheine. Dieser Einwand erledigt sich von selbst, wenn man die Stellung der Verwaltung vom richtigen Gesichtspuncte aus betrachtet und berücksichtigt, daß von einem eignen Interesse nicht die Rede sein könne, wo sie als Staatsgewalt oder in deren Auftrage Maßregeln ergreift oder Anordnungen trifft und diese durchführt.

b) Folgt nicht aber hieraus, daß sich ein Unterschied zwischen einem Administrativjustiz- und einem reinen Administrativfalle überhaupt nicht herausstelle?

Allerdings ist dies insofern der Fall, als allenthalben die Geltendmachung von Verwaltungsgrundsätzen oder die Vollziehung von Verwaltungsnormen in Frage ist, als daher auch allenthalben die Verpflichtung der Verwaltung, jene geltend zu machen und diese zu vollziehen, sowie die von ihr getroffenen Einrichtungen durchzuführen und aufrecht zu erhalten, in Betracht kommt, und als eben daher jedenfalls die Competenz der Justiz für ausgeschlossen erachtet werden muß. Allein bei näherer Beleuchtung findet man, daß dennoch gewisse Gattungen von Fällen insofern von eigenthümlicher Art sind, als jene Rücksicht nur im Allgemeinen und insoweit Platz greift, als es darauf ankommt, daß der fraglichen Norm Folge geleistet und die betreffende Einrichtung aufrecht erhalten werde, nicht aber auch in Ansehung der Art und Weise, wie im einzelnen Falle entschieden wird, indem diese Entscheidung selbst vielmehr lediglich nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu erfolgen hat. Dies findet statt

aa) in Bezug auf die Zuerkennung von Strafen. Denn diese ist insofern lediglich nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu bewirken, als die Strafbarkeit — es mag die Strafe in einer allgemeinen Norm oder in einer besondern Auflage angedroht oder aus allgemeinen Grundsätzen über die Strafbarkeit gewisser Handlungen oder Unterlassungen abzuleiten sein — nur nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu be-

Digitized by Google

messen und bei Zuerkennung der Strafe das Allgemeine nicht unmittelbar betheiligt und daher auch zunächst nicht die der Staatsgewalt obliegende Fürsorge für die Beseitigung des fraglichen Uebelstandes in Frage ist;

bb) in Bezug auf solche Fälle, bei welchen unter einander gegenüberstehenden Rechtssubjecten über die Frage, wer von Mehreren eine Verbindlichkeit zu erfüllen habe, oder ob die auf besondere rechtliche Gründe gestützte Weigerung Einzelner, an der Erfüllung einer, Mehreren zugleich obliegenden (und daher für den Fall, daß eine solche Weigerung begründet wäre, von den Uebrigen zu übertragenden) Verpflichtung, z. B. zum Straßenbau, Theil zu nehmen, begründet sei;

cc) in Betreff der Fälle, wo die Frage unter Mehreren streitig ist, ob das behauptete Recht, von einem Dritten eine Leistung, z. B. die Ablieferung des gefallenen Viehes zur Cavillerei, zu fordern, oder das aus einer bestehenden Norm oder Einrichtung in Anspruch genommene Recht, einem Dritten Etwas, z. B. den Betrieb eines Gewerbes, zu verwehren, begründet sei. Denn in allen diesen Fällen steht, wenigstens unter gewissen, sofort näher zu beleuchtenden Voraussetzungen, zunächst und unmittelbar nicht die Staatsgewalt oder die Obrigkeit gegenüber, sondern es handelt sich um eine Entscheidung unter Parteien darüber, ob und mit welcher Wirkung unter diesen eine rechtliche Beziehung stattfinde, und diese Entscheidung hat lediglich nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu erfolgen, welche entweder aus einer gegebenen Norm, es mag dies eine allgemeine oder eine specielle sein, oder aus der Natur der fraglichen Einrichtung, oder des fraglichen Instituts zu schöpfen sind, z. B. wenn es darauf ankommt, das Arbeitsgebiet zwischen zwei Handwerken, das Recht zum Handel zwischen Kaufleuten und Handwerkern zu bestimmen, ohne daß dabei Rücksichten der Zweckmäßigkeit in Betracht kommen oder gar die Fürsorge für das Allgemeine in einer der obgedachten Beziehungen unmittelbar in Frage ist. Ersteres kann nur insofern der Fall sein, als die Natur der Sache darnach

Digitized by Google

zu beurtheilen ist, was der Zweck des fraglichen Institutes erheischt, dies aber fällt dann mit der Natur desselben zusammen. Das Gemeinwohl dagegen war nur insofern betheiligt, als es sich fragte, ob es nöthig sei, daß eine Maßregel getroffen, eine Norm ertheilt, eine Einrichtung, z. B. die der Innungen, ins Leben gerufen werde, ist es aber nicht auch dann noch, wenn hierauf im einzelnen Falle zu entscheiden ist, von wem und nach welchem Maßstabe eine diesfalls geltend zu machende Verpflichtung zu erfordern sei und in welcher Maße die Verhältnisse unter den von einer solchen Einrichtung getroffenen Subjecten zu ordnen seien. Daher ist es auch offenbar grundfalsch, wenn man meint, eine solche Entscheidung sei auf Rücksichten des Gemeinwohls zu stützen. Dies ist nie und kann nie der Fall sein. Denn obgleich z. B. es im Interesse des Gemeinwohls wünschenswerth erscheinen kann, daß bei einer Differenz zwischen Handwerkern und Handelsleuten eine größere Concurrenz in Bezug auf den Handel mit gewissen Gegenständen herbeigeführt werde, so kann doch diese Rücksicht so lange nicht beachtet werden, als davon auszugehen ist, daß ein Verbietungsrecht entgegenstehe. Vielmehr muß, erscheint es nothwendig, daß das Gemeinwohl Berücksichtigung finde, vorerst im Verwaltungswege — nach Befinden durch ein Gesetz oder auf den Grund des jus eminens — die Entscheidungsnorm geändert werden, auf welche das fragliche Verbietungsrecht sich stützt.

Sollen daher gewisse Kategorieen von Fällen, als der Administrativjustiz angehörig, ausgeschieden werden, so können kaum andere als die obgedachten hierher gezählt werden. Allein es genügt das, was zu deren Bezeichnung bemerkt worden ist, noch nicht, sie in ein vollkommen klares Licht zu setzen. Namentlich bedürfen sie

aa) in sofern annoch einer nähern Beleuchtung, als es sich fragt, unter welcher Voraussetzung ein verfolgbarer Anspruch als vorhanden sich herausstellt, und wie sich die im Bereiche der Polizei vorkommenden Ansprüche verschiedener Art

Digitized by Google

zur Verpflichtung der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt, ihre Vorschriften geltend zu machen und ihre, zu polizeilichen Zwecken getroffenen Einrichtungen durchzuführen, und daher nach Befinden Amtshalber einzuschreiten, verhalten.

Bei Erörterung dieser Frage ist voterst ins Auge zu fassen, daß jene Ansprüche theils, und zwar größtentheils, darauf gerichtet sind, daß von Andern Etwas unterlassen werde, z. B. ein Gewerbe zu treiben, theils darauf, Etwas zu gestatten, z. B. den Innungsversammlungen beizuwohnen, theils endlich darauf, Etwas zu gewähren oder zu leisten, z. B. das Meisterrecht, Straßenbaudienste, die Versorgung eines Armen. Der Anspruch, Etwas zu gestatten oder zu leisten, setzt der Natur der Sache noch immer ein Verhältniß der Gegenseitigkeit voraus, das in einer allgemeinen Vorschrift, oder in einer bestehenden Einrichtung begründet ist, und ein ähnliches Verhältniß waltet ob, wenn es sich fragt, wer von Mehreren der Verpflichtete sei. Allein im Uebrigen sind diese Ansprüche wesentlich verschieden, je nachdem

α) einem Institute, einer Realität, einer Person, ein ausschließendes Befugniß dergestalt eingeräumt ist, daß in diesem das Recht, Andern die Ausübung eines gleichen Befugnisses zu verwehren, ausdrücklich begründet ist, z. B. das Zunftzwangsrecht; oder

β) zwar ein bestimmtes Befugniß ertheilt worden, aber dergestalt, daß das ausschließende Moment nicht ausgesprochen ist, sondern sich nur als indirecte Folge davon darstellt, daß ein gleiches Recht ohne ausdrückliche Erlaubniß, der bestehenden Verfassung nach, nicht ausgeübt werden darf, wohin z. B. die auf Concession beruhenden Befugnisse gehören; oder

γ) der Anspruch selbst nur als Folge, als Gegensatz einer Verpflichtung erscheint, welche zu Erreichung polizeilicher Zwecke in einer bestimmten Norm ausgesprochen oder von selbst im Verhältniß der Coexistenz oder einer zu gleichen Zwecken bestehenden Einrichtung begründet ist, dergestalt, daß

Digitized by Google

deren Erfüllung an sich im Interesse des auf allgemeinen Rücksichten beruhenden Zwecks als erforderlich zu betrachten ist und daher von der Polizeigewalt von selbst gefordert werden muß, z. B. die Verpflichtung Verarmte aufzunehmen, das Meisterrecht, das Bürgerrecht zu ertheilen; oder

δ) der Anspruch in einem allgemeinen zu polizeilichen Zwecken erlassenen Verbote seinen Grund hat, z. B. in einem Hausirverbote; oder

ε) der Anspruch darauf beruhet, daß eine Vorschrift oder eine Einrichtung indirect ein Verbot gegen Andere in sich schließt, z. B. wenn auf dem Lande nur gewissen Handwerkern ihre Profession zu betreiben gestattet ist, oder endlich

ζ) der Anspruch nur darauf gestützt ist, daß der Andere ein ihm verliehenes Befugniß, z. B. das Befugniß zum Reihschank, überschreite, ohne daß zugleich auf ein sich diesfalls gebildet habendes gegenseitiges rechtliches Verhältniß Bezug genommen werden kann, z. B. auf eine rechtliche Entscheidung.

Vergleicht man die Natur dieser verschiedenen Ansprüche, so sieht man leicht, daß in den letztern vier Fällen von einem wirklichen rechtlichen Anspruche gar nicht die Rede sein kann, indem überhaupt gar kein Verhältniß der Gegenseitigkeit statt findet, sondern jedes derselben für sich der Staatsgewalt gegenüber steht, daß im zweiten Falle das Verhältniß der Verpflichtung als das vorherrschende sich darstellt, und daß es in allen solchen Fällen zunächst darauf ankommt, die fraglichen Vorschriften geltend zu machen und die betreffenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten, und darüber zu wachen, daß die auferlegten Verpflichtungen erfüllt, und die ertheilten Befugnisse nicht überschritten werden. Dagegen stellt sich im ersten Falle allerdings ein wirklicher Rechtsanspruch heraus, obschon auch hier eines Theils der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt jedenfalls unbenommen sein muß, ihrer Seits einzuschreiten, wenn die allgemeinen Rücksichten, auf welchen der ertheilte Rechtsanspruch beruhet, dies erheischen, und andern

Digitized by Google

Theils immer auch in Fällen dieser Art zu fragen ist, ob nicht die Rücksicht der Durchführung einer allgemeinen Einrichtung, dem Zwecke nach, der dieser unterliegt, als vorherrschend zu betrachten, und eben deshalb etwas dieser Entgegenlaufendes schon von Amtswegen zu rügen sei. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn es sich darum handelt, der Innungsverfassung entgegenlaufende Pfuscherei nicht zu dulden, und nicht zugleich in Frage kommt, ob sich ausnahmsweise ein entgegengesetztes Rechtsverhältniß gebildet habe, was z. B. der Fall sein kann, wenn sich darauf berufen wird, daß herkömmlich sich eine dem Zunftzwange entgegenstehende Observanz diesem-gegenüber gebildet habe. Eben so muß man davon ausgehen, daß in den vier zuletzt gedachten Fällen — in soweit nicht zugleich darüber zu entscheiden ist, wer von Mehreren der Verpflichtete sei, oder die Weigerung, Etwas zu gewähren, Etwas zu leisten, auf besondere rechtliche Gründe gestützt wird — das Verhältniß der Verpflichtung der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt ihre Vorschriften geltend zu machen und ihre Einrichtungen aufrecht zu erhalten, als das überwiegende anzusehen sei, indem sie eben so berechtigt als verpflichtet ist, diesfallsige Zuwiderhandlungen als Ordnungswidrigkeiten nicht zu dulden, und daher nach Befinden von Amtswegen das Nöthige zu verfügen.

Nur in den (oben S. 93 f.) angedeuteten drei Ausnahmefällen wird sich eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen lassen, weil solchenfalls, wie schon früher bemerkt worden ist, wenigstens zunächst nicht jener Verpflichtung Genüge zu leisten, sondern nur zu untersuchen ist, wer von Mehreren der Verpflichtete sei, und im Falle der Verweigerung einer Leistung aus besondern Gründen, eben darüber erst zu entscheiden ist, ob es sich um die Geltendmachung der allgemeinen Vorschrift, und um die Aufrechthaltung der allgemeinen Einrichtung handele. Es können daher auch nur diese drei Ausnahmefälle und die Geltendmachung eines ausschließenden Befugnisses der (S. 96) unter α gedachten Art der Administrativjustiz überwiesen werden. Jedoch läßt sich nicht verkennen, daß noth-

Digitized by Google

wendig Collisionsfälle eintreten müssen, die es als zweifelhaft erscheinen lassen, welches Verhältniß als das vorherrschende anzusehen sei, da sich die einschlagenden Rücksichten auf das mannigfachste durchkreuzen.

Hiernächst fragt es sich

bb) ob, um eine Differenz als eine Administrativjustizsache behandeln zu können, vorauszusetzen sei, daß das Vorhandensein einer rechtlichen Beziehung, wie sie hiernach das Wesen derselben bildet, in dem jedesmal fraglichen Falle, der bestehenden Verfassung nach, im Allgemeinen wenigstens denkbar sei, um die sich gegenüber Stehenden wirklich als Partheien betrachten zu können, oder ob schon die Behauptung, einen Anspruch zu haben, genügen soll.

Diese Frage greift namentlich in den Fällen Platz, wo Jemand verlangt, daß dem Andern etwas verboten werde, z. B. mit einem Gegenstande zu handeln. Setzt man ersteres voraus, so würde z. B. zwar über ein von einer am Orte befindlichen Kaufmanns- oder Handwerksinnung wegen des Handels mit gewissen Waaren in Anspruch genommenes Verbietungsrecht, und über das Arbeitsgebiet zweier Innungen im Administrativjustizwege zu entscheiden sein, nicht aber würde dieser statt zu finden haben, wenn Kaufleute, die keine Innung bilden, ein Verbietungsrecht behaupten, oder wenn Innungsgenossen am dritten Orte, z. B. in Bezug auf Jahrmärkte dritter Orte, ein solches geltend machen wollten, wenn nach der bestehenden Verfassung weder in dem einen noch im andern Falle ein Verbietungsrecht denkbar ist, indem nur Innungen und auch diesen nur innerhalb ihres Bezirkes ein solches zusteht. Vielmehr würden in den letztern Fällen die Kaufleute und die Innungsgenossen nur als Denuncianten zu betrachten sein, die ein Interesse verfolgen.

Allerdings scheint die Ansicht, daß, wenn ein Recht behauptet werde, auch im Administrativjustizwege darüber zu entscheiden sei, ob dasselbe in der That begründet sei, die Analogie des Civilprozesses für sich zu haben, wo auch die Abwei-

Digitized by Google

sung einer Klage in der angebrachten Maße im gewöhnlichen Wege erfolgt. Allein auf der andern Seite kann nicht unbeachtet bleiben, daß es im Civilrecht überhaupt nur eine Kategorie von Fällen giebt, weil immer nur Parteien sich einander gegenüber stehen, während im Bereiche des öffentlichen Rechts eine doppelte Kategorie von Fällen in Betracht kommt, einmal solche, bei denen nach der bestehenden Verfassung eine rechtliche Beziehung unter Privaten nicht besteht, und auch nicht denkbar ist, welche aber dennoch einer Entscheidung bedürfen, sodann solche, bei denen jene Beziehung stattfindet. Denn eben deshalb gestaltet sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts das Verhältniß in sofern anders und eigenthümlich, als eben nur da, wo eine rechtliche Beziehung unter Privaten obwaltet, von einer rechtlichen Entscheidung die Rede sein kann, während im Uebrigen die Wirksamkeit der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt als solche Platz zu greifen hat, und diese verpflichtet ist, ihren Einfluß nicht schmälern zu lassen, wo nicht wenigstens zunächst lediglich das Verhältniß unter Parteien in Frage ist. Auch würde es offenbar ganz unangemessen sein, wenn es nur von der Art und Weise, wie Jemand sich erklärt, abhängen sollte, ob der eine oder der andere Weg einzuschlagen sei, zumal da dies nothwendig zur Verwirrung führen müßte, ohne den Zweck, durch die Administrativjustizentscheidung ein festeres Verhältniß zu begründen, zu erreichen. Denn, soll schon die Behauptung eines Verbietungsrechtes maßgebend für die Nothwendigkeit sein, den Administrativjustizweg einzuleiten, so muß auch im Laufe der Verhandlung die Form des Verfahrens eben so oft wechseln, als die Erklärung des Impetranten entweder in dem einen oder im andern Sinne erfolgt, und in vielen Fällen wird es zweifelhaft sein, ob dieser als Partei oder als Denunciant auftreten will.

Es scheinen daher allerdings die Gründe, welche für die beschränktere Ansicht sprechen, überwiegend zu sein*). Auch

*) Ob und in wieweit die angedeuteten Grundsätze im concreten

Digitized by Google

wird man nicht umhin können, dafern die Verwaltungsbehörde eine von der Administrativjustizbehörde verschiedene ist, jener das Recht zuzugestehen, darüber zu entscheiden, ob eine Sache auf dem Administrativjustizwege zu behandeln sei oder nicht. Dies folgt daraus von selbst, daß sich die Polizeigewalt in der

---

Falle zur Anwendung zu bringen sind, hängt zunächst von den in jedem Lande bestehenden positiven Bestimmungen ab, welche vielleicht namentlich für angemessen erachtet werden, die Straffälle auszunehmen, bei welchen die Strafe zu Aufrechthaltung polizeilicher Verbote und Gebote von Handlungen und Unterlassungen, welche an sich statthaft sein würden, im einzelnen Falle angedrohet worden ist.

Im Königr. Sachsen ist die administrativjustizmäßige Behandlung der im Bereiche der Verwaltung vorkommenden Streitigkeiten über Irrungen in den im Competenzgesetz vom 28. Jan. 1835 näher bezeichneten Verhältnissen des öffentlichen Rechts von der allerdings sehr allgemein ausgedrückten Voraussetzung abhängig gemacht, daß dabei mehre Betheiligte einander gegenüberstehen, welche gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten, wogegen in Bezug auf Straffachen nur im Allgemeinen bestimmt ist, daß das Verfahren in den nach dem Competenzgesetz vor die Verwaltungsbehörde gehörigen Straffachen — nach §. 13 dieses Gesetzes die Untersuchung und Bestrafung von Handlungen oder Unterlassungen gegen Polizei- oder andere Verwaltungsgesetze — ein summarisches sei, nach dem üblichen Denunciations- und Rügenprozeß. (Ges. v. 30. Jan. 1835., das Verfahren in Administrativsachen betr., §. 1. und 34.) Man wird daher anzunehmen haben, daß den Bestimmungen dieses Gesetzes die angedeuteten Grundsätze allerdings zum Grunde liegen. Auch hat sie die Praxis in diesem Sinne angewendet, obschon sie noch nicht als allenthalben ganz feststehend betrachtet werden können.

Wenn ich übrigens in meiner angezog. Schrift: die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz, bei Erörterung der Frage, was Administrativjustiz sei, zum Theil zu einem andern Resultate gelangt bin, indem ich derselben in sofern ein weiteres Feld zugetheilt habe, als ich davon ausgegangen bin, daß das Gegenüberstehen von Parteien weniger wesentlich sei, die Administrativjustizsache vielmehr überall Platz zu greifen habe, wo es sich um die Anwendung bestimmter Normen und Grundsätze handle, so liegt der Grund darin, daß ich minder genau, als es in den obigen Bemerkungen geschehen ist, unterschieden habe.

Digitized by Google

Beurtheilung deſſen, was ſie, um ihrer Verpflichtung zu genügen, durchzuführen hat, nicht beſchränken laſſen kann.

c) Iſt denn aber unter dieſen Umſtänden Grund genug vorhanden, und iſt es zweckmäßig, eine beſondere Kategorie von Adminiſtrativjuſtizfällen auszuſcheiden, und für deren Behandlung beſondere Formen vorzuſchreiben?

Wohl läßt ſich hieran zweifeln. Denn es läßt ſich durchaus kein, auf einem durchgreifenden Grundſatze beruhendes, abgeſchloſſenes Gebiet für die Adminiſtrativjuſtiz gewinnen. Vielmehr ſind die für dieſe nach den vorhergehenden Betrachtungen ſich eignenden Fälle in der That weder dem Principe nach weſentlich von den übrigen verſchieden, noch ſind ſie im Allgemeinen von größerer Wichtigkeit, noch bieten ſie für die Beurtheilung größere Schwierigkeiten dar. In den Fällen beiderlei Art iſt zum Theil nach gleichen, oft nur von der Natur der Sache zu entnehmenden Grundſätzen zu entſcheiden, die Beurtheilung der Fälle beiderlei Art ſetzt juridiſche Befähigung voraus, und das Verhältniß der Staats- und obrigkeitlichen Gewalt iſt in der Hauptſache ein gleiches, indem es immer nur auf die Geltendmachung der von ihr ausgegangenen Normen oder ſonſt zu befolgenden Grundſätze, oder auf die Durchführung der von ihr ausgegangenen Einrichtungen ankommt. Ueberdies iſt in den Fällen der gedachten Art oft ein abgeſchloſſenes Parteienverhältniß, wenigſtens von der einen Seite, gar nicht vorhanden, z. B. wenn von Innungen ein Verbietungsrecht gegen Einzelne verfolgt wird, und dies führt von ſelbſt den jedenfalls weſentlichen Uebelſtand herbei, daß derſelbe Streit ſich leicht mehrfach erneuen und ein Wechſel der Anſichten leicht für ganz gleiche Verhältniſſe verſchiedene Normen begründen kann, wenn die verſchiedenen Entſcheidungen Rechtskraft erlangen.

Da indeß nicht zu verkennen iſt, daß in den Fällen, welche das Gebiet der Adminiſtrativjuſtiz zu bilden haben, vorzugsweiſe über rechtliche Beziehungen zu urtheilen iſt, und dabei nicht ſelten allgemeine Fragen des Privat- und des Prozeßrechts in Betracht kommen, wenn zumal, wie dies in Sachſen

Digitized by Google

der Fall ist, in den das Gewerbwesen angehenden Differenzen selbst über einschlagende besondere Rechtstitel definitiv zu entscheiden ist, so sprechen allerdings auch nicht unerhebliche Gründe dafür, daß für die Behandlung solcher Sachen Formen vorgeschrieben werden, welche eine größere Garantie dafür gewähren, daß auch jene rechtlichen Beziehungen die nöthige Beachtung finden *). Nur darf man nicht soweit gehen, die Entscheidung dieser Sachen der Justiz zutheilen zu wollen. Dies muß — abgesehen davon, daß es unrichtig im Principe sein würde — nothwendig zu großen Mißverhältnissen und selbst zur Verwirrung führen, da nicht nur das Gebiet sich nicht scharf abgrenzen läßt, sondern dann auch in vielen Fällen eine concurrente Wirksamkeit der Polizeigewalt unvermeidlich ist, diese sich oft genöthigt sehen muß, provisorische Anordnungen zu treffen — die ein doppeltes Verfahren veranlassen, und leicht in Widerspruch mit spätern Entscheidungen der Justiz treten und dadurch neue Differenzen hervorrufen können —, überdies die Entscheidung häufig nur aus der Natur der betreffenden Institute und Verhältnisse zu schöpfen ist, für deren Beurtheilung es der Justiz an den nöthigen Unterlagen gebricht (vergl. oben S. 86 ff.) und endlich dieselben Grundsätze, von welchen in den Administrativjustizsachen auszugehen ist, oft auch in den reinen Verwaltungssachen zur Anwendung zu bringen sind, und daher nicht wohl der Beurtheilung verschiedenartiger Behörden überlassen werden können.

Führt doch schon die Abtrennung einer besondern Administrativjustiz im Bereiche der Verwaltung zu nicht geringen Erschwerungen, weil sich die Grenzlinie nicht so bestimmt vorzeichnen läßt, daß nicht in einzelnen Fällen häufig Zweifel entstünden, zumal wenn, wie in Sachsen, diese Grenzlinie nur sehr allgemein angedeutet ist, und in dessen Folge bald Sachen

*) In Sachsen sind, nach dem Ges. v. 30. Jun. 1835, zu diesem Zwecke in der obersten Instanz Mitglieder des Oberappellationsgerichts beizuziehen; auch erlangen die Entscheidungen Rechtskraft.

Digitized by Google

als Administrativjustizstreitigkeiten behandelt werden, die es nicht sind, bald der umgekehrte Fall eintritt.

Geht man — wie wenigstens einige Theoretiker es gern möchten*) — selbst so weit, im Allgemeinen den Grundsatz aufzustellen, daß es Jedem, der sich durch eine Verfügung der Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaube, unbenommen sein müsse, bei der Justiz Schutz zu suchen, so muß nothwendig die Verwirrung — abgesehen davon, daß solchenfalls die Justiz zur Controle über die Verwaltung im Allgemeinen erhoben wird — noch größer werden, zumal wenn man dem Begriffe der Rechtsverletzung einen weitern Sinn unterlegt, und vielleicht sogar nicht blos die rechtlichen Verhältnisse darunter subsumirt, welche oben als für die Administrativjustiz sich eignend bezeichnet worden sind, sondern selbst die Fälle, wo es sich nur darum handelt, daß die gegebenen Normen ihrem Sinne entsprechend angewendet oder Differenzen der Natur vorhandener Einrichtungen gemäß entschieden werden, und zunächst lediglich die Polizeigewalt als gegenüberstehend betrachtet werden muß.

§. 7.

Von den der Polizei zu Gebote stehenden Mitteln.

Im Allgemeinen ergeben sich die Mittel, deren sich die Polizei zu ihren Zwecken zu bedienen hat, aus dem, was im 2. §. unter II. (oben S. 14) hierüber bemerkt worden ist. Jedoch bedarf es, um die Grenzlinien, innerhalb welcher sich die

*) Der Hauptverfechter dieser in der Praxis wenig beachteten Ansicht ist Pfeiffer in seinen Ausführungen (Bd. III. S. 181. ff.). Vergl. dagegen meine ang. Schrift: die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz. Im VI. Bande seiner Ausführ. hat zwar Pfeiffer, seiner Ansicht, daß wer sich in seinen Rechten verletzt fühle, bei der Justiz Schutz suchen dürfe, treu bleibend, sich gegen die von mir aufgestellte erklärt, allein ohne die seinige näher zu begründen und die meinige zu widerlegen. Auch jetzt hat er sich nicht darauf eingelassen näher zu bestimmen, was eine Rechtsverletzung — der Anwendung von Verwaltungsnormen und der Durchführung von Verwaltungseinrichtungen gegenüber — sei.

Digitized by Google

Polizei diesfalls zu bewegen hat, näher zu bestimmen, annoch folgender Bemerkungen:

I. Daß die Polizei zu Anwendung von Zwangsmitteln befugt sein müsse, kann keinem Zweifel unterworfen sein, da sie zu Beseitigung dessen, was als polizeilicher Uebelstand zu betrachten ist, sich für verpflichtet zu erachten hat und diesen Zweck ohne Zwang nicht erreichen könnte. Dieser Zwang aber — dessen Maaß im Allgemeinen sich nach dem Grade des Widerstandes auf der einen, und nach der Wichtigkeit des zu erreichenden Zweckes auf der andern Seite zu richten hat — kann entweder in einem directen Anhalten zur Erfüllung einer gebietenden oder verbietenden Vorschrift bestehen, oder darin, daß die Obrigkeit die gebotene oder unterlassene Handlung auf Kosten des Ungehorsamen verrichten läßt, oder endlich in der Androhung und Vollziehung von Strafen, deren Anwendung den Polizeibehörden zu diesem Zwecke, wie bereits oben (S. 35) nachgewiesen worden ist, nicht entzogen werden kann*). Bei der Wahl des einen oder des andern Zwangsmittels im einzelnen Falle kommt es ebenfalls auf die Wichtigkeit des zu erreichenden Zweckes und sodann darauf an, ob die Schädlichkeit der Uebertretung einer polizeilichen Vorschrift die Anwendung eines der ersten beiden Zwangsmittel als nothwendig erscheinen läßt, oder ob es als genügend sich darstellt, daß eine solche Uebertretung nicht ungeahndet bleibt**).

II. Die Mittel insbesondere anlangend, deren sich die Polizei zur Abwendung gewaltsamer Rechtsverletzungen zu bedienen hat, so zerfallen diese in folgende Kategorieen:

---

*) In Sachsen ist das Recht der Verwaltungsbehörden, Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, ausdrücklich zugesprochen im Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 2. Wie die Strafe als Zwangsmittel sich von Polizeistrafen, mit welchen an sich strafbare Handlungen oder Unterlassungen zu belegen sind, unterscheide, ist schon oben bemerklich gemacht worden. Vergl. S. 66 und 77.

**) Der Verfasser folgt hier im Wesentlichen dem, was v. Mohl in seinem angez. Systeme der Präventivjustiz S. 70 ff. gelehrt hat.

Digitized by Google

1) Mittelbare Maßregeln, welche an sich keinen unmittelbaren Eingriff in den freien Willen der Bürger in sich fassen, sondern nur nach Beschaffenheit der Umstände angewendet werden, sowohl zur Abhaltung einzelner bestimmter Verbrechen, als zum Schutz gegen die Unternehmungen Mehrerer. Dahin gehören z. B. die Bereithaltung von Mannschaften und Anwesenheit der nöthigen Beamten bei Gelegenheiten, welche Ruhestörungen befürchten lassen, die Bestellung von Tag- und Nachtwachen und von Waldhütern, die Bekanntmachung von Gaunerlisten, das Paßwesen, die Maßregeln zu Beaufsichtigung der Fremden ꝛc.

2) Mittel, welche unmittelbar die Vollziehung gewisser Handlungen unmöglich machen sollen, und welche somit den freien Willen in gewissen Fällen und in gewisser Richtung beschränken. Diese sind wiederum:

a) collectiver Art, d. h. Anstalten und Vorkehrungen, wodurch die ganze Masse der möglicher Weise Uebelgesinnten beschränkt wird. Deren Anwendung setzt voraus, daß hinreichender Grund zur subjectiven Wahrscheinlichkeit eines unrechtlichen Willens der ganzen Masse oder wenigstens einer überwiegenden Mehrheit derselben vorhanden sei, indem außerdem die polizeiliche Thätigkeit lediglich gegen die einzelnen Verdächtigen zu richten ist, und daß sie mit dem Zwecke in gehörigem Verhältnisse stehen. Hierher sind zu rechnen: die Nöthigung zur Anzeige des Zwecks einer geschlossenen Gesellschaft, das Verbot des unmotivirten Waffentragens, die Untersagung gewisser Waffen, die Trennung von Volkshaufen, das Schließen von Schänkstätten und Häusern, die Entfernung der Fremden, die Censur, die Untersuchung verdächtiger Häuser, die Beschränkungen des Hausir- und Trödelhandels, das Verbot gewisser Heilmittel, die Absperrungen ꝛc.

b) Persönliche, gegen einzelne Individuen gerichtete Mittel. Obschon die Beschränkungen des freien Willens, welche diese Mittel nothwendig in sich fassen, da sie nur die Ver-

Digitized by Google

hinderung eines unrechtlichen Willens bezwecken, kein Unrecht sind, so lassen sich doch eigentliche Rechtseingriffe nicht immer vermeiden. Diese müssen sich aber durch ihren Zweck und ihrem Umfange nach rechtfertigen. Mittel dieser Art sind:

aa) die Sicherheitsleistung für das Versprechen, die fragliche Handlung unterlassen zu wollen. Es rechtfertigt sich dieses Mittel im Allgemeinen durch das Vorhandensein der Pflicht, etwas zu unterlassen auf der einen, und des Verdachtes, diese Pflicht verletzen zu wollen, auf der andern Seite. Allein es setzt dessen Anwendung voraus, daß das zu schützende Recht nicht von zu großem und wenigstens nicht von unersetzlichem Werthe sei, und es darf der Reiz zum Begehen der zu verhindernden Rechtsstörung nicht so groß und das Subject nicht so verdorben oder unzuverlässig sein, daß zu fürchten ist, es werde das Versprechen nicht gehalten werden. Uebrigens kann die Sicherheitsleistung bestehen in eidlicher Bestärkung, Cautionsleistung, Gestellung von Bürgen. Das erste dieser Mittel setzt aber auf der einen Seite geringen materiellen Reiz zur Ausführung der Rechtsverletzung, unbedeutenden Werth des bedrohten Rechts, Geringfügigkeit des zu erwartenden Vortheils gegen die Strafe des Meineides, auf der andern Seite die höhere Bildung und die sonst unangefochtene Ehre und Sittlichkeit des Schuldigen voraus. Die Cautionsleistung ist insbesondere anwendbar, wenn durch den zu verhindernden Plan ein materieller Gewinn beabsichtigt wird, dem daher die Höhe der Summe entsprechen muß. Der Verlust der Caution setzt aber voraus, einmal daß der, welcher sie stellte, wenigstens wegen eines nachher unternommenen Versuchs der fraglichen Rechtsstörung verurtheilt worden, und sodann, daß der Anspruch auf den Verlust im Rechtswege geltend gemacht werde. Die Stellung von Bürgen, welche die Caution leisten, setzt Zuverlässigkeit des Characters des zu Bürgenden voraus. Uebrigens ist das Mittel der Sicherheitsleistung auch anwendbar, wenn es sich darum handelt, Sicherheit gegen die Flucht eines Verdächtigen zu erlangen.

Digitized by Google

bb) die Beschränkung der persönlichen Freiheit Verdächtiger, und zwar

α) die Confination; Eingrenzung in einen bestimmten Ort — in der Regel an den Wohnort — oder Bezirk unter gewisser Controle. Dieses Mittel ist namentlich anwendbar gegen Arbeitsscheue und Characterschwache, welche, fortwährend zu Beeinträchtigung Anderer geneigt, nur durch strenge Aufsicht hiervon abgehalten werden können, und gegen solche, welche am zweckmäßigsten durch das Entfernthalten von Genossen vor fernern Unfug zu bewahren sind. Nöthigenfalls ist für den Unterhalt zu sorgen. Die Dauer richtet sich nach der Dauer der Gefahr; zweckmäßig ist bei anscheinend eingetretener Besserung der Versuch einer theilweisen Aufhebung.

β) Die Verweisung aus bestimmten Oertlichkeiten.

Der Zweck ist Entfernung von bedrohten oder zu Widerrechtlichkeiten benutzten Gegenständen oder Personen. Da diese Maßregel leicht sehr fühlbare Unannehmlichkeiten und selbst wesentliche Nachtheile nach sich ziehen kann, so setzt deren Anwendung gewichtige Gründe voraus. Ein Ausländer, der mit Wahrscheinlichkeit der Absicht einer Rechtsstörung sich schuldig macht, kann sich nicht für beschwert erachten, wenn sie gegen ihn verfügt wird, und kann selbst nicht fordern, daß ihm ein Grund dafür angegeben werde. Aber auch der Staatsbürger, welcher eine gewisse Oertlichkeit auf eine durch seine Persönlichkeit besonders herbeigeführte oder wenigstens erhöhete Weise bedroht, kann sich nicht beklagen, wenn ihm die Möglichkeit, besonders schädlich zu sein, durch die Verweisung aus einer Gemeinde oder Gegend entzogen wird, dafern entweder die Gefahr zu groß ist, als daß Cautionsleistung angenommen werden könnte, oder das fragliche Subject diese nicht gewähren kann. Nur muß gesorgt werden, daß er an einem andern Orte aufgenommen wird. Die Verweisung aus dem Staate

Digitized by Google

setzt Strafcolonieen oder Verträge mit entlegenen Staaten voraus*).

γ) Verhaftung.

Der Staat kann seine Pflicht, drohenden Rechtsverletzungen zuvorzukommen, nicht Gnüge leisten, wenn er Personen in Freiheit lassen soll, welche wahrscheinlich im Begriffe stehen, sie zu Rechtsstörungen zu mißbrauchen. Da aber derselbe auch die persönliche Freiheit seiner Bürger zu achten hat, so darf sie nur verfügt werden, wenn die Begehung der ungesetzlichen Handlung aus überwiegenden Gründen der Wahrscheinlichkeit zu besorgen ist, wenn die Verhaftung wenigstens das sicherste Mittel zu deren Verhinderung ist und wenn dieses Mittel im Verhältniß zu dem zu verhindernden Vergehen steht, und es darf der Verhaftete nur so lange im Verhaft behalten werden, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist, sowie derselbe nicht unnöthig hart behandelt werden darf. Wie lange diese Gefahr objectiv und subjectiv als dauernd anzusehen sei, ist von der betreffenden Polizeibehörde zu beurtheilen.

Auf einem andern Grunde beruht der Untersuchungsverhaft wegen Verdachts der Flucht oder zu Vermeidung von Collusionen. Uebrigens setzt die gefängliche Beibehaltung einen Beschluß der Behörde voraus, wenn auch dem Executivbeamten das Recht der Arretur eines in flagranti Ergriffenen nicht abzusprechen ist;

cc) Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren.

Dieses Mittel setzt Wahrscheinlichkeit der zu verhindernden und durch die Papiere aufzuklärenden Rechtsverletzung voraus, und daß der in demselben liegende Eingriff in das Privatrecht nicht im Mißverhältniß zu der zu verhindernden Rechtsstörung stehe. Der Staatsbürger hat zwar auch dem

*) In Sachsen ist die Ausweisung von Inländern aus dem Staate ganz unpractisch. Aber auch die Verweisung an einen andern Ort des Inlandes kann nur unter Berücksichtigung der im §. 17. des Heimathsgesetzes enthaltenen Bestimmungen in Frage kommen.

Digitized by Google

Staate gegenüber ein Recht auf Bewahrung seiner Geheimnisse, aber nur insofern sie nicht mit einem Verbrechen in Verbindung stehen. Uebrigens ist sich vorzusehen, daß die Beschlagnahme nur im Beisein amtlicher Zeugen und in Anwesenheit des Eigenthümers oder eines Stellvertreters und unter Aufnahme eines genauen Protocolls erfolge, damit kein Zweifel über die Identität entstehen kann.

Verschieden von der Hausuchung und Beschlagnahme von Papieren zu obigem Zwecke ist die nach begangener Rechtsstörung verfügte gleiche Maßregel.

dd) Beschlagnahme leicht zu mißbrauchender Gegenstände.

Eine Beschlagnahme der nur zu Verbrechen dienlichen Gegenstände rechtfertigt sich von selbst, wenn nicht der an sich unverdächtige Besitzer den rechtmäßigen Erwerb und unschuldigen Zweck des Besitzes nachweist. Dagegen kann die Beschlagnahme von Gegenständen, welche auch zu andern Zwecken dienen können, nur erfolgen, wenn überwiegender Verdacht vorhanden ist, daß sie als Werkzeuge zu Verbrechen dienen sollen.

§. 8.

Verhältniß der Localpolizeibehörden.

Auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Unterpolizeibehörde als Localpolizeibehörde allgemeine polizeiliche Einrichtungen treffen, Maßregeln ergreifen und Strafen androhen und zuerkennen könne, pflegt von den Schriftstellern weniger beachtet zu werden. Gleichwohl bedarf sie einer nähern Erörterung um so mehr, je häufiger sie im wirklichen Leben auftaucht.

Man hat dabei, meines Erachtens, einen doppelten Gesichtspunct ins Auge zu fassen, einen materiellen und einen formellen; ersteren insofern es sich fragt, in welchen Fällen eine Localpolizeibehörde allgemeine Maßregeln ergreifen und Strafen androhen und zuerkennen könne, letzteren insofern die

Digitized by Google

Frage ist, wie eine solche Behörde constituirt sein müsse, um hierzu berechtigt zu sein.

Soviel nun

1) den materiellen Gesichtspunct anlangt, so wird man die Competenz der Localbehörden in der fraglichen Beziehung an eine doppelte Voraussetzung zu knüpfen haben. Vorerst nämlich wird man

a) davon auszugehen haben, daß eine Localpolizeibehörde an sich ohne besondere Ermächtigung nur in den Fällen, in welchen sie nach dem, was oben hierüber bemerkt worden ist (S. 85), im einzelnen Falle zu Abwendung und Beseitigung polizeilicher Uebelstände oder zu Unterdrückung der in Folge bestehender Einrichtungen für unstatthaft zu erachtenden Handlungen und Unterlassungen einzuschreiten und nach Befinden Strafen anzudrohen berechtigt und verpflichtet ist, auch im Allgemeinen zu gleichem Zwecke Maßregeln treffen und Strafen androhen könne und diese Grenzlinie, welche sich hieraus — soweit sie sich überhaupt im Allgemeinen bestimmen läßt — von selbst ergiebt, nicht überschreiten dürfe. Sowie sie daher z. B. im einzelnen Falle verbieten kann, daß Etwas aufgestellt werde, wo es Gefahr bringen kann, daß nicht in belebten Straßen sehr rasch gefahren werde, daß Niemand Schankwirthschaft treibe, der nicht hierzu Concession erlangt hat, so kann sie auch durch allgemeine Anordnungen und Regulation Näheres hierüber bestimmen. Denn die Verfügung beruht in dem einen wie in dem andern Falle auf gleichem Grunde.

Dagegen wird in Fällen anderer Art ein Zwang nur unter der Voraussetzung stattfinden können, daß, wo nicht ein unbedingter Uebelstand vorliegt, die Staatsgewalt das Einschreiten für nöthig erklärt hat oder auf gesetzlichem Wege eine allgemeine Norm eingeführt oder eine allgemeine Einrichtung getroffen worden ist, durch welche gewisse Handlungen oder Unterlassungen für unstatthaft erklärt oder an gewisse Beschränkungen gebunden worden sind, es mag dies nun auf dem Wege eines allgemeinen Gesetzes oder einer allgemeinen, von der

Digitized by Google

Staatsgewalt ausgegangenen Anordnung oder an einzelnen Orten auf dem Wege localstatutlicher — auf einer von der Staatsregierung genehmigten Vereinbarung der Communvertreter beruhender — Bestimmungen geschehen sein.

Da sich aber im Allgemeinen nicht genau bestimmen läßt, unter welchen Voraussetzungen ein polizeilicher Uebelstand als ein unbedingter und unzweifelhafter zu betrachten sei, so wird die Localpolizeibehörde im zweifelhaften Falle sich die Ermächtigung der Regierungsbehörde zum Einschreiten zu erbitten nicht unterlassen dürfen. Hierüber wird

b) vorauszusetzen sein, daß dabei besondere locale Beziehungen Berücksichtigung zu finden haben, da es sich außerdem um eine allgemeine, auch andere Orte auf gleiche Weise berührende Anordnung handeln würde und diese der Natur der Sache nach nur von der Staatsgewalt ausgehen kann. Allein es liegt in der Sache, daß bei den polizeilichen Maßregeln großentheils wenigstens zugleich locale Beziehungen in Betracht kommen, und daß diese oft von dem wesentlichsten Einfluß auf die Beurtheilung der Frage sind, ob und inwieweit ein polizeilicher Uebelstand als vorhanden anzusehen sei und welches Maaß der Strafe sich als das entsprechende darstelle, um demselben zu begegnen, daher es sich auch als angemessener herausstellt, wenn die diesfalls zu treffenden Verfügungen von der Localpolizei ausgehen. Denn nicht nur, daß oft rein örtliche Verhältnisse besondere polizeiliche Vorkehrungen und Maßregeln nöthig machen, z. B. wenn eine ansteckende Krankheit an einem Orte ausbricht, wenn Oertlichkeiten leicht Veranlassung zu Verunglückungen werden können; es stellen sich auch meistens Gefährdungen, Verletzungen der Sinne und Belästigungen je nach Verschiedenheit des Orts und der Verhältnisse derselben in einem wesentlich verschiedenen Lichte dar, dergestalt, daß dieselben sogar ganz verschiedenartige Maßregeln erheischen können und bei diesen oft besondere Rücksicht auf Oertlichkeiten zu nehmen ist.

So z. B. kann dieselbe Handlung in einer aus massiven

Digitized by Google

Gebäuden bestehenden Stadt weit weniger feuergefährlich sein, als auf dem Lande, wo von Holz erbaute und mit Stroh bedeckte Häuser sich befinden. Dagegen ist das schnelle Reiten und Fahren offenbar um so gefährlicher, je frequenter ein Ort ist. Ebenso stellen sich die Ansprüche in Bezug auf die Beseitigung der Erschwerungen des Verkehrs und der Verletzungen der Sinne um so höher dar, je höher die Verhältnisse des Orts überhaupt stehen. Die Gefährdung der Sittlichkeit erheischt im größern Orte größere Vorsicht und andere Maßregeln, weil es nicht nur mehr Gelegenheit dazu giebt, sondern auch diese verborgener bleibt. Nur wird in den Fällen der letztern Art vorzugsweise die Frage sein, ob überhaupt eingeschritten werden dürfe.

Im Uebrigen muß man aber annehmen, daß, insoweit eine Behörde Strafen anzudrohen berechtigt ist, dieselbe auch nicht nur das Maß der Strafe zu bestimmen, sondern auch die angedrohte Strafe zu vollstrecken befugt sein müsse, insofern nicht in ersterer Beziehung durch allgemeine Vorschriften gewisse Beschränkungen eingeführt sind*). Denn die Androhung der Strafe und die Bestimmung des Maßes der letztern fallen insofern zusammen, als beide durch den zu erreichenden Zweck bedingt sind, und die Vollstreckung der Strafe ist nur Folge der Androhung, ohne welche diese unwirksam sein würde. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Behörde das Maß der Strafe nicht willkürlich bestimmen dürfe, sondern sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu richten habe, welche bei Bestimmung dieses Maßes die Norm bilden (vergl. oben S. 66), und daß sie überdies auch in dieser Beziehung der Oberaufsicht der höhern Behörden unterworfen bleibe**).

*) Im Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 13. ist bestimmt, daß, wenn die ordentliche Strafe acht Wochen übersteigt, die Competenz der Verwaltungsbehörden aufhört.

**) Das Verhältniß der Localpolizei zur allgemeinen Polizeiverwaltung ist insbesondere auch auf die Uebertragung des dadurch veranlaßten Aufwandes von Einfluß. Indeß pflegt in dieser Hinsicht der Grundsatz be-

Digitized by Google

2) In Bezug auf die angedeuteten formellen Voraussetzungen kommt — abgesehen davon, daß, wie sich von selbst versteht, die Competenz der Behörde im Allgemeinen begründet sein muß — hauptsächlich die juristische Befähigung derselben in Betracht.

In dieser Beziehung aber wird davon auszugehen sein, daß die juristische Befähigung überall vorauszusetzen sei, wo eine richterliche Function der Behörde in Frage oder sonst nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit in dem früher angedeuteten Sinne zu urtheilen ist (vergl. oben S. 85 ff.), und somit nicht nur, wo es auf die Erörterung und Entscheidung von Differenzen unter Parteien und auf Bestrafung an sich strafbarer Handlungen oder Unterlassungen ankommt, sondern auch da, wo darüber zu entscheiden ist, ob eine allgemeine Norm auf den vorliegenden Fall Anwendung leide, ob ein Anspruch oder die Weigerung, eine Verpflichtung zu erfüllen, begründet sei, und wo Strafen als Zwangsmittel anzudrohen oder zuzuerkennen sind. Denn in den erstern Fällen ist unbedingt nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit in dem früher angedeuteten Sinne zu verfahren. Aber auch bei der Androhung und Zuerkennung der Strafe, selbst wo diese lediglich Zwangsmaßregel ist, erscheint das Verhältniß als ein ähnliches. Denn handelt es sich auch nach dem, was früher hierüber bemerkt worden ist, dem Principe nach bei der Androhung einer solchen Strafe darum, die Höhe derselben dem Zwecke entsprechend und insofern nach Gründen der Zweckmäßigkeit, nicht nach Gründen der Rechtmäßigkeit zu bestimmen,

---

folgt zu werden, daß überhaupt aller polizeilicher Aufwand, welcher durch eine örtliche Maßregel erwächst, auch vom betreffenden Orte zu tragen sei, wenn auch dieselbe auf einer allgemeinen Anordnung beruht, und zwar dergestalt, daß man nicht den Inhaber der Polizeigewalt, sondern die betreffenden Gemeinden als die Verpflichteten ansieht, insoweit es sich nicht lediglich um Kosten handelt, welche sich auf die Ausübung dieser Gewalt selbst beziehen.

Digitized by Google

so ist doch auch hierbei zu erwägen, inwiefern die Androhung einer Strafe an sich oder auf den Grund vorhandener Normen zulässig sei, welches Maß von Strafe als das entsprechende sich darstelle, ob es angemessen und thunlich sei, eine Handlung oder Unterlassung ohne weitere Unterscheidung mit einer bestimmten Strafe zu bedrohen. Bei der Zuerkennung einer solchen Strafe dagegen ist nicht nur die allgemeine Zurechnungsfähigkeit in Betracht zu ziehen, sondern auch zu untersuchen, ob das fragliche Verbot oder Gebot auf den vorliegenden Fall Anwendung leide, was, der allgemeinen Strafbestimmung ungeachtet, keineswegs immer auf der Hand liegt, da das, was als Zuwiderhandlung bestraft werden soll, nicht immer eine genau bezeichnete einfache Thatsache ist, sondern oft auf einer Begriffsbestimmung beruht, z. B. wenn im Allgemeinen ausgesprochen ist, das schnelle Reiten und Fahren sei bei 5 Thaler Strafe verboten. Auch in diesen Fällen ist daher insoweit nach Grundsätzen der Rechtmäßigkeit zu urtheilen, und es kommen in mehrfacher Hinsicht Momente in Betracht, deren sachgemäße Abwägung nur von einem juristisch gebildeten Mann mit Zuverlässigkeit zu erwarten steht.

Zwar giebt es einzelne Fälle, deren Beurtheilung weniger Schwierigkeiten darbietet. Allein nicht nur, daß sich diese kaum im Voraus bestimmen lassen möchten, es würde einer Ausscheidung derselben auch entgegenstehen, daß ein gleiches Princip allen solchen Fällen unterliegt und daß sich daher jedenfalls eine rationelle Grenzlinie diesfalls nicht auffinden lassen würde. Auch wird bald in übrigens ganz analogen Fällen der allgemeinen Bestimmung zugleich eine Strafandrohung für die daraus als unstatthaft sich ergebenden Handlungen oder Unterlassungen beigefügt, bald der Obrigkeit überlassen, im einzelnen Falle diese bei Strafe zu untersagen. Will man daher der Localbehörde das Recht, diese von ihr angedrohten Strafen zuzuerkennen, zusprechen, so würde man inconsequent sein, wollte man ihr nicht auch im analogen Falle die Zuerken-

Digitized by Google

nung der in allgemeinen Gesetzen normirten Strafen überlassen *).

Hieraus folgt aber nicht, daß nicht die eine Behörde, welcher juristische Befähigung abgeht, im Uebrigen als Organe des Polizeirichters die Ausübung gewisser polizeilicher Functionen, bei denen es sich um die Einleitung eines Zwangs- oder Strafverfahrens nicht handelt, insbesondere die Aufsichtsführung auf die einer polizeilichen Controle unterliegenden Verhältnisse überlassen werden könne. Auch wird es unbedenklich sein, einer solchen Behörde die Erhebung im Allgemeinen angedroheter Geldstrafen von den Uebertretern zu gestatten, insofern es nicht im Weigerungsfalle einer besondern Zuerkennung bedarf, und selbst die Androhung einer solchen Strafe wird ihr für den einzelnen Fall unter der Voraussetzung unbedenklich überlassen werden können, daß durch eine allgemeine Anweisung genau bestimmt ist, wenn sie erfolgen darf.

Eben so wenig läßt sich aus den obigen Erörterungen

---

*) Wenn im Competenzgesetz v. 28. Jan. 1835. §. 2. im Allgemeinen bestimmt ist, daß den Verwaltungsbehörden unbenommen bleibe, innerhalb ihrer Competenz in einzelnen Fällen sachgemäße Strafen anzudrohen und zu vollstrecken, mithin auch wegen solcher Strafen, ingleichen wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen gesetzliche Zwangsmittel anzuwenden, so schließt diese Bestimmung die oben angedeutete Voraussetzung, insoweit sie Platz greift, nicht aus. Auch bestimmt das Gesetz v. 30. Jan. 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr. — obwohl in §. 4. und somit in dem, das Verfahren in Administrativjustizsachen unter Privaten betreffenden Theile — daß jede Verwaltungsbehörde, welche zu Erörterung und Entscheidung streitiger Administrativsachen geeignet sein solle, mit wenigstens einer zum Richteramte juristisch befähigten Person besetzt sein müsse. Schon früher waren die Commissare zu Einführung der allg. Städteordnung im Allgemeinen dahin angewiesen worden, daß in den Städten, in welchen im Stadtrathe ein so befähigtes Mitglied sich nicht befinde, die gesammte Sicherheits- und Paßpolizei von der Gerichtsbehörde ausgeübt werden, für diese auch die Erörterung und Entscheidung aller in das Gebiet der Verwaltung gehörigen Streitigkeiten, sowie die Untersuchung und Bestrafung der dabei vorkommenden Contraventionen gehören solle.

Digitized by Google

schließen, daß eine solche Behörde des Rechtes, Strafen als Zwangsmittel anzudrohen und zu vollstrecken, in allen Beziehungen enthoben sei. Jedoch wird dieses Recht auf solche Fälle zu beschränken sein, wo es sich lediglich darum handelt, Gehorsam zu erzwingen und somit da, wo nur das Verhältniß der Behörde als solches und deren Autorität oder die Disciplinargewalt derselben in Frage ist.

§. 9.

Abtheilung der Polizei in mehrere Zweige.

So wie es schwierig ist, der Polizei überhaupt ein bestimmt abgegrenztes Gebiet anzuweisen, so lassen sich auch schwer scharfe Grenzen gewinnen, wenn man darauf ausgeht, im Bereiche derselben für sich bestehende Abtheilungen nach einem durchgreifenden Principe zu bilden und einzelnen Zweigen ein bestimmtes Feld zuzutheilen, weil die verschiedenen, von ihr zu verfolgenden Rücksichten mehr oder weniger durcheinander fließen.

Dies gilt namentlich

1) von der Abtheilung der Polizei in Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei. Denn — abgesehen davon, daß diese Abtheilung mit den ersten Grundsätzen der Polizeiwissenschaft insofern sich nicht vereinigen läßt, als die Förderung der Wohlfahrt nach den frühern Andeutungen (vergl. oben S. 21) überhaupt nicht als ein besonderer Zweck der polizeilichen Thätigkeit betrachtet werden kann, daß diese dagegen auf die Abwendung und Beseitigung vieler wesentlicher Uebelstände gerichtet ist, welche, dem Wortlaute nach, sich weder der einen noch der andern Kategorie zutheilen lassen, was namentlich von den Verletzungen des Gefühls und der Sinne gilt — fragt es sich auch, in welcher Beziehung die Sicherheit eine entsprechende Basis für die erste jener beiden Kategorieen abgeben soll.

Digitized by Google

Will man die Sicherheit der Person und des Eigenthums im Allgemeinen als maßgebend ansehen, so muß die Sicherheitspolizei nicht nur die Maßregeln umfassen, welche zu Verhütung gewaltsamer, culposer und civilrechtlicher Rechtsverletzungen dienen, sondern selbst die Maßregeln zu Verhütung sonstiger Verletzungen und Gefährdungen der Person und des Eigenthums (vergl. oben S. 8 u. 60). Dann würde ihr aber der größte Theil der polizeilichen Thätigkeit zuzutheilen sein, und kaum möchte sich ein bestimmtes Gebiet für sie abgrenzen lassen *).

Soll sie Verhütung von Rechtsverletzungen überhaupt bezwecken — was man annehmen muß, wenn man sie, wie oft geschieht, als Rechtspolizei bezeichnen will — so müssen von ihr auch alle Maßregeln ausgehen, welche culposen Rechtsvergehen und civilrechtlichen Verletzungen entgegenzustellen sind. Sie muß daher auch alle zu diesem Zwecke erforderliche Aufsicht ausüben, sie muß namentlich alle Geschäfte überwachen, welche zu culposen Verletzungen leicht Veranlassung geben, es müssen von ihr auch die zu diesem Zwecke nöthigen Vorsichtsmaßregeln ausgehen und sie muß auch die zu Abwendung civilrechtlicher Verletzungen erforderlichen Vorkehrungen treffen (vergl. oben S. 62). Allein hierdurch kommt sie in Collision mit dem, was überhaupt und abgesehen von dabei möglicher Weise zugleich eintretenden culposen Rechtsvergehen, zu Verhütung von Gefährdungen zu geschehen hat und was zu Regulirung der Verhältnisse, bei welchen die Verhütung civilrechtlicher Rechtsverletzungen in Frage kommt, vorzunehmen ist. Aber auch selbst in Bezug auf die absichtlichen Rechtsverletzungen sind Collisionen insofern unvermeidlich, als die Sicherheitspolizei zu Verhütung betrügerischer Handlungen auch da vorbeugend einschreiten möchte, wo der Betrug auf Hinterziehung der zu Re-

*) Klüber in seinem öffentlichen Recht des teutschen Bundes bezeichnet die Sicherheitspolizei als diejenige, welche wider Rechtsverletzungen und schädliche Ereignisse, die von der Natur oder sonst veranlaßt wurden, diene, ohne sich aber auf eine nähere Abgrenzung einzulassen.

Digitized by Google

gulirung des Verkehrs ertheilten Vorschriften über Maß, Gewicht, oder auf Ueberschreitung von Taxbestimmungen beruht, bei denen zunächst die Zuwiderhandlung gegen diese als solche von der Behörde zu ahnden ist, von welcher sie ausgegangen ist (vergl. oben S. 48), oder wo derselbe auf die Beschaffenheit gewisser Waaren sich bezieht, die schon aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zu überwachen ist, oder wo sonst polizeiliche Rücksichten anderer Art, insbesondere sittenpolizeiliche, concurriren, z. B. bei verbotenen Spielen, und als sie sich immer begnügen müßte, das zu thun, was der Zweck der Verhütung von Rechtsvergehen erheischt, ohne den dabei concurrirenden polizeilichen Uebelstand als solchen beseitigen und nach Befinden bestrafen zu können, z. B. bei Excessen.

Will man der Sicherheitspolizei im Allgemeinen die Abwendung der von der bösen Absicht anderer Menschen drohenden Uebel zur Obliegenheit machen, so würde sie auf der einen Seite nicht blos gegen drohende Rechtsvergehen gerichtet sein, sondern auch die Ahndung solcher Polizeivergehen umfassen müssen, welche zwar als absichtliche Verletzungen, z. B. des Gefühls der Sinne, sich darstellen, aber auf die Sicherheit keinen Bezug haben, während sie auf der andern Seite gegen culpose Rechtsvergehen und gegen civilrechtliche Rechtsverletzungen nicht schützend eingreifen würde.

Will man endlich das Gebiet der Sicherheitspolizei auf die Abwehrung gewaltsamer Rechtsverletzungen beschränken, so bleiben immer die schon angedeuteten Collisionen.

Soll daher dennoch eine Sicherheitspolizei als eine besondere Abtheilung bestehen, so würde es gewiß wenigstens sehr unzweckmäßig sein, wollte man, gilt es, einer Behörde diesfalls einen bestimmten Wirkungskreis anzuweisen, hierbei das eine oder das andere Princip streng durchführen. Vielmehr scheint es solchenfalls angemessener zu sein, man sucht, davon ausgehend, daß es zu weit führen würde, wollte man der Sicherheitspolizei die Verhütung der culposen Rechtsvergehen im Allgemeinen und die Nichtduldung aller absichtlichen

Digitized by Google

polizeilichen Uebel zutheilen, einen Mittelweg in der Maße einzuschlagen, daß man ihr — außer dem, was zu Verhütung gewaltsamer Rechtsverletzungen nöthig ist — überweist:

a) die Maßregeln zu Verhütung von culposen Rechtsvergehen, soweit Handlungen in Frage sind, welche augenscheinliche Gefahr für Leben und Gesundheit herbeiführen können und als diesfallsige Gefährdungen offen am Tage liegen und eben deshalb meistens auch mehr oder weniger in die allgemeine Ordnung eingreifen, wohin namentlich gehören das schnelle Fahren und Reiten, das Fahren an Orten, wo viel Volk versammelt ist, das gefährliche Aufstellen von Sachen, den Einsturz drohende Baulichkeiten; (vergl. oben S. 10).

b) die Nichtduldung und Bestrafung der Polizeivergehen, welche an sich strafbar sind, indem sie entweder als auf grober Fahrlässigkeit beruhende Gefährdungen oder als gewaltsame Eingriffe in die allgemeine Ordnung oder als ein gewaltsames Auflehnen gegen die Erfüllung allgemeiner Verpflichtungen sich darstellen und daher theils in ähnlicher Kategorie mit den gewaltsamen Rechtsvergehen stehen, theils mit dem zusammenfallen, was die Sicherheitspolizei beaufsichtigen muß zur Verhütung solcher Rechtsvergehen, in die es übergehen oder zu denen es Veranlassung oder Gelegenheit geben, und was wenigstens zu culposen Rechtsvergehen führen kann; daß man dagegen

c) die Vorbeugungsmaßregeln gegen civilrechtliche Rechtsverletzungen von ihrem Wirkungskreise ausschließt, weil diese Maßregeln meist im engen Zusammenhange mit andern Regulirungen stehen.

Dabei ist es aber jedenfalls nothwendig, daß man das ihr hiernach anzuweisende Gebiet möglichst speciell bezeichnet*).

*) In der Regel pflegt allerdings der engere Begriff von Sicherheit bei Bestimmung des Gebietes der Sicherheitspolizei zum Grunde gelegt zu

Digitized by Google

Nicht minder schwankend ist

2) die Abtheilung der Polizei in die höhere und in die nie-

---

werden, aber nicht immer auf gleichmäßige consequente Weise. So war in der frühern Instruction für die Amtshauptleute v. J. 1816 (in der neuern v. J. 1842 ist die Aufzählung der einzelnen Branchen der Polizei weggeblieben) die Aufsicht auf die Anstalten zur Verhütung von Feuersbrünsten nebst den Löschanstalten, die Abwendung von Gefahr auf öffentlichen Plätzen, die Aufsicht auf Unterhaltung von Wegen und Brücken zur Sicherheitspolizei gerechnet, dagegen die Aufsicht auf das Tax-, Maß- und Gewichtswesen, die Handhabung der Ordnung auf Jahrmärkten, die Aufsicht auf öffentliche Lustbarkeiten und Leihbibliotheken zur Wohlfahrtspolizei, während im Regulative für die Polizeiverwaltung in Leipzig v. 3. März 1822 (Ges. S. S. 188) die Straßen- und Feuerpolizei zur Wohlfahrtspolizei, die Aufsicht auf öffentliche Lustbarkeiten zur Sicherheits- und Ordnungspolizei gezählt sind. In ähnlicher Weise schwankend sind die Abgrenzungen für den Wirkungskreis der in einzelnen Staaten bestehenden besondern Polizei-Ministerien. Vergl. v. Malchus Politik der innern Staatsverwalt. Theil 1. S. 45 ff. Auch in den neuern Regulativen für die Abgrenzung der Sicherheitspolizei, wie sie in mehreren Städten — allerdings mit Rücksicht auf locale Verhältnisse — sich gebildet hat, ist nicht nach gleichmäßigen bestimmten Grundsätzen verfahren worden. So ist in der einen Stadt dieselbe beschränkt worden:

a) auf die Legitimations- und Gesindepolizei mit Einschluß des Verfahrens gegen Vagabonden, aufliegende Gesellen und die Aufgreifung und Wegweisung fremder Bettler, sowie der Visitation der Gast- und Schänkhäuser;

b) zu Verhütung von Verbrechen auf Maßregeln gegen Excesse durch concurrente Aufsicht auf Lustbarkeiten, Verhinderung lärmender, unerlaubter Versammlungen und Zusammenkünfte, gegen gewaltthätige Selbsthülfe, Störungen der öffentlichen Ruhe, insoweit solche durch Tumult und Aufruhr gefährdet wird;

c) zu Entdeckung von Verbrechen, auf die Erörterung der Unglücksfälle, bei welchen Menschen verletzt worden sind, und

d) auf die Untersuchung und Bestrafung von Widersetzlichkeiten, des Tragens verbotener Waffen, Aufsicht auf verbotene Spiele.

In einer andern Stadt dagegen ist derselben überhaupt die Aufsicht auf öffentliche Lustbarkeiten, Bälle ꝛc., das Verfahren gegen Trunkenbolde, liederliche Dirnen und Bettler, die Untersuchung der Entstehungsursachen ausgebrochener Feuersbrünste, die Verhinderung lärmender und unerlaubter Versammlungen, die Untersuchung und Bestrafung jeder durch Auflauf,

Digitized by Google

dere. Denn es läßt sich auch hier von einem verschiedenen Gesichtspuncte ausgehen. Am natürlichsten ist es, wenn man jener das ausschließliche Recht zu allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Maßregeln — wodurch sie bald das Zusammenleben ordnet, bald gewisse, an sich privatrechtliche Verhältnisse zu Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung unter polizeilichen Schutz stellt, z. B. das Gesindewesen, bald näher bestimmt, was als ein polizeiliches Uebel angesehen werden soll — zuschreibt, und diese auf deren Handhabung, auf die Beseitigung der polizeilichen Uebelstände, welche der Natur der Sache nach als solche anzusehen sind, und auf das Anhalten der Untergebenen zu Erfüllung ihrer diesfallsigen Obliegenheiten innerhalb eines gewissen Districts (Localpolizei) beschränkt. Vergl. den vorhergehenden §.

Dehnt man den Begriff der Polizei überhaupt dergestalt aus, daß man die Beförderung der Wohlfahrt hineinzieht, so würde man den Begriff der höhern Polizei auch auf die diesfallsige Staatsthätigkeit beziehen können; allein dann würde es auch in den untern Instanzen eine höhere Polizei geben.

Daß es sich

3) auf keine Weise rechtfertigt, wenn man die Zwangspolizei der Wohlfahrtspolizei entgegenstellt, davon ausgehend, daß jene die Sicherheits- und Ordnungspolizei umfasse, bedarf kaum einer besondern Nachweisung. Denn es

---

Geschrei ꝛc. veranlaßten Störung der öffentlichen Ruhe, die Aufsicht auf schnelles Fahren und Reiten, wo es Gefahr bringen kann, auf das ungebührliche Peitschenklatschen, auf das Schießen mit Gewehren an Orten, wo Gefahr zu befürchten ist, zugetheilt worden.

Die Ausstellung von Heimathscheinen sieht man wegen ihres Zusammenhangs mit der Armenversorgung als Theil der Gemeindeverwaltung an und überträgt sie daher an Orten, wo ein juristisch befähigtes Mitglied im Stadtrathe ist und daher die gehörige Beobachtung der gesetzlichen Gesichtspuncte zu erwarten steht, diesem, wogegen man die Ausstellung von Verhaltscheinen und die Verfügung von Ausweisungsmaßregeln der Sicherheitspolizei zutheilt, weil es sich dabei um die Constatirung des gegen die betreffende Person in polizeilicher Hinsicht Vorgekommenen handelt.

Digitized by Google

liegt im Begriffe der Polizei, wie wir ihn in dem Obigen festgestellt haben, von selbst, daß die diesfalls erforderlichen Maßregeln nach Befinden stets in Zwangsmaßregeln überzugehen haben, sobald es sich darum handelt, einen Uebelstand zu beseitigen. Auch ist diese Abtheilung der Polizei nur dadurch hervorgerufen worden, daß man sich irriger Weise die Wohlfahrtspolizei als die allgemeine Wohlfahrt fördernd dachte.

Wenn man hierüber

4) einzelne Branchen der Polizeiverwaltung theils nach dem Zwecke, der erreicht werden soll, theils nach dem Gegenstande, auf welchen sie sich beziehen, als Medicinal-, Gewerb-, Sitten-, Kirchenpolizei ꝛc. bezeichnet, so ist nicht von einer durchgreifenden Eintheilung der gesammten Polizei nach einem bestimmten Principe die Rede, daher sie auch hier keiner nähern Betrachtung bedürfen.

§. 10.

Ansichten Anderer über den Begriff und die Abgrenzung der Polizei.

Der größere Theil namentlich der ältern Schriftsteller über Polizei ist überhaupt nicht darauf ausgegangen, eine wissenschaftliche Grundlage für den Begriff und das Bereich der Polizei zu gewinnen. Vielmehr haben die meisten sich begnügt, die Materien, welche sie in das Gebiet der Polizei verweisen zu müssen glaubten, bald in dieser, bald in jener Ordnung zusammenzustellen und in der Hauptsache dieselbe in eine Sicherheits- und eine Wohlfahrtspolizei zerfallen zu lassen. Die größere Wissenschaftlichkeit der neuern Zeit hat zwar auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zugewendet, aber noch immer sind die Ansichten sehr getheilt. Diese alle einzeln aufzuzählen, würde aber zu weit führen und kaum der Mühe lohnen. Ich begnüge mich daher im Allgemeinen, darauf hinzuweisen, daß — wie ich schon früher angedeutet habe — die diesfallsige Verschiedenheit im Wesentlichen darauf beruht, daß bald dem Begriffe von Rechtsverletzungen eine weitere Ausdehnung ge-

Digitized by Google

geben und dadurch das Bereich der Polizei beengt, bald, in Folge eines unrichtig und zu weit aufgefaßten Begriffs der Polizeivergehen, kleinere Rechtsvergehen der Polizei zugetheilt, bald die auf die Verhütung von Rechtsverletzungen zu richtende Staatsthätigkeit als Rechtspolizei für die Justiz in Anspruch genommen, bald endlich Vieles, was auf Förderung der Wohlfahrt abzweckt, der Polizei zugewiesen worden ist*), und einige der wichtigern neuern Systeme näher darzulegen, welche vorzugsweise geeignet erscheinen, durch vergleichende Bemerkungen die ins Auge zu fassenden Gesichtspuncte in ein helleres Licht zu setzen.

1) Pölitz**) hat die Ansicht aufgestellt: Recht und Wohlfahrt seien die beiden höchsten Bedingungen des Staatslebens und beide im Zwecke des Staates selbst enthalten. Daher müsse auch eine Einrichtung bestehen, vermittelst welcher der Zweck des Staates unmittelbar gesichert und erhalten und dessen ununterbrochene Verwirklichung befördert und erleichtert werde; diese Einrichtung sei die Polizei. Diese habe daher theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglichster Verletzung zu bewahren und die geschehene Verletzung sogleich zu erkennen und auszugleichen und zu dem Ende Zwang anzuwenden, theils die Cultur und Wohlfahrt der Staatsbürger zu begründen, zu befördern, zu erhalten und zu erhöhen, wobei kein Zwang anwendbar sei. Der Inbegriff der Grundsätze, nach welchem die Herrschaft des Rechts unmittelbar gesichert und erhalten werden solle, heiße die Sicherheits- und Ordnungs- oder die Zwangspolizei, der Inbegriff der Grundsätze, nach welchen die Wohlfahrt unmittelbar befördert werde, heiße die Cultur- und Wohlfahrtspolizei. Von der Gerechtigkeitspflege unterscheide sich die Zwangspolizei dadurch, daß diese die Ver-

*) Vergl. Harl's Polizeiwissenschaft (Erlangen 1809.) S. 80 ff. und v. Mohl's Polizeiwissenschaft (Tübingen 1832.) Bd. 1. S. 10 ff.

**) In seinem Werke: die Staatswissenschaften im Lichte der neuern Zeit. (Leipzig 1823.) Theil 2. Abschn. III.

Digitized by Google

gehen gegen die Sicherheit, Ordnung, Schicklichkeit, Sittlichkeit und Wohlfahrt, jene die Verletzung anerkannter Zwangsrechte, diese möchten nun das öffentliche Recht des Staates selbst oder die ursprünglichen und erworbenen Rechte der Staatsbürger betreffen, in ihr Gebiet zu ziehen, und jene die Vergehen, diese die Verbrechen zu bestrafen habe; jedoch nehme das Vergehen den Character eines Verbrechens an, sobald wirkliche Zwangsrechte durch sie bedroht oder verletzt würden. Auch habe jene, da diese nur die vor sie gebrachten Civil- und Strafrechtsfälle zu untersuchen habe, ohne zu einer Aufsicht über die einzelnen Staatsbürger berechtigt zu sein, die mögliche Schädlichkeit der letztern zu verhüten, die beabsichtigte böse That noch vor oder während der Ausführung zu verhindern und nach vollbrachter That die Thäter aufzusuchen. Die Zwangspolizei habe wirksam zu sein theils in Beziehung auf die ursprünglichen und erworbenen Rechte und daher namentlich in Beziehung auf Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit (zu Verhütung von Gefährdungen durch Belehrungen, Aufmerksamkeit auf die Aerzte ꝛc., Aufsicht auf den Verkauf der Gifte, auf den Gebrauch der Schießgewehre ꝛc.), Freiheit der Sprache, der Presse und des Gewissens, Ehre, guten Namen und Eigenthum (zu Verhütung von Preßvergehen, Verletzungen der Ehre, Sicherung gegen widerrechtlichen Willen), theils in Beziehung auf die öffentlichen und Privatverhältnisse, wohin gehöre: die Sorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, namentlich bei Feuer- und Wassergefahren und andern verheerenden Naturereignissen, die Gesundheitspolizei im Einzelnen (welche alle Vorkehrungen, das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger zu bewahren, zu erhalten und zu vervollkommnen, sowie die bedrohte und verletzte Gesundheit wieder herzustellen, in sich schließe), die Armenpolizei, die Polizei des Hauswesens (Familien-, Gesinde- und Hauswirthschaftspolizei, welche letztere das Verhältniß zu beobachten habe, in welchem der häusliche Aufwand mit dem wahrscheinlichen Einkommen stehe, damit nicht der Betrug sein Spiel im Geheimen treibe und nicht die

Digitized by Google

verarmte Familie dem Staate zur Last falle) und die Polizei in örtlicher Hinsicht (Stadt- und Dorfpolizei). Die Cultur- und Wohlfahrtspolizei dagegen zerfalle in die Bevölkerungspolizei, Landwirthschafts-, Gewerbe- und Handelspolizei (welche die Grundsätze der Staatswirthschaft auszuführen habe), Aufklärungspolizei, Sittenpolizei (welche mittelbar auf die Erhöhung der Sittlichkeit zu wirken habe), Sorge der Polizei für die Vergnügungen, Bequemlichkeiten und den Genuß des Lebens (welche Aufsicht auf diese zu führen und sie zu leiten habe, um Sittenlosigkeit und andere nachtheilige Folgen zu verhindern), Religions- und Kirchenpolizei (welche die Kirche bei ihren Rechten, bei ihrem Cultus und bei ihrem Besitzthume zu schützen habe), Erziehungspolizei.

Allein diesem Systeme steht entgegen, daß es nicht nur der Polizei auch fördernd einzugreifen, auferlegt, sondern auch insofern durchaus principlos ist, als es eines Theils der Zwangspolizei viel zu enge Grenzen setzt, indem es die Cultur- und Wohlfahrtspolizei, welche den Gegensatz von dieser bilden soll, keineswegs blos auf das Fördern beschränkt, sondern zugleich das mit in dieselbe aufgenommen hat, was zu Beseitigung von Uebelständen nur mittelst Zwanges durchgeführt werden kann, z. B. die ganze Gewerbpolizei, die Armenpolizei, die ganze Erziehungspolizei, die Aufsicht auf Vergnügungen, die Religions- und Kirchenpolizei, während es andern Theils nicht darauf ausgeht, zu unterscheiden, was zu Verhütung von Rechtsverletzungen und was zu Abwendung von andern Gefährdungen zu geschehen hat, nach bestimmten Grundsätzen zu sondern, was criminell und was polizeilich strafbar sei, und den Grund aufzusuchen, auf welchem die Nothwendigkeit des polizeilichen Einschreitens beruht.

2) Das vollständigste wissenschaftliche System hat in neuerer Zeit v. Mohl*) aufgestellt. Derselbe hat dem Wir-

*) In seinem in der obigen Anmerkung angezogenen Werke und in seinem Systeme der Präventivjustiz oder Rechtspolizei. Tübingen 1834.

Digitized by Google

kungskreise der Justiz insofern ein erweitertes Feld vindicirt, als er — davon ausgehend, daß es Zweck des Rechtsstaates sei, die Hindernisse zu beseitigen, welche der allseitigen *selbstständigen* Entwickelung der sinnlichen Kräfte des Menschen entgegen träten und von der Kraft des Einzelnen nicht beseitigt zu werden vermöchten, daß daher die Unterstützung des Staates *negativer Art* sei, daß aber jene Hindernisse theils in dem widerrechtlichen Eingreifen in den Rechtskreis des Bürgers durch andere *Menschen*, theils in der *Uebermacht äußerer Umstände* ihren Ursprung hätten, — überhaupt *dem feindseligen Einwirken der Menschen, dem Unrecht* die Justiz entgegensetzt und daher ihr, zur Sicherung des gesammten Rechtszustandes, die Aufgabe stellt, nicht nur *erfolgte Rechtsstörungen wieder herzustellen*, — und zwar theils entscheidend, wenn zwei Bürger im Ungewissen und im Streite sind, wie weit die Grenzen ihrer gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten gehen (Civiljustiz), theils den materiellen und intellectuellen Schaden so viel möglich wieder gut machend und Strafe zuerkennend, wenn Einer gewaltsam die Rechte des Andern verletzte (Criminaljustiz), — sondern auch den *beabsichtigten* gewaltsamen *Rechtsstörungen*, den Störungen aus *widerrechtlichem Willen zuvorzükommen* (Präventivjustiz), der Polizei dagegen nur die Beseitigung der übrigen Hindernisse, des *Unglücks* zutheilt.

Allein geht man darauf aus, die Wirksamkeit der Staatsgewalt in verschiedene, nach bestimmten Principien von einander abgesonderte Functionen zerfallen zu lassen, so kann man den von ihm gewählten Eintheilungsgrund für richtig nicht anerkennen. Denn

1) werden, wie aus der frühern (vergl. oben S. 15) Darstellung der verschiedenartigen Wirksamkeit der Staatsthätigkeit von selbst hervorgeht, durch dieses System Functionen, welche ihrem Wesen nach völlig gleichartig sind, zerrissen, um Etwas zu verbinden, was an sich

Digitized by Google

durchaus verschiedenartig ist und nur in dem entfernten allgemeinen Zwecke des Rechtsschutzes sich begegnet;

2) würde wenigstens — da, wenn jener Eintheilungsgrund als ein passender erscheinen soll, Justiz und Präventivjustiz nothwendig in ihrem beziehendlich wiederherstellenden und vorbeugenden Wirken völlig parallel laufen müßten — die Thätigkeit der letztern keineswegs auf die Abwendung des aus dem widerrechtlichen Willen der Menschen entspringenden Unrechts oder gewaltsamer Rechtsverletzungen beschränkt werden können, sondern sie müßte Alles abzuwenden haben, was ein Unrecht, eine Widerrechtlichkeit werden könnte. Es würde somit — da sich keineswegs annehmen läßt, daß sie unvermögend sei, andern Rechtsverletzungen vorzubeugen — die Aufgabe der Polizei zugleich auf die Verhütung culposer Rechtsvergehen und civilrechtlicher Rechtsverletzungen zu erstrecken sein, obschon dieselben keineswegs nothwendig unrechtlichen Willen voraussetzen. Auch hat v. Mohl selbst seine Präventivjustiz auf Fälle ausgedehnt, in welchen die Rechtsverletzung keineswegs nothwendig auf widerrechtlichem Willen beruht, denn es rechnet derselbe zu den Präventivmaßregeln auch die Vermessung des Grundeigenthums, das Verbot, Feldtauben zu halten, Vieh ohne Aufsicht auszutreiben, den Schutz gegen Wildschäden, Maßregeln gegen Verletzungen durch Verträge, die Sorge für die richtige Vornahme schwieriger Rechtsgeschäfte *).

Aber auch dem von ihm zu näherer Bezeichnung des Wesens der Polizei aufgestellten Hauptgrundsatze: diese habe, negativ wirkend, die Uebermacht äußerer Umstände, welche eine für die Kräfte des Einzelnen unübersteigliche Hemmung bewirken, zu beseitigen, kann ich nicht beipflichten, und

*) System der Präventivjustiz. S. 336 ff.

Digitized by Google

und dies namentlich nicht in der demselben bei der Ausführung — wobei er, den Wortbegriff überschreitend, Alles das hierher rechnet, was zur Förderung der höhern Ausbildung des Verstandes und des Geschmacks dient, z. B. Gewerbschulen, Universitäten, öffentliche Sammlungen, Reisestipendien, Ehrenbezeugungen*), und was zur Förderung der Vermögensverhältnisse und des Wohlstandes gereicht, z. B. die Vertheilung der Gemeindegüter**), die Sorge für die Förderung des Ackerbaues durch Wegräumung der rechtlichen Hindernisse, z. B. der Frohnen, durch Beförderung der Intelligenz, durch Belohnungen ꝛc.***) und der Gewerbe durch Abhülfe des Mangels an Kapital, durch Erleichterung der Anschaffung von Rohstoffen, durch Anlegung von Telegraphen, Banken ꝛc.†) — gegebenen Ausdehnung; wenn man auch auf diese Weise der Schwierigkeit überhoben wird, der Polizei, der Verwaltung im engern Sinne gegenüber, bestimmte Grenzen anzuweisen. Denn sollte die Staatsgewalt unbedingt die Uebermacht äußerer Umstände beseitigen, welche sich der Entwickelung der Kräfte der Menschen entgegenstellen und welche der einzelne Mensch nicht beseitigen kann, hierbei aber stehen bleiben, so würde hieraus folgen, daß sie auf der einen Seite jedes Hinderniß der gedachten Art zu beseitigen für verpflichtet erachtet werden müßte, daß sie aber auf der andern Seite Alles unberücksichtigt zu lassen hätte, was, obschon es einen wesentlichen Uebelstand bildet, doch nicht der Entwickelung der Kräfte hemmend entgegentritt, z. B. Störungen von öffentlicher Ordnung und Ruhe — welche auch der Präventivjustiz nicht anheimfallen könnten, weil sie nicht in die Kategorie der Widerrechtlichkeiten gehören, noch auch solche befürchten lassen — Beleidigungen der Sinne, Unsittlichkeiten. Ersteres würde offenbar viel zu weit führen, letzteres die Grenzen der

*) Polizeiwissenschaft. Bd. I. S. 452. ff. 502. ff. 568 ff.
**) Ebendas. Bd. II. S. 42.
***) Ebendas. S. 109. ff.
†) Ebendas. S. 222. ff.

Digitized by Google

polizeilichen Thätigkeit auf ganz unpassende Weise beschränken; ersteres würde ihr in der Hauptsache den Character einer positiv fördernden Selbstthätigkeit beilegen, ohne ihr ein bestimmtes Princip als Norm für ihr Handeln beizugeben, letzteres würde sie gerade da als unthätig erscheinen lassen, wo sie vorzugsweise thätig zu sein hat.

Zwar hat v. Mohl selbst die Hülfe der Polizei auf allgemeine nützliche Unternehmungen beschränkt*). Allein es folgt diese Beschränkung nicht aus dem von ihm aufgestellten Grundsatze, so wie er sie auch selbst nur davon ableitet, daß der Staat nicht im Stande sei, jedes für den Nutzen des Einzelnen berechnete Unternehmen zu unterstützen. Dies ist aber kein wissenschaftlicher Grund, und beweist eben daher, daß das Princip selbst nicht mit genügender Schärfe aufgestellt ist. Auch hat v. Mohl zwar der Polizei die Pflicht auferlegt, der Unsittlichkeit, dem Trunke, dem Spiele, der Grausamkeit gegen Thiere entgegenzutreten**), allein nicht aus einem im Uebelstande, als solchem, liegenden Grunde, sondern weil dem Staate die Förderung der Sittlichkeit obliege.

3) Ein weiteres Gebiet noch als v. Mohl räumt Otto Kuhn der Polizei in seinen publicistischen Schriften***) ein, obschon er die sogenannte Präventivjustiz für dieselbe in Anspruch nimmt.

Er geht von folgenden Ansichten aus: Die Idee des Staats zerfalle in die Rechtsidee und in die sittliche Idee. Jene bestehe darin, daß zur Ermöglichung der Coexistenz Jeder seine natürliche Freiheit zum Handeln soweit beschränken müsse, daß die gleiche äußere Freiheit der Andern daneben bestehen könne; diese dagegen in der Erreichung der höchsten Bestimmung des

*) Ebendas. Band 1. S. 7.

**) Ebendas. S. 524 ff.

***) Vergl. dessen bereits angezogene Schriften: die Trennung der Administration von der Justiz. Leipzig 1840 (anonym erschienen), und: das Polizeistrafrecht in seinen Grundzügen von Otto Kuhn, Ministerialsecretär im Königl. Sächs. Min. d. Inn. Leipzig und Dresden 1843.

Digitized by Google

Menschen, seinen religiösen, sittlichen, intellectuellen und körperlichen Anlagen die größtmögliche Vollkommenheit zu geben, und es schließe die letztere die Idee der Förderung des äußern Wohlergehens als eines entscheidenden Mittels zur Verwirklichung des Sittengesetzes dergestalt in sich, daß dieselbe der erstern untergeordnet sei. Die Rechtsidee sei realisirbar, ohne daß zugleich die sittliche Idee zur äußern Geltung gebracht werde, indem eine Justizanstalt auch in einem vorstaatlichen Zustande denkbar sei, und der Zweck des Staats sei nicht in der Aufrechthaltung des Coexistenzverhältnisses, bei welchem der Mensch als Einzelnwesen auftrete, und das an sich nicht als ein Gut, sondern nur als die verneinende Bedingung aller denkbaren Staatszwecke anzusehen sei, sondern in der Verwirklichung der sittlichen Idee zu suchen*).

---

*) Von ähnlichen Ideen geht Stahl in seiner angez. Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht, Bd. 2. Abth. 2. S. 337, aus, indem er den Begriff der Polizei dahin bezeichnet: sie sei die Versorgung des Gemeinwohls, und bemerkt, was Ziel und Interesse des menschlichen Daseins sei, gehöre ihr an und sei vorzugsweise ihr positives Streben, stete Entfaltung, Förderung und Steigerung sei ihr Character. Auch Klüber bezeichnet die Polizeigewalt in seinem öffentlichen Recht des teutschen Bundes §. 300 der 3ten Aufl. als das Recht der besondern Sorge für Sicherheit, bürgerliche Ordnung, Cultur und Wohlstand. Durchaus entgegengesetzter Ansicht ist dagegen v. Aretin in seinem von K. v. Rotteck fortgesetzten Staatsrechte der constitutionellen Monarchie (Altenburg 1827) Bd. 2. S. 177 ff., indem er annimmt: Die Herrschaft des Rechts sei der Hauptzweck des Staats. Im übrigen könne es nach constitutionellen Grundsätzen nur Eine Polizei geben, nämlich diejenige, welche Sicherheit und Ordnung im Staate handhabe. Das hingegen, was man Wohlfahrtspolizei nenne (sonderlich die Beglückungs- und Aufklärungspolizei), sei ein offenbarer Eingriff in die Freiheit der Staatsbürger. Denn wolle man behaupten, die Rechtsherrschaft und die Wohlfahrt seien der Staatszweck, so nehme man zwei Zwecke an, die einander entgegenständen. Die Rechtsherrschaft vom Staate verlangen, heiße ihn verpflichten, die Rechte jedes Einzelnen zu schützen, die Wohlfahrt von ihm verlangen, heiße ihn auffordern, die Rechte der Einzelnen zu verletzen, weil die Mittel, wodurch die Größe, die Macht, der Ruhm,

Digitized by Google

Allein durch diese Argumentation wird, wie es mir scheint, das Verhältniß nicht ins wahre Licht gesetzt, will man auch davon absehen, daß der Ausdruck „sittliche Idee" das Alles, was hiernach, dem philosophischen Sprachgebrauche gemäß, in ihn gelegt wird, nicht in sich schließt. Denn die Verwirklichung der sittlichen Idee im engern Sinne muß zwar allerdings als eine Aufgabe der Staatsgewalt betrachtet werden, allein die Lösung dieser Aufgabe, soweit sie auf die Vervollkommnung des Menschen gerichtet ist, setzt als nothwendige Vorbedingung voraus: einmal die Aufrechthaltung des Rechtszustandes, sodann die Verwirklichung der sonst aus dem Verhältniß der Coexistenz entspringenden Verpflichtungen Aller gegen Alle und gegen die allgemeine Ordnung in der Gemeinschaft, und endlich die Wegräumung der dem Verkehre und der äußern Wohlfahrt sich entgegenstellenden Hemmnisse. (Vergl. oben die §§. 1. und 2.) Muß daher die Wirksamkeit der Staatsgewalt vor Allem auf die Realisirung dieser Vorbedingungen gerichtet sein, und läßt sich diese in einem Staate nur als von der Staatsgewalt ausgehend denken, so muß man auch den Staatszweck zunächst in der Realisirung jener Vorbedingungen suchen, und muß diese als in gleicher Kategorie stehend ansehen, nicht aber kann man die Rechtsidee als einen Gegensatz der übrigen betrachten. In diesem isolirten Gegenüberstellen des Rechtsschutzes ist ein wesentlicher Grund zu

---

der Wohlstand einer Nation befördert werden solle, in der Regel von der Art seien, daß jene Rechte dadurch beeinträchtigt würden. — Der Staat könne ohne Ordnung und Sittlichkeit nicht bestehen, und da ihn alles selbst angreife, was seine Wohlfahrt verletze, so müßten die in dessen Betreff erlassenen Gesetze als Zwangsgesetze betrachtet werden, deren Uebertretung so gut eine Rechtsverletzung sei, als ein Angriff auf die Rechte der Staatsbürger. Alle strafbaren Handlungen seien Rechtsverletzungen und in den Bezirk der Strafrechtspflege gehörig, wogegen die Polizei nur als selbstständige Strafanstalt auftreten könne. — Wie wenig aber dennoch diese Ansichten mit den meinigen übereinstimmen, sieht man leicht.

Digitized by Google

suchen, weshalb der wahre Gesichtspunkt, unter welchem der Polizeischutz zu stellen ist, verkannt zu werden pflegt.

Wie weit übrigens dieses System führt, sieht man namentlich aus der von Kuhn über das Polizeistrafrecht aufgestellten Ansicht, welche im Wesentlichen dahin geht: Die criminelle und polizeiliche Strafgewalt beruhe zwar auf dem gemeinschaftlichen Principe des Gesammtinteresse, allein bei Zergliederung dieses Fundamentalprincips in die Elementarideen stelle sich der Unterschied heraus, daß die Criminaljustiz die Rechtsidee durch ihre Straffunction aufrecht zu erhalten, die Polizeistrafgewalt die sittliche Idee des äußern Wohlergehens, einschließlich der äußern Sicherheit, zu verwirklichen habe. Ein anderes Unterscheidungsprincip lasse sich nicht auffinden. Nun beziehe sich aber die Rechtsidee in ihrer wahren Bedeutung nur auf das bloße Nebeneinandererisiren einzelner, physischer Personen als getrennter Persönlichkeiten (daher in Civilsachen eine Justizanstalt auch im nichtstaatlichen Zustande wenigstens denkbar sei), nicht aber kenne sie die Begriffe: Staat, Regierung, Obrigkeit, Gemeinde, Kirche, wenn auch der positive Gesetzgeber diese in privatrechtlichen Beziehungen zu juristischen Personen erhoben habe; daher seien auch Angriffe auf sie nicht criminelle Delicte, sondern der Negative von diesen, namentlich den Polizeidelicten unterzuordnen. Die Freiheit im Sinne des Rechtsgesetzes sei die Verneinung des Rechts jeder Gemeinheit, durch ihren Willen oder durch ihr Wesen den des Einzelnen wider seinen Willen für einen andern Staatszweck als das Rechtsgesetz zu bestimmen, und schließe an sich die Möglichkeit eines organisch einheitlichen Lebens aus, weil der Gehorsam die absolute Bedingung des Staatslebens sei; daher jede Erstreckung der Criminalgewalt als solche auf nicht eigentlich privatrechtliche Rechtsverletzungen der wahrhafte Tod für alle, über die Sphäre der Herrschaft des Rechtsgesetzes hinausgehenden, gemeinsamen Bestrebungen der Menschen für ihr höchstes äußeres Wohlergehen, ja selbst für ihre geistige, religiöse, sittliche und materielle Heranbildung sein würde.

Digitized by Google

Denn die Rechtsidee gehe vom Begriffe der ungebundensten natürlichen (gemeinen) Freiheit des Einzelnen aus und dürfe, da sie sich nur mit der Ermöglichung des bloßen, von keiner andern, etwa höhern Idee beseelten Zusammenexistirens der Einzelnen qua physischer Personen, in der Sinnenwelt zu befassen habe, irgend eine andere Einschränkung dieser Freiheit, als welche die Ermöglichung dieser Coexistenz mit sich bringe, nicht dulden, während doch die Verwirklichung der sittlichen Idee nur in einem staatlichen Gesammtleben und nur dergestalt möglich sei, daß der Einzelne diesem Ganzen zu Realisirung der über die Sphäre der Herrschaft der Rechtsidee hinausgehenden politischen Gesellschaftszwecke manche andere Opfer bringe resp. einer Staatsstrafe sich unterwerfe z. B. für die Zwecke der Finanz-Militär-Polizeigewalt.

Allein wenn die Justiz überhaupt das Rechtsgesetz geltend zu machen hat, und selbst die Criminaljustiz juristische Personen jedenfalls in soweit berücksichtigen muß, als es sich um gewaltsame Eingriffe in das Eigenthum handelt, warum soll sie nicht auch die Wiedervergeltung auszuüben haben, wo ein Angriff auf die Integrität einer juristischen Person in Frage ist, da sich, nach dem, was oben (S. 38) angeführt worden ist, nicht annehmen läßt, daß sie dadurch ihre Schranken übertrete, und in ein fremdes Gebiet übergreife? Warum sollen die juristischen Personen nur in civilrechtlicher Hinsicht den physischen gleichstehen, und wo wäre dies ausgesprochen? Daraus, daß civilrechtliche Rücksichten den wesentlichsten Grund für die Nothwendigkeit, sie als solche anzuerkennen, abgeben, folgt nicht, daß sie nun auch lediglich in diesen Beziehungen eine rechtliche Existenz zu genießen hätten. Sie haben vielmehr zu verlangen, als vom Staate anerkannte Rechtssubjecte in jeder Beziehung gegen An- und Eingriffe geschützt zu werden. Auch fehlt es gänzlich an einem gnügenden Grunde, die Bestrafung solcher Angriffe der Polizei zuzuweisen. Denn — abgesehen davon, daß man nicht sagen kann, sie bilde die Negative der Justiz, wie bereits oben S. 28 bemerkt worden ist, und daß auch die Po-

Digitized by Google

lizei nach Kuhns Ansicht nichts anderes als Gerechtigkeit will (S. 25 seiner Schrift) und somit auch kein anderes Strafmaaß als die Justiz haben würde — müßte diese Strafgewalt dem Wesen der Polizei entsprechen. Dies läßt sich aber nicht annehmen, da die Polizei, wie sich aus den früheren Ausführungen ergiebt, nur solchen Uebelständen zu begegnen hat, welche an sich und ihrem Wesen nach nicht individueller Natur sind. (Vergl. oben S. 41). Selbst wenn man davon ausgehen könnte, daß die Polizei die sittliche Idee im Gegensatze der Rechtsidee durchzuführen habe, würde hieraus nicht die Folgerung abzuleiten sein, daß auch nur der Polizei jene Bestrafung zukommen könne, da es sich bei dieser, wie oben (S. 38) gezeigt worden ist, nicht um eine materielle Cognition über die Rechtssubjecte und deren Rechte selbst handelt. Auch läßt sich daher um so weniger sagen, daß die gemeinsamen Bestrebungen der Menschen für ihren höhern Daseinszweck dadurch, daß man die Competenz der Criminaljustiz in der fraglichen Beziehung anerkennt, irgend gefährdet erscheinen könnten.

4) Näher scheint meiner Ansicht Domherr Dr. Günther in seinem Aufsatze: über die Möglichkeit, einem Strafgesetzbuche Vollständigkeit zu geben*) — zu treten, wenn auch die von ihm gegebenen Andeutungen nicht vollständig genug sind, um die seinige mit voller Bestimmtheit übersehen zu können. Er geht von folgenden Grundsätzen aus:

a) Die Regierungsgewalt, welche den Wohlfahrts- oder Culturzweck des Staats verfolge, in sofern man sich diesen vom Rechtszwecke getrennt denke, sei, theils unmittelbar handelnd, theils die Handlungen der Staatsgenossen leitend, für jenen Zweck auf positive Weise thätig, indem sie die gemeine Wohlfahrt direct fördere — Regierung im engern Sinne — auf negative Weise, indem sie für die Verminderung und für die Abwendung der unvermeidlichen Uebel und Hindernisse die-

*) In d. Jahrb. für Geschichte und Politik von Pölitz. Jahrg. 1837. Bd. 2. S. 97 ff.

Digitized by Google

ser Wohlfahrt sorge — Polizei. Zu Verwirklichung des allgemeinen Bedingnisses der gemeinen Wohlfahrt seien den Staatsgenossen gewisse Regeln, gleichsam Bahnen, vorzuzeichnen, in denen sich ihre Thätigkeit, auch in sofern sie nicht rechtsverletzend sei, bewegen solle, damit nicht des Andern Thätigkeit, oder doch seine Ruhe und der Genuß seiner Lebensgüter gestört oder gehindert werde, sondern eine möglichst große Kraftentwickelung von Seiten Aller möglich sei. Zu Verwirklichung der besondern Bedingnisse habe die Regierung für die Erzeugung und Vermehrung der materiellen Güter des Lebens Sorge zu tragen und sich zu bemühen, den Menschen auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit und Intelligenz zu heben. Die Uebel, welche diesfalls als Hinderniß erschienen, seien entweder blos Wirkung der Naturkräfte, oder Wirkung unserer eigenen verschuldeten oder unverschuldeten Schwäche und Unvollkommenheit, oder Folgen der Handlungen anderer Menschen, sei es nun, daß diese uns zu schaden beabsichtigten, oder daß nur ihre Unvorsichtigkeit oder ihr Mangel an Aufmerksamkeit uns mit diesem oder jenem Uebel bedrohe.

Vergleicht man diese Ansichten mit den meinigen, so wird man finden, daß sie zwar im Wesentlichen auf einer der meinigen ähnlichen Grundidee beruhen, indem namentlich die positive Förderung der Wohlfahrt nicht der Polizei, sondern der Regierung zugetheilt wird, daß aber Dr. Günther die polizeilichen Uebelstände sowohl an sich und dem Grunde nach, auf welchem der Anspruch auf deren Beseitigung beruhet, als in ihrem Verhältniß zu den Rechtsverletzungen minder scharf characterisirt und das Verhältniß der Polizei zu diesen weniger bestimmt bezeichnet hat. Nach der vorstehenden Darstellung gewinnt es sogar das Ansehen, als wenn er der Polizei überhaupt keine Wirksamkeit in Bezug auf Rechtsvergehen beigelegt wissen wolle, während er gleichwohl, wie sich zeigen wird, die Sicherheitsanstalt als Hülfsanstalt der Justiz bezeichnet.

b) Davon ausgehend, daß gewisse höchste Grundsätze dem Criminalrechte und dem Polizeistrafrechte gemeinsam seien,

Digitized by Google

hat er sich über letzteres und dessen Verhältniß zu dem erstern dahin geäußert: Ein Strafgesetzbuch müsse ein absolutes Verbot und beziehendlich Gebot enthalten, weil man außerdem nur die nicht ausdrücklich erwähnten und verpönten Handlungen, in sofern sich nicht erweisen lasse, daß der Gesetzgeber sie im Sinne gehabt habe, als straflos anerkennen müsse, und so der Grundsatz: nulla poena sine lege in einer gefährlichen Ausdehnung hervortrete. Wollte man ein solches Verbot für unmöglich halten, so hieße dies behaupten, daß das ganze Institut der Strafe im Staate auf keinem Rechte beruhe, und Mord ꝛc. nur deshalb rechtswidrige Handlungen im criminalistischen Sinne seien, weil sie mit Strafe bedrohet seien. Auch lasse sich recht wohl bestimmen, was an sich strafbar sei. In Beziehung auf Privatpersonen sei jede Handlung strafbar, wodurch die angebornen, erzeugten oder erworbenen Güter einer Person absichtlich verletzt oder gefährdet worden, oder wodurch, ohne daß ein besonderer rechtlicher Nöthigungsgrund vorhanden sei, Jemand dahin gebracht werde, Etwas zu thun oder zu unterlassen, was er freiwillig nicht gethan oder unterlassen haben würde, oder wo die Absicht des Handelnden erweislich nur dahin gegangen sei: in jenem, ebenfalls ohne besondern Rechtsgrund, geistig oder körperlich unangemessene und schmerzliche Empfindungen zu erregen. In Beziehung auf den Staat seien, auch ohne specielles Strafgesetz, im Allgemeinen als verboten anzusehen: alle Handlungen, wodurch Jemand eigenmächtig solche Zwecke zu verwirklichen strebe, welche nur in den durch Verfassung und Gesetze vorgeschriebenen Formen von dem Staate selbst, oder im Staate von den Gemeinden oder in beiden durch die verfassungsmäßigen Behörden verwirklicht werden sollen; ferner jede Handlung, durch welche dem Gerechtigkeits- oder Wohlfahrtszwecke des Staats absichtlich entgegen gewirkt, und in letzterer Beziehung namentlich der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet, die öffentliche Treue und der öffentliche Glaube verletzt, mittelst Aeußerungen der Unsittlichkeit und der Irreligiosität öffentliches Aergerniß gege-

Digitized by Google

ben, oder wodurch die Kräfte des Staats, oder der Wohlstand der Bürger verletzt, oder der ruhige Genuß der Güter gestört werde. Nicht minder seien für ausdrücklich verboten zu achten: alle Handlungen, wodurch die Zwecke des Staats, als Anstalt betrachtet, oder die Zwecke der einzelnen Einrichtungen in demselben absichtlich gehindert würden, endlich jede Handlung oder Unterlassung, welche dem von einer obrigkeitlichen Behörde in dem verfassungsmäßigen Kreise ihrer Wirksamkeit erlassenen Verbote oder Gebote entgegengeschehe. Für ausdrücklich geboten sei zu achten: der thätige Beistand, den Jeder andern Menschen zu leisten habe, um Schaden an unersetzlichen Gütern von ihnen abzuwenden, jedoch nur in sofern dieser Beistand ohne eigene Gefahr, ingleichen ohne Vermögensaufwand bewirkt werden könne. Auch die Unterlassung einer solchen Verbindlichkeit, welche gesetzlich aus besondern Verpflichtungsgründen hervorgehe, wie dies z. B. bei der Ernährungsverbindlichkeit gewisser Personen gegen andere der Fall sei, ja selbst die Nichterfüllung bloßer Contractverbindlichkeiten, in der erweislichen Absicht, Jemandem einen Schaden an unersetzlichen Gütern zuzufügen, sei strafbar, zumal dann, wenn ein solcher Schaden dadurch wirklich herbeigeführt worden sei. Uebrigens sei die Begehung einer jeden, durch ein Gesetz verbotenen und gleichsam die Unterlassung einer gesetzlich gebotenen Handlung für strafbar zu achten, es möge nun ausdrücklich eine Strafe für die Nichtbeachtung eines Gesetzes angedrohet sein oder nicht, und eben so sei jede mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung für verboten oder rücksichtlich für geboten zu achten. Sei endlich ein öffentliches oder Privatgut verletzt worden, ohne daß die Verletzung in der Absicht des Handelnden gelegen (Verletzung aus Fahrlässigkeit), so werde die rechtswidrige Handlung nur dann mit Strafe belegt, wenn entweder im Gesetze ausdrücklich eine Strafe dafür angedroht sei, oder wenn dadurch ein unersetzliches oder auch ein seiner Natur nach zwar ersetzliches Gut, das jedoch der Schuldige sofort zu ersetzen nicht vermöge, verletzt worden sei. Jedoch sei ein

Digitized by Google

Vergehen der letztern Art nur dann strafbar, wenn die Verschuldung auf einer groben Fahrlässigkeit beruhe.

Im Uebrigen unterscheidet derselbe: Das Polizeigesetz enthalte Verbote solcher Handlungen, durch welche eine rechtswidrige Verletzung eines Gutes noch nicht begangen und auch nicht einmal beabsichtigt, bei denen wenigstens diese Absicht nicht vorausgesetzt werde, ingleichen das Gebot solcher Handlungen, zu welchem eine Rechtsverpflichtung an sich nicht vorhanden sei, deren Unterlassung jedoch eine Verletzung wichtiger Güter zur Folge haben könnte. Das Criminalgesetz enthalte hauptsächlich nur Verbote, oder beruhe doch auf vorausgesetzten Verboten, und zwar solcher Handlungen, wodurch der Rechtszustand verletzt werden sollte, und erkläre Unterlassungen für strafbar, wenn eine Rechtsverbindlichkeit zur Handlung anzunehmen sei. Sei ein durch die Strafgesetze geschütztes Gut vorsätzlich oder auf fahrlässige Weise verletzt, mindestens seine Verletzung beabsichtigt worden, so sei ein Criminalvergehen vorhanden, z. B. wenn erwiesen sei, daß Jemand den Andern durch schnelles Fahren habe verletzen, durch das einen übel riechenden beschwerlichen Rauch verbreitende Pichen auf der Straße Jemanden habe belästigen wollen.

Allein ich habe dieser Darstellung Folgendes entgegenzusetzen:

Ich vermisse bei der Aufzählung der als verboten und strafbar anzusehenden Handlungen und Unterlassungen eine, auf einem bestimmten Principe beruhende Sonderung des criminell Strafbaren von dem polizeilich Strafbaren, und in letzterer Beziehung eine genügende Berücksichtigung des wesentlichen Unterschiedes zwischen den an sich strafbaren Handlungen und Unterlassungen und denen, deren Strafbarkeit lediglich auf einer Strafbestimmung beruhet (vergl. oben S. 66), eine eingreifende Beachtung der Ansprüche, welche, ohne Rücksicht auf den Staatsverband, in Bezug auf die Unverletzlichkeit der Sinne, des Gefühls ꝛc., Jeder an den Andern stellen kann (vergl. oben S. 3) und eine speciellere Darlegung des Unter-

Digitized by Google

schiedes zwischen bloßen Gefährdungen, Vorbereitungen zu Rechtsvergehen und Versuchen von Verbrechen, so wie von bloßen Gesetzübertretungen, Excessen gegen die obrigkeitliche Gewalt und Angriffe auf deren Wirksamkeit (vergl. oben S. 38). Auch werden diese Lücken nicht durch die gedachte Bezeichnung des Polizei- und des Criminalgesetzes ersetzt. Denn nicht nur, daß die Characterisirung des Polizeigesetzes nur negativer Art ist und daher nicht näher andeutet, was dessen Inhalt bilden soll; es steht derselben auch entgegen, daß die Polizei es mit rechtswidrigen Handlungen und mit Handlungen, bei denen Rechtsverpflichtung in Frage kommt, überhaupt gar nicht zu thun, indem auch da, wo sie zu Verhütung von Rechtsvergehen wirksam ist, nicht diese selbst den Gegenstand ihrer Thätigkeit bilden und sie solche Handlungen und Unterlassungen verbietet und beziehendlich bestraft, welche einen polizeilichen Uebelstand in dem oben S. 17 ff. näher dargelegten Sinne bilden. Eben so wenig läßt sich aber im Allgemeinen sagen, daß ein Criminalvergehen vorhanden sei, wenn ein durch Strafgesetze geschütztes Gut verletzt worden sei, da auch die Polizeistrafgesetze Güter — z. B. die Sinne, das Gefühl — gegen Verletzungen schützen.

c) Die Sicherheitspolizei habe den Uebeln zu begegnen, welche von der bösen Absicht anderen Menschen drohen, die Wohlfahrtspolizei umfasse die übrige Thätigkeit der Polizei. Jene erscheine als Hülfsanstalt der Justiz, unterscheide sich aber dadurch von dieser, daß die Justiz die auf die Güter des Menschen bezüglichen Rechte als solche, die Polizei aber nur die Güter an sich schütze.

Vergleicht man diese Andeutungen mit dem, was ich über Sicherheitspolizei und deren Verhältniß als Hülfsanstalt der Justiz bemerkt habe (oben S. 51), über die Wirksamkeit der Polizei zu Verhütung künftiger Rechtsverletzungen und über das, was sonst als polizeilicher Uebelstand zu betrachten sei (oben S. 8. 16 ff.), so wird man finden, daß jene Unterscheidung nicht erschöpfend oder wenigstens nicht klar bezeichnend sei.

Digitized by Google

Denn da die Competenz der Justiz nur auf erfolgte Rechtsverletzungen sich bezieht, so kann auch die Polizei nur in soweit als ihre Wirksamkeit auf die Ermittelung von Verbrechern und auf die Entdeckung von Verbrechen Bezug hat, als Hülfsanstalt der Justiz betrachtet werden; die Polizei schützt auch Rechte, wenn auch nur theils gegen künftige Verbrechen, theils gegen andere Gefährdungen, und sie hat es auch sonst keineswegs allein mit den (äußeren) Gütern der Menschen zu thun, vielmehr besteht ihre Wirksamkeit hauptsächlich darin, daß sie im Wesen des Menschen begründete Ansprüche auf Nichtverletzung der Sinne ꝛc. (vergl. oben S. 3. 8 ff.) schützt.

Digitized by Google

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Digitized by Google

Im **Hahn'schen Verlage** zu Hannover und Leipzig sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehn:

Bischoff, Dr., Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, für Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen. 4 Bände, nebst Sachregister. gr. 8. 1832—41. . . 9 Thlr.

Der Herr Verfasser, als ausgezeichneter Criminalist bereits rühmlichst bekannt, hat jetzt dieses Werk beendigt, welches sich über alle Verbrechen erstreckt, die das deutsche gemeine Recht kennt, und durch seine Vollständigkeit und Reichhaltigkeit nicht nur zunächst für Untersuchungs-Richter, Vertheidiger, Gerichtsärzte und Geistliche von hohem Werthe sein, sondern auch Psychologen und dem gesammten reifern Publicum eine belehrende und höchst anziehende Lectüre darbieten muß. Das Ganze umfaßt die bedeutende Zahl von sechszig der merkwürdigsten Criminal-Rechtsfälle, welche, abgesehen von ihrem großen wissenschaftlich-praktischen Interesse, jedem denkenden und gefühlvollen Leser ein neues und weites Feld zum Studium der menschlichen Natur, der Charaktere, Leidenschaften, Verbrechen und Verirrungen aller Art darbieten.

Bothmer, C. F. E. A. v., Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminal-Rechts und Criminal-Processes. 1stes bis 4tes Heft. gr. 8. geh. 1842 und 1843. . 1 Thlr. 17½ Ngr.

(Die weitere Fortsetzung erscheint in zwanglosen Heften.)

Leonhardt, Dr. A., Zur Lehre von den Rechtsverhältnissen am Grundeigenthum. Ein Beitrag zur Entwickelnngsgeschichte germanisch- und römisch-rechtlicher Grundsätze in Deutschland und insbesondere den alt-hannoverschen Provinzen. gr. 8. 1843. . . . . 1 Thlr.

Nieper, G. A. W., Quellen des Criminal-Processes bei den Civil-Gerichten des Königreichs Hannover, mit Ausschluß des Fürstenthums Ostfriesland, des Harlingerlandes und der niedern Grafschaft Lingen nebst den sogenannten Münsterschen Absplissen. gr. 8. geh. 1841. . . . . 1 Thlr.

Oesterley, Dr. F., Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden particularrechtlichen Vorschriften, geschichtlich und dogmatisch dargestellt. Erster Theil. Geschichte des Notariats. gr. 8. 1842. . . . . 2 Thlr. 25 Ngr.

(Der zweite und letzte Theil wird die Darstellung des geltenden Rechts enthalten.)

Digitized by Google

Pfeiffer, Dr. W. P., Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Ober-Apellationsgerichts zu Cassel. 1r bis 6r Bd. 4. 1835 bis 1841. . . . . 24 Thlr. 10 Ngr.

(Ein 7r Band erscheint demnächst.)

Auch der sechste Band dieses, seit seiner nunmehr sechszehnjährigen Fortdauer als eine der gediegensten und reichhaltigsten Leistungen im ganzen Gebiete der juristischen Literatur rühmlichst anerkannten Werks, ist wieder von hohem und zeitgemäßem Interesse für Wissenschaft und Praxis, indem darin aus dem Staatsrechte, dem Proceßrechte und dem Strafrechte die gründlichsten Abhandlungen geliefert sind, wie denn überhaupt der hochverdiente Herr Verfasser durch alle sechs Bände hindurch den ursprünglichen Zweck dieses umfassenden Werks: nur Abhandlungen über Rechtssätze und Rechtslehren von ganz vorzüglichem Interesse darin aufzunehmen, stets festgehalten hat.

Collegium, das deutsche, in Rom. Entstehung, Wirksamkeit und geschichtlicher Verlauf desselben, der jetzige Zustand und seine Bedeutsamkeit, unter Beifügung betreffender Urkunden und Belege. Dargestellt von einem Katholiken. gr. 8. 1844. geh. . . . . — Thlr. 25 Ngr.

Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, zur Beförderung einer Gesammt-Ausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichte des Mittelalters, von **Dr. G. H. Pertz.** V. VI. und VIII. Band. Mit Facsimiles von Handschriften. gr. 8. 1842—1843.

15 Thlr. 27½ Ngr.

Monumenta Germaniae historica inde ab anno Christi 500, usque ad annum 1500, auspiciis societatis aperiendis fontibus rerum germanicarum medii aevi edidit Dr. *G. H. Pertz.* Scriptorum Tomus I—IV. 1826—1841 et Legum Tom. I—II. 1635—1837. 1203½ Bogen gr. Folio. Mit 35 Tafeln. Pränumerationspreis:

für die Ausgabe Nr. I. auf bestem Velinpapier — 109 Thlr.
" " " " II. auf Velinpapier . . . . . 73⅓ Thlr.

Der V—VI. Band Scriptor. erscheint im Laufe dieses Jahres.

Attribute, Die, der Heiligen, alphabetisch geordnet. Ein Schlüssel zur Erkennung der Heiligen nach deren Attributen, in Rücksicht auf Kunst, Geschichte und Cultur. Nebst einem Anhange über die Kleidung der katholischen Welt- und Ordensgeistlichen und einem Namen-Register der vorkommenden Heiligen. 8. geh. 1843. . . 1 Thlr. 10 Ngr.

Documente, Vier, aus römischen Archiven. Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus vor, während und nach der Reformation. gr. 8. 1843. . . . . — Thlr. 20 Ngr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

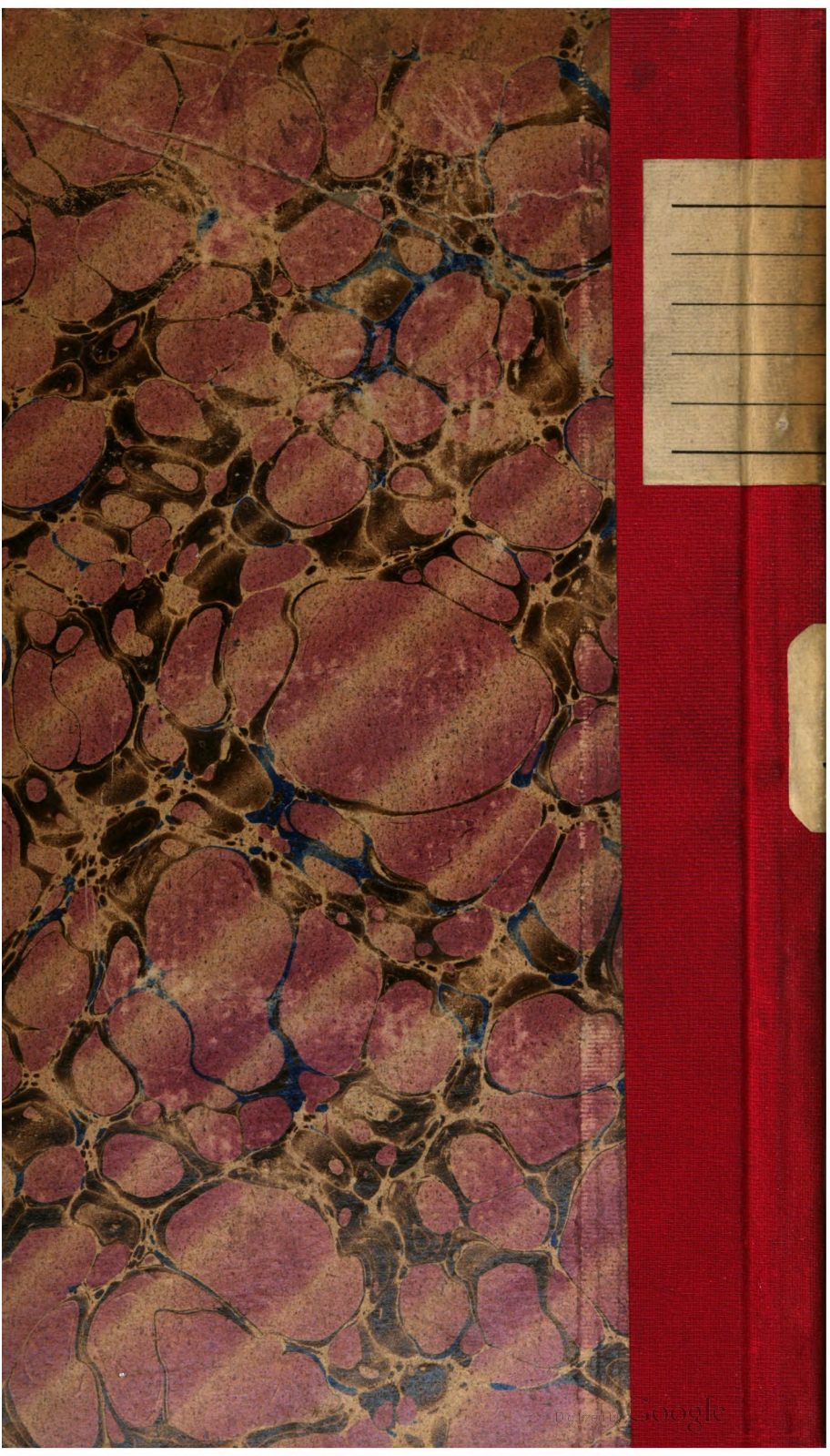
Digitized by Google